Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte



Fünfter Band: Die Schweiz



Duncker & Humblot reprints

Schriften

Des

Vereins für Socialpolitik.

121. Band.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

Fünfter Band.

Die Schweiz.



Leipzig, Berlag von Dunder & Humblot. 1906.

Berfassung

und

Verwaltungsorganisation der Städte.

Fünfter Band.

Die Schweiz.

Mit Beiträgen von

C. Escher, Wax Huber, A. Im Hof, Henri Nazy, A. Bandelier.

> Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot. 1906. Das übersetzungsrecht wie alle andern Rechte find vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

gie Sameiz.						
	I. Berfaffung und Berwaltung der Stadt Burich.	Seite				
	Bon Dr. C. Gider und Prof. Dr. Max Suber in Burich.					
B	orbemertung	. 2				
R	echtsquellen, Literatur	. 3				
1.	Das Stadtgebiet	. 4				
2.	Gemeinde und Gemeindevertretung	. 9				
3.	Gemeindevorstand und Gemeindebeamte	. 21				
4.	·					
5.	Beranziehung der Burger ju anderweiten ftadtischen Chrenamtern (Armen-	:				
	und Schulverwaltung usw.)	. 28				
6.	Berhältnis ber Stadt zu den umliegenden Landgemeinden					
	Berhältnis der Stadt zur Staatsregierung					
8.	Die Polizei und die Gemeinde	40				
	II Stanfalling and Stanmarking bur disht stale					
	II. Verfassung und Verwaltung der Stadt Basel.					
	Bon Dr. A. Im hof, Sekretär des Regierungsrates von Basel-Stadt.					
1.	Ginleitung. — Bevölkerung: Riederlaffung, Bürgerrecht und foziale					
	Gliederung. — Parteien					
	Die Bürgergemeinde und die bürgerlichen Stiftungen und Korporationen .	5 5				
3.	Einwohnergemeinde und Staat. — Politische Rechte, insbesondere Referendum,					
	Initiative und Wahlen	59				
4.	Der Große Rat. — Befugniffe — Berhaltnis zum Regierungsrat —					
	Sozialpolitik der Behörde (Berufsgliederung der Mitglieder)	62				
5.	Die Bermaltungsbehörden: Regierungsrat — Departemente — Kommissionen.					
	— Die Beamten	66				
	Berhältnis zu den Rachbargemeinden	70				
Aı	nhang	72				
	III. La Commune de Genève.					
	Par Henri Fazy.					
1.	Historique	77				
	Consail Municipal	78				

				Sette
3.	Composition du Corps Municipal			79
1.	Administration Municipale			80
5.				82
j.	Situation de la Ville à l'égard de la banlieue			82
7.	Situation de la Ville vis-à-vis de l'État			83
	Finances Municipales			
	IV. Berfassung und Berwaltung der Stadt Bern.			
	Bon Dr. jur. Alphonie Bandelier, Stadtschreiber der Stadt 2	3er	n.	
ι.	Con 210 July with Culture, Control of Control	J C Q .	•••	
2.	Stadtgebiet			89
•				89 110
١.	Stadtgebiet		 	
}. 1 .	Stadtgebiet		 	110
	Stadtgebiet		 	110 123
1. 5.	Stadtgebiet		 	110 123 125

Derfassung und Verwaltung der Stadt Zürich.

Don

Dr. C. Escher und Prof. Dr. Max Huber in Zürich.

Schriften CXXI.

Porbemerkung.

Nachfolgende Darstellung der Versassung und Verwaltung der Stadt Bürich hält sich soweit möglich an das vom Verein für Socialpolitik aufgestellte Bearbeitungsschema. Indessen mußten angesichts der grundssätlichen Verschiedenheiten der schweizerischen und deutschen Staatse versassungen namentlich mit Bezug auf die Behördenorganisation mehrere Abweichungen gemacht werden. Der Abschnitt über Bürgere und Einswohnergemeinde ersorderte einige Ausstührungen über das Gemeindes und Bürgerrechtswesen des Kantons Zürich, da diese Verhältnisse außerhalb der Schweiz wenig bekannt sein dürsten. Mit Kücksicht auf den besschränkten Umfang der Darstellungen mußten zahlreiche, jedoch unerhebliche Details weggelassen werden.

Rechtsquellen.

Die gürcherische Berfassung vom 18. April 1869 murbe im Jahre 1890 revidiert (Art. 55 bis) in dem Sinne, baß auf dem Wege der Gefetgebung für Gemeinden mit über 10000 Ginwohnern besondere Formen der kommunalen Organisation und Verwaltung geschaffen werden können. Diefe Revision erfolgte mit Rucksicht auf die besonderen Berhältniffe der Stadt Zürich und ihrer Ausgemeinden (fiehe unten sub VI), welche auf dem Wege der fantonalen Gesetzgebung durch bas fog. Ruteilungsgeset bom 9. August 1891 geordnet murden. Gebrauch machend von der ihr durch das Buteilungsgeset verliehenen Autonomie gab sich die Stadt Zürich die Gemeindeordnung vom 24. Juli 1892, welche teilweife erfett ift durch die Berordnung vom 29. August 1896, betr. Organisation einzelner Bermaltungsabteilungen des Stadtrats. Sämtliche die Stadt fpeziell betreffenden tantonalen Gesetze sowie die Beschlusse und Verordnungen der kommunalen Organe finden fich in der amtlichen Sammlung: Beichlüffe und Berordnungen von Behörden der Stadt Zürich. 1893 ff., bis jett 6 Bbe. Ferner kommen in Betracht die Bundesverjassung bom 19. April 1874, das gurch. Gemeindegeset vom 27. Juni 1875.

Literatur.

Streuli, Verfassung des cidg. Standes Zürich 1902.

Dr. C. Cicher, Der Finanghaushalt ber Stadt Zurich. Zurich 1901. Dr. A. Boghardt, Die Berwaltung der Stadt Zurich. Zurich 1903.

Dr. Eugen Großmann, Die Finangen ber Stadt Burich 1904.

I. Das Stadtgebiet.

Das Stadtgebiet besteht aus der früheren Stadt Zürich und elf mit ihr vereinigten Gemeinden. Alle innerhalb dieses Gebietes bis dahin existierenden politischen, Schuls und anderen Gemeinden sind dadurch aufgehoben worden, nur die kirchliche Gemeindeorganisation ist unberührt geblieben.

Der Stadtbann ift eingeteilt in fünf fehr ungleich bevölferte Kreise, welche bilden:

- a) Unterabteilungen für Abstimmungen der ganzen Gemeinde,
- b) Wahlkreise für den Großen Stadtrat, die Schulbehörden und Lehrer,
- c) Betreibungsfreise,
- d) Friedensrichterfreife.

Die Stadt Zürich bildet einen Teil des Bezirks Zürich, der aber nur ein administrativer Bezirk der Staatsverwaltung ohne korporative Existenz ist.

Einwohnerschaft und Bürgerschaft; das zürcherische Gemeindewesen.

Das Verhältnis von Einwohnerschaft und Bürgerschaft ift im schweizerischen Staatsrecht wesentlich verschieden von demjenigen im preußischen Recht und in den meisten nicht-schweizerischen Rechten. Die Bürgerschaft ist nicht die politisch berechtigte Einwohnerschaft, sondern lediglich die Gesamtheit derzenigen Personen, welche ohne Rücksicht auf Domizil ein sestes Heimatsrecht in der betreffenden Gemeinde haben. Die Bürgergemeinde ist eine Korporation, deren Funktionen auf die rein bürgerlichen Angelegenheiten (Aufnahme von neuen Bürgern, Verwaltung der Bürgergüter, Verwaltung des auf das sog. Heimatsprinzip basierten Armen= und Vormundschaftswesens) beschränkt sind.

Die Einwohner- oder politische Gemeinde dagegen ist eine reine Gebietskörperschaft, b. h. fie umfaßt alle diejenigen Personen — aber nur diese —, welche auf dem Gebiete der Gemeinde wohnen. Diese Ge-

meinde ist im wesentlichen die Trägerin der ganzen fommunalen Berwaltung; sie übt alle Funktionen aus, die nicht anderen Gemeinden, wie Schul-, Kirch= oder sonstigen Gemeinden überwiesen sind. Auch die Bürgergemeinde ist basiert auf die politische Gemeinde; sie unterscheidet sich von dieser dadurch, daß ihre Verwaltung ausschließlich durch Bürger erfolgt, und daß ihre Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber den Bürgern nicht abhängig sind von deren Domizilierung im Gebiet der Gemeinde.

Bur Bermaltung der politischen Gemeinden find ebenfalls nur Schweizerbürger berufen.

Die Schulgemeinden sind Territorialkörperschaften, die sich von den politischen Gemeinden im wesentlichen nur durch den bestimmten, eng umschriebenen Zweck unterscheiden. Auch die Kirchgemeinden sind Terristorialkörperschaften, bestehend aus allen im Gebiet der Kirchgemeinde domizilierten evangelischen Landeseinwohnern, die nicht ausdrücklich ihre Richtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben. Ausnahmen bilden die französische und die katholischen Kirchgemeinden.

Die verschiedenen Arten von Gemeinden becken sich in der Regel in einheitlichen, geschlossenen Ortschaften; in größeren Verhältnissen sallen sie dagegen auseinander. Seit der Vereinigung der elf Außengemeinden mit der Altstadt Zürich bilden diese zusammen eine einzige politische Gemeinde, welche die Funktionen der Schulgemeinde in sich ausgenommen hat, und eine einzige Bürgergemeinde; dagegen liegen im Stadtbann Zürich dreizehn selbständige Kirchgemeinden.

Die politische oder Einwohnergemeinde.

Sie umfaßt alle im Stadtbann domizilierten Personen. In rechtlicher Beziehung sind zu unterscheiden:

- a) die Gemeindebürger, welche sämtliche Rechte (in der politischen und in der Bürgergemeinde) sosort nach Erlangung des Domizils ausüben können; in bürgerlichen Angelegenheiten auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde des Kantons als der Heimatsgemeinde wohnen,
- b) niedergelaffene Schweizerbürger, d. h. fantonsangehörige oder fantonsfremde Bürger anderer Gemeinden.

(Diese haben am Riederlassungsorte alle Rechte der Gemeindebürger mit Ausnahme des Mitanteils an Bürger- und Korporationsgütern und des Stimmrechts in rein bürgerlichen Angelegenheiten, d. h. sie haben Anspruch auf Genuß der Gemeindeanstalten und Stimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten, das Stimmrecht jedoch erst drei Monate

nach Deponierung der Ausweisschriften in der Gemeinde. Sosort nach der Hinterlegung der Schriften erwirdt der Schweizerbürger das Stimm-recht in eidgenösseichen Angelegenheiten; ebenso auch in kantonalen und kommunalen Abstimmungen, sosern der Niedergelassene aus einer anderen Gemeinde des Kantons eingewandert ist.)

c) Die niedergelaffenen Fremden; die Rechte und Pflichten dieser richten sich nach den Staatsverträgen, welche den Angehörigen der für die schweizerische Einwanderung wichtigsten Staaten im wesentlichen Gleichberechtigung gewähren. Die Fremden sind jedoch von den politischen Rechten (Wahle, Stimme und Initiativerecht) ausgeschlossen.

Die Organe der politischen Gemeinde Zürich sind die Gemeinde, d. h. die Stimmberechtigten, der Große Stadtrat, der Stadtrat, die Zentralschulpslege und die städtischen Beamten. Da diese Organe tatssächlich die Träger des ganzen kommunalen Lebens sind, bezieht sich die solgende Darstellung im wesentlichen nur auf sie.

Die Bürgergemeinde.

Nach schweizerischem Staatsrecht ist bas Gemeindebürgerrecht die Grundlage des Kantonsbürgerrechts und diefes die Voraussehung des Schweizerbürgerrechts. Das Bürgerrecht wird außer durch familienrechtliche Afte erworben durch Einkauf und Ersikung. hierzu berechtigt find nach der Rantonsverfaffung Rantons= Schweizerbürger unter Erfüllung ber gefetlichen Bestimmungen. Erteilung des Burgerrechts an folche auf Grund gehnjähriger Riederlaffung ober gegen Gintauf erfolgt durch die Eretutive der Burger= gemeinde (burgerliche Abteilung des Stadtrats). Die Erteilung des Burgerrechts an Auslander ift ebenfalls Sache ber Gemeinde, jedoch bedingt burch eine vorgängige Erlaubnis des Bundesrates. Seit dem 1. Januar 1904 ist ein Bundesgesetz vom 25. Juni 1903, betr. Erwerbung des Schweizerburgerrechts und Verzicht auf basselbe in Rraft, welches im Gegensat zu bem früheren Gefet vom 3. Juni 1876 die Gin= burgerung erleichtert und den Rantonen gestattet, auf dem Wege der Gefetgebung noch weiter zu gehen. Das Burgerrecht wird an Ausländer erteilt von der burgerlichen Abteilung des Stadtrats, wenn die gu Naturalifierenden in der Schweiz geboren find, von der burgerlichen Abteilung bes Großen Stadtrats bagegen in allen übrigen Fällen. Dieje Behörde ift auch allein tompetent für Burgerrechtsschenkungen.

Bon der durch das neue Bundesgesetz den Kantonen verliehenen

Kompetenz ber Zwangseinbürgerung Fremder hat der Kanton Zürich bis jett noch feinen Gebrauch gemacht, doch steht ein solches Gesetz in Aussicht. Der Verlust des Bürgerrechts kann nach schweizerischem Staatsrecht außer durch Verheiratung mit einem Ausländer nur durch ausdrücklichen Verzicht erfolgen (Bundesverfassung Art. 44).

Die Bürgergemeinde im weitern Sinne ist die Gesamtheit der Bürger, die im engeren Sinne jedoch die Gesamtheit der in Zürich domizilierten stimmfähigen Bürger. Die Organe der Bürgergemeinde sind teine selbständigen Behörden, sie sind ohne besondere Wahl gebildet aus den bürgerlichen Mitgliedern der entsprechenden Organe der politischen (Einswohner-) Gemeinde (Bürgergemeinde, bürgerliche Abteilungen des Großen Stadtrats und des Stadtrats). Die Funktionen dieser Behörden sind analog denjenigen der ihnen parallelen Organe der Einwohnergemeinde. Die Funktionen der Bürgergemeinde sind außer Erteilung des Bürgerzrechts die Armenpslege und die Verwaltung der bürgerlichen Güter und Stiftungen.

Rechtliche und soziale Gliederung der Einwohnerschaft und Bürgerschaft.

Eine rechtliche Gliederung der Bevölkerung von prinzipieller Art gibt es nicht außer derjenigen in Bürger, Niedergelassene und Fremde, in Stimmberechtigte und Nichtstimmberechtigte. Es entspricht dem in der Bundes- und Kantonsversassung niedergelegten demokratischen Prinzip der Gleichheit. Alle Wahlkreise sind deshalb auf die Bevölkerung basiert, und jeder Stimmberechtigte hat eine gleichwertige Stimme. Die Stimmsberechtigung der Schweizerbürger ist nur mit Kücksicht auf Geschlecht, Alter und Besit der bürgerlichen Ehren beschränkt; die Riederlassungs- dauer spielt nur eine geringe Rolle. Jeder Zensus und jede Beschränkung oder Steigerung der politischen Berechtigung mit Bezug auf diesen ist ausgeschlossen.

Der in früherer Zeit nicht nur rechtlich, sondern vielsach auch sozial hervortretende Unterschied zwischen Bürgern und Niedergelassenen ist heute in den größern Verhältnissen des Gemeinwesens infolge der relativen Unerheblichkeit der bürgerlichen Vorteile und der massenhaften Einbürgezung fremder Elemente sozusagen ganz verwischt.

Der bedeutenoste Unterschied ist der zwischen Schweizern und Fremden. Insolge des abnorm hohen Prozentsates von Fremden spielen ähnlich wie in den Grenzstädten Genf und Basel die Ausländer eine außersgewöhnliche Rolle. Die zahlreiche Einwanderung wenigbemittelter oder

geradezu mittelloser Familien bringt eine schwere Belastung der Gemeindesstnazen, speziell insolge der Ansprüche an die Schule, mit sich. Die Ausländer bilden sodann eine empfindliche Konkurrenz für die Inländer auf saft allen Gebieten des Handels und der Industrie; in gewissen Branchen haben sie Inländer großenteils verdrängt, so im Maurergewerbe (Italiener) und als Dienstboten (Deutsche). Auf der andern Seite müssen die Ausländer vielsach auch als treibende Elemente betrachtet werden, so daß ein Teil des kommerziellen Ausschwunges ihnen zuzuschreiben ist. Es besteht ein gewisser, auf der Landschaft viel sühlbarerer Gegensaz zwischen Fremden und Einheimischen, der nicht nur wirtschaftlicher Konsturrenz entspringt, sondern auch damit zusammenhängt, daß die sozials demokratische Propaganda großenteils von Fremden oder naturalisierten Personen ausgeht. Bereinzelt ist es auch schon zu kleineren Unruhen gekommen wegen der zahlreichen Italienerbevölkerung, unter der Delikte gegen das Leben zeitweise ziemlich häusig sind.

Indessen ist es nicht Sache der Gemeinde, die Riederlassung fremder Elemente zu regulieren. Hierfür kommen außer kantonalen Gesehen namentlich die vom Bunde abgeschlossenen Staatsverträge in Betracht. Immerhin ist zu bemerken, daß die Auslegung dieser Gesehes und Berstragsbestimmungen durch die kommunalen und staatlichen Behörden von sehr liberalen und humanen Prinzipien bestimmt ist, welche sich nicht allseitiger Billigung erfreuen, da die durch die Staatsverträge garantierte Reziprozität in der Gleichbehandlung der Ausländer und Inländer für die Schweizer im Ausland in manchen Richtungen von geringerem Werte ist als für die Fremden in der Schweize.

Im übrigen ist die soziale Gliederung der Einwohnerschaft im wesentslichen durch Beruf und finanzielle Stellung bestimmt. Die Altbürgersschaft, d. h. die vor der Bereinigung in der eigentlichen Stadt verdürgerten und speziell die, welche schon vor der Revolution das Bürgerrecht besaßen, sind numerisch eine so verschwindende Minderheit, daß ihnen keine politische Bedeutung mehr zukommt. Auch die Zünste, die in Bern noch einen Teil der speziell bürgerlichen Berwaltung besorgen, sind rein private Gesellsschaften geworden. Eine Stärkung des bürgerlichen Clements im politischen Leben ist nur vereinzelt und ohne Ersolg von den Zünsten angestrebt worden.

Religiöse Gegensätze beginnen erst in neuerer Zeit hervorzutreten. Durch die starke Einwanderung aus katholischen Gebieten (katholischen Gegenden der Schweiz, Italien, Deutschland) hat sich in der ursprünglich rein resormierten Stadt eine sehr erhebliche katholische Minderheit gebildet,

welche neuestens durch eigene Kandidaten und eigene Presse auch politisch sich bemerkbar zu machen strebt, — indessen noch ohne merklichen Ginfluß.

Die Juden, welche in einigen Geschäftsbranchen (Getreide- und Liegensschaftenhandel, Wechselgeschäft, gewisse Zweige des Klein- und Hausiershandels) teilweise dominieren, üben weder durch ihre Zahl noch durch ihre finanziellen Mittel einen hervorragenden Ginfluß aus.

II. Gemeinde und Gemeindebertretung.

a. Das Volk (die Gemeinde).

Die Gemeindeversassung von Zürich beruht auf den gleichen staatsrechtlichen Prinzipien wie die Staatsversassung selber. Die Volkssouveränität kommt dadurch zum lebendigen Ausdruck, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, soweit möglich, von der Gesamtheit der stimmsähigen Schweizerbürger durch die Stimmurne ausgeübt wird. Soweit dies untunlich ist, ersolgt die Verwaltung durch Behörden, die sast sämtlich vom Volk gewählt sind. Auch diesen, wenigstens der höchsten Behörde, dem Großen Stadtrat gegenüber haben die Stimmberechtigten das Recht des Reserendums. Daher ist ein Gegensatzwischen Volk und Behörden sozigagen unmöglich, alles geht aus einen einzigen Willen zurück, den der Majorität der Stimmberechtigten. Endlich steht den Stimmberechtigten das Recht der Motion und der Initiative zu.

Die Gemeinde besteht aus den stimmberechtigten, ortsanwesenden Bürgern und Niedergelassenen, b. h. im wesentlichen aus allen in bürgerlichen Shren stehenden, männlichen, volljährigen (20 Jahre alten) schweizerischen Einwohnern (die Einschränkungen betr. Riedergelassene siehe S. 5 f.).

Die Gemeinde macht ihre Rechte geltend durch die Urne, während vor der Bereinigung, wie übrigens in allen anderen Gemeinden des Kantons, auch eine Gemeindeversammlung aller Stimmberechtigten nach Art der sog. Landsgemeinden bestand.

Die Funttionen der Gemeinde find:

- 1. Wahl
 - a) in einem einzigen Wahlfreis: Stadtrat und Stadtprafident,
 - b) in den einzelnen Kreisen die Mitglieder des Großen Stadtrates, die Betreibungsbeamten, Friedensrichter und Mitglieder der Zentralsschulpflege, die Kreisschulpflegen, die Primar- und Sekundarlehrer.

Es werden demnach direft vom Bolte fast alle Organe bestellt mit Ausnahme der subalternen Beamten der eigentlichen Verwaltung.

2. Abstimmungen:

- a) Obligatorisches Referendum 1 über
 - a) die Gemeindeordnung,
 - β) Beschlüsse, welche neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20 000 Fr. oder einen jährlichen Aussall in den Einnahmen des Gemeindegutes von gleicher höhe zur Folge haben, sowie Einrichtung oder Übernahme von Betriebs- unternehmungen, deren mutmaßlicher Boranschlag in Aussgaben oder Einnahmen 20 000 Fr. übersteigt,
 - y) Beschlüffe, welche neue einmalige Ausgaben (auch für Reubauten) im Betrag von mehr als 200000 Fr. erfordern, ebenso finanzielle Beteiligung an Unternehmungen mittels Attienübernahme usw. im Betrage von über 200000 Fr. sowie Eingehen von Bürgschaften und Kautionsleiftungen,
 - d) Schaffung bleibender Umter mit einer Jahresbefoldung in einem Söchstbetrag von mehr als 5 000 Fr.,
 - e) Gründung und Übernahme von Schulen ohne gesetliche Berpflichtung hierzu,
 - (3) Beränderung des Gemeindegebiets, der Berwaltungsfreise und Verwaltungsgemeinschaften mit anderen Gemeinden.
- b) Fakultatives Reserendum über anderweitige Beschlüsse des Großen Stadtrates, sosern binnen 20 Tagen nach deren Bekanntmachung wenigstens 2000 Stimmberechtigte beim Stadtrate das unterschriftliche Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung einreichen.

Eine Bolfsabstimmung muß ferner stattfinden, wenn die Mehrheit der in einer Bersammlung anwesenden Mitglieder des Großen Stadtrates eine solche verlangen oder wenn ein Drittel aller Mitglieder dieses Rates dies tun.

Ausgeschlossen ist das Reserendum gegen solgende Beschlüsse bes Großen Stadtrates: Wahlen, Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte, die jährlichen Voranschläge und Kredit-

¹ Im schweizerischen Staatsrecht versteht man unter Reserendum die Unterwerfung eines Beschlusses einer gesetzgebenden Behörde unter eine Boltsabstimmung. Obligatorisch ist das Recht, wenn die Behörde von Amts wegen die Abstimmung anzuordnen hat und Gesetz und Beschluß erst durch die Boltsabstimmung persett werden; fakultativ dagegen, wenn die Abstimmung nur ersolgen muß, sosern innershalb einer bestimmten Frist eine gewisse Jahl Stimmberechtigter die Abstimmung verlangen.

erteilungen, soweit fie durch die G.-D. und Beschlüsse zuständiger Behörden bedingt sind, Festsetzung des Steuersußes
und allfällig sonst durch G.-D. dem Reserendum entzogene Angelegenheiten.

Der Große Stadtrat tann Beschlüffe als dringlich dem Reserendum entziehen, wenn vier Fünftel der versammelten Mitglieder sowie der Stadtrat durch besondere Beschlüffe zustimmen.

c) Initiativbegehren. Jeder Stimmberechtigte ist berechtigt, dem Präsidenten des Großen Stadtrates eine Motion einzureichen über Gegenstände, welche in die Kompetenz der Gemeinde oder des Großen Stadtrates sallen. Fallen sie in die der Gemeinde und wird die Motion von 2000 Stimmberechtigten oder 30 Mitgliedern der Bersammlung des Großen Stadtrates unterstützt, so ist die Motion mit einem Gutachten und eventuellen Gegenvorschlag binnen vier Monaten der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

Eine Motion, die in die Kompetenz des Großen Stadtrates fällt, ift von diesem binnen drei Monaten zu erledigen.

Die Borlagen des Großen Stadtrates an die Gemeinde und die Beschlüffe dieser Behörde, über welche eine Gemeindeabstimmung verlangt werden kann, werben amtlich bekannt gemacht.

Bei Begehren um eine solche Abstimmung und bei Motionen eines einzelnen Stimmberechtigten werden in den Amtslokalen die Untersschriftenbogen aufgelegt, im ersteren Fall bis zum Ablauf des zwanzigsten Tages nach dem Beschlusse, im letzteren bis zum Ablauf des neunzigsten vom Eingang der Motion an.

In jedem Kreise besteht ein Kreiswahlbureau sur Wahlen und Abstimmungen. Dieses entscheidet über die Stimmberechtigung und Gültigsteit der eingelegten Zettel und stellt die Ergebnisse zusammen. Die Mitsglieder werden vom Großen Stadtrat gewählt. Die Aufsicht wird vom Zentralwahlbureau ausgeübt, das aus dem Stadtpräsidenten und den drei erstgewählten Mitgliedern der Kreisbureaus gebildet wird. Returse sind in erster Linie an diese Behörde zu richten.

Die Stimmregister sind nach Kreisen ausgeschieden.

Weder mit Bezug auf die Registerführung noch wegen der Geschäftsführung der Wahlbureaus haben sich Migbrauche von Bedeutung feststellen lassen.

Soziale Folgen der Boltsrechte.

Die Rechte, welche die Gemeindeversassung in Anlehnung an die Staatsversassung den stimmberechtigten Einwohnern gewährt, haben im allgemeinen keine ungünstigen Wirkungen gehabt; sie sügen sich harmonisch bem politischen System des Kantons und des Bundes ein. Insolge des durch die politische Entwicklung und die herrschenden Institutionen gesörderten, ziemlich allgemeinen politischen Verständnisses ist es bis jett zu einem unmäßigen und unweisen Gebrauch dieser Rechte nicht gekommen.

Da die Volksrechte Ventile für die öffentliche Meinung bilden und auch die exekutiven Behörden im Kanton und in der Gemeinde aus Volks-wahlen hervorgehen, ist ein ernstlicher Gegensatz zwischen Regierung, Parlament und Volk ausgeschlossen. Volkswahlen und Volksabstimmungen nehmen im allgemeinen einen ruhigen, sozusagen geschäftsmäßigen Verlauk.

Der Hauptübelstand, den die Volksrechte im Gesolge haben und der unter Umständen Krisen in der Zukunft bringen könnte, ist das Mißverhältnis zwischen der Übernahme staatlicher und kommunaler Ausgaben einerseits und der Sicherung der zu ihrer Durchsührung nötigen stinanziellen Mittel anderseits. Dieser Gegensat wird um so schärser, je mehr die mittellosen oder wenig bemittelten Klassen in Abstimmungen das Übergewicht haben. Hier liegt eine beständige Gesahr für das sinanzielle Gleichgewicht der Gemeinde, denn je größer ein staatliches Organ ist, je weiter es von der eigentlichen Verwaltung entsernt ist, um so geringer ist das Gesühl der Verantwortung.

b. Gemeindevertretung.

Die repräsentativen, sog. parlamentarischen Organe nehmen im schweizerischen Staatsrecht eine durchaus andere Stellung ein, als es in den übrigen konstitutionellen Staaten Europas der Fall ist. Infolge der Prinzipien der unmittelbaren Demokratie liegt das Schwergewicht der Gesetzgebung im Bolke selbst, die Bolksvertretung hat zwar auf dem Gebiete der Gesetzgebung ebensalls Initiative, aber im Grunde ist ihre Tätigkeit eine bloß vorbereitende. Dasür sind ihre Kompetenzen in der Berwaltung wiederum viel größer als anderswo, da die Tendenz der schweizerischen Demokratie dahin geht, die Verwaltung (im weitesten Sinne) soviel als möglich ins Bolk oder wenigstens in ein dieses möglichst uns mittelbar repräsentierendes Organ zu verlegen, die Entwicklung einer selbskändigen Bureaukratie dagegen zu verhindern. Immerhin nehmen

auch in der Schweiz sowohl die staatlichen (die eidgenössischen und die kantonalen) als auch die kommunalen Bolksvertretungen materiell die Stellung von Parlamenten ein, da, politisch gesprochen, sie die Gesezgeber sind und die historische Tradition und ihre äußere Organisation ihnen eine solche Rolle im Gemeinwesen anweist. Anderseits wird der Unterschied zwischen der Bolksvertretung und den eigentlichen Exekutivorganen in vielen Kantonen und Gemeinden dadurch verwischt, daß beide vom Volke gewählt werden.

Wahlrecht, Bählbarteit, Bahltreife.

Die Gemeindevertretung der Stadt Zürich ist der Eroße Stadtrat, der in den fünf Kreisen im Berhältnis von 1 Mitglied auf 800 Ginswohner (ohne Rücksicht auf Bürgerrecht und Nationalität) auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Stimmrechts in direkter Wahl von allen stimmfähigen in Zürich wohnhaften Schweizerbürgern gewählt wird (über die unbedeutenden Beschränkungen siehe oben S. 5 f.).

Richtwählbar sind außer den aus staatsrechtlichen Gründen Richtwählbaren nur die Mitglieder des Stadtrates und die vom Stadtrat und der Zentralschulpflege gewählten Beamten, also im wesentlichen nur die Subalternbeamten; wählbar dagegen sind die Volksschullehrer, weil sie selber durch das Volk gewählt sind.

Organisation und Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Stadtrates wohnen den Sitzungen des Großen Stadtrats mit beratender Stimme bei; der Stadtrat kann aber auch die sachmännische Vertretung seiner Vorlagen vor dem Großen Stadtrat und bessen Kommissionen städtischen Beamten übertragen.

Das Quorum ift die Sälfte ber Mitglieder bes Rates.

Der Große Stadtrat versammelt sich alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung, außerdem so oft es die Geschäfte verlangen oder der Stadtrat oder 20 Mitglieder es begehren. Tatsächlich versammelt sich der Große Stadtrat an etwa 20—30 Nachmittagen im Jahr.

Der Große Stadtrat ernennt jährlich sein Bureau und gibt sich seine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder beziehen als Taggeld 4 Fr., welcher Betrag dem Minimaltaglohn für ftädtische Arbeiter entspricht.

Der Große Stadtrat beschließt, außer wenn es sich um die eigene Geschäftsordnung oder die Kontrolle des Gemeindehaushaltes handelt, regelmäßig auf schriftlichen, motivierten Beschlußantrag des Stadtrates,

bezw. der Zentralschulpflege; nur falls diese Behörden sich hierzu weigern, ist er besugt, von sich aus zu beschließen, bezw. an die Gemeinde zu gelangen.

Rompetenzen.

Der Große Stadtrat hat im wesentlichen folgende Rompetenzen:

- a) Wahlen ber Wahlbureaus, ber fantonalen Geschworenen, ber Steuerkommission und einiger anderer Rommissionen;
- b) Festsetzung des Voranschlages einschließlich des Steuersußes;
- c) Aufsicht über die gesamte städtische Berwaltung. Rechnungs= abnahme;
- d) Beratung und Beschlußiassung in allen Angelegenheiten, die die Gesetzgebung des Kantons den Gemeindeversammlungen zuweist. Diese Kompetenz gilt nur präsumtiv;
- e) Begutachtung fämtlicher Vorlagen an die Gemeinde;
- f) Organisation ber städtischen Berwaltung;
- g) Berordnungen (Reglemente) von allgemeiner Wichtigkeit; Gesschäftsordnung bes Großen Stadtrates;
- h) Feststellung des Inventars des Gemeindeguts, des Finanzplans für Neubauten und der Amortisation von Schulden;
- i) Berwaltungsatte von gewisser finanzieller Tragweite: Liegensschaftenerwerb und sveräußerung von über 30000 Fr., Schaffung von Ümtern mit über 2600 Fr. Höchstgehalt, Schenkungen von über 2000 Fr., Aufnahme von Anleihen für längere Zeit, sinanzielle Beteiligungen bis 200000 Fr., Prozesse im Streitswert von über 20000 Fr., Bauten von über 50000 Fr.;
- k) Behandlung der Motionen von Stimmberechtigten und Mitgliedern des Großen Stadtrates oder von Interpellationen letterer über die Stadtverwaltung.

Soziale Folgen des Wahlinstems.

Da die Gemeindevertretung aus allgemeinen, gleichen, geheimen Wahlen hervorgeht und gegenwärtig eine Art freiwilligen Proportionals wahlspstems besteht (siehe unten), entspricht im wesentlichen die Zussammensehung des städtischen Parlaments der Zusammensehung der Besvölkerung nach Parteien. Die mit Bezug auf die Wirkung der demoskratischen Institutionen oben gemachten Bemerkungen treffen deshalb auch hier zu.

Größe ber Bertretung.

Der Große Stadtrat zählt gegenwärtig 125 Mitglieder. Obwohl seine Bedeutung durch die Teilnahme des Volkes an der Verwaltung beträchtlich eingeschränkt ist, nimmt diese Behörde materiell doch die Stellung eines städtischen Parlaments ein; ihre Stellungnahme ist im allgemeinen entscheidend.

Bahlperioden.

Die Wahlperiode der städtischen Behörden beträgt in Übereinstimmung mit derjenigen der kantonalen Organe drei Jahre. Ein Abberusungsrecht gibt es nicht. Bon politischem Einfluß ist die Wahlperiode nicht, einersseits wegen ihrer verhältnismäßigen Kürze, anderseits wegen der Existenz der Volksrechte, welche den Wählern in allen wichtigen Fragen eine selbsständige Gestaltung der Gemeindepolitik gestatten.

Rommiffionen ber Bemeindevertretung und beren Ginfluß.

Der Große Stadtrat hat jederzeit eine große Zahl ständiger, durch die Beichaftsordnung feftgefetter Rommiffionen, fodann folche, welche für längere Zeit bestehen und regelmäßig gleichartige Fragen vorzuberaten haben, ohne daß Befet oder Beschäftsordnung hierüber etwas festseten; und endlich folche, welche nur ein einzelnes Geschäft für die Gesamtbehörde vorzuberaten haben. Ständig ift bas Bureau: bestehend aus Präfident, amei Bigebräfidenten, amei Sefretaren und vier Stimmgahlern. Diefes Bureau genehmigt die Protofolle, erledigt die Absenzen und Entschuldigungen, mählt im Auftrag bes Großen Stadtrates eine Reihe bon Rommiffionen und trifft allerlei Anordnungen mit Bezug auf die Beschäfts. ordnung. Zu den ständigen Kommissionen gehört ferner die Rechnungs= prujungstommiffion, welche auf brei Jahre gewählt wird und aus neun Mitgliedern besteht. Sie prüft die Rechnung und ben Voranschlag; es werden ihr auch eine Reihe anderer Geschäfte, welche mehr oder weniger hiermit jufammenhängen, jur Antragftellung überwiefen; ferner bie Gefchaftsberichtsprufungekommiffion, die auf ein Jahr gewählt wird und aus neun Mitgliedern besteht; fie prüft ben Geschäftsbericht bes Stadtrates und ber Bentraliculpflege. Kommissionen der zweiten Art sind: eine solche, welche die Bürgerrechtsgesuche der Augländer porzuberaten hat und eine solche, an welche alle Antrage des Stadtrates betreffend die Bas- und Wafferwerke zur Borberatung gewiesen werden, ferner eine folche, welche Untrage vorberät, welche fich auf eine neue große Quartieranlage (Detenbach-Quartier) beziehen usw. Es besteht nur allzusehr die Neigung, Gesichäfte an Kommissionen zu überweisen; der Geschäftsgang wird dadurch etwas schleppend; auf der andern Seite aber bietet dies Versahren Gewähr dafür, daß die Anträge des Stadtrates desto sorgsältiger geprüft werden. Es kann nicht gesagt werden, daß in diesen Kommissionen etwa einzelne Personen einen ungebührlichen und allzu großen Einfluß geltend machen. Die Vesetzung der Kommissionen ist eine mannigsaltige, und es sindet ein genügender Wechsel statt.

Eine sozialpolitische Kommission besteht nicht; dagegen ist die sozialdemokratische Partei jederzeit und mit großem Giser bemüht, die sozialpolitischen Aufgaben in den Vordergrund zu stellen, und sie sindet auch oft Antlang mit ihren Bestrebungen bei der Behörde selbst.

Voranschlag des Stadthaushaltes und dessen Beratung im Großen Stadtrat und der Rechnungsprüfungskommission.

Der Voranschlag und bessen Prüsung durch den Großen Stadtrat bildet ein Haupttraktandum dieser Behörde. Die Vorlagen forgjältig ausgearbeitet. Der Boranschlag für 1905 ift beispielsweise eine aus 171 Seiten beftehende Brofchure, bagu tommt die Weifung oder Botschaft, in welcher namentlich die Abweichungen von der vorhergehenden Rechnung erläutert werden. Diefes Schriftftud jum Boranschlag pro 1905 hat 89 Seiten. Der ordentliche Verkehr (b. h. die eigentliche Betriebsrechnung) weist an Einnahmen eine Summe von 13678335 Fr. auf, an Ausgaben eine folche von 13906404 Fr. Danebenher geht der Boranichlag über den außerordentlichen Bertehr, b. h. die Rechnung über die Reubauten, Subventionen und bergleichen. In diefer Rechnung variieren die Ausgaben und bewegen fich zwischen etwa 1200000 bis 2000000 Fr. (einmal betrugen fogar diese Ausgaben über 4000000 Fr.!). Es folgen fodann im Boranschlag bie Budgets der felbständigen Unternehmungen: Baswert, Wafferverforgung, Elektrizitätswerk, Stragenbahn, Abjuhrmefen, Materialverwaltung; ferner Diejenigen der Berwaltung des Armenwefens und einiger fpezieller Buter und Stiftungen ju wohltätigen und gemeinnutigen 3meden. Der Beratung des Voranschlags in der Plenarbehörde wird alle Aufmerkfamfeit geschenkt. Unmittelbar nach der Stadtvereinigung (1. Jan. 1893) machten fich Quartierintereffen und folche besonderer Stände und Berufs= gruppen ftark geltend. Seither hat fich dies gebeffert und es geht nun der vom Stadtrat ausgearbeitete Voranschlag meist ohne wesentliche Underungen aus der Beratung des Großen Stadtrats hervor.

Rommunale Parteien und deren Ginfluß und Programme.

Es bestehen drei kommunale Parteien: die freisinnige, die demotratische und die sogialbemotratische. Die erste ift an fich die stärkste, fie fteht aber häufig den beiden anderen allein gegenüber und ist dann in Minderheit. Gine konservative Bartei besteht nicht, obschon sie als Begengewicht ber extremen Linken gegenüber ihre Berechtigung hatte. Barteiprogramme find vielleicht vorhanden, haben aber teine große Bebeutung, ba fie ju allgemein gehalten werden muffen und immer neue, nicht vorgesehene Aufgaben zutage treten. Die sozialdemotratische Partei arbeitet am ehesten nach einem bestimmten Programm. Alle drei Parteien sind fortschrittlich und demokratisch, doch nicht im gleichen Mage. Die sozialbemokratische Partei tritt in Burich und ber Schweiz überhaupt nicht in ber schroffen, regierungsfeindlichen Weise auf, wie Dies vielfach in anderen Staaten, 3. B. im Deutschen Reiche, ber Fall ift. Sie arbeitet neben den bürgerlichen Barteien an der Fortentwicklung des Gemeinwesens mit, wobei freilich unentschieden bleiben foll, ob fie nicht lieber rascher vorgehen und den Staat fofort auf eine neue Grundlage ftellen würde.

Werden die Wahl und die Tätigkeit der Gemeindevertreter von den politischen Parteien beeinflußt?

Diese Parteien haben einen außerordentlich großen Einfluß auf die Wahl der Gemeindevertreter, auch auf deren Tätigkeit in nicht geringem Maß, doch gibt es immer Beispiele von selbständigem Auftreten von Mitgliedern, auch solchen, die zu den Parteien gehören.

Einfluß der Presse, der städtischen Bezirtsvereine usw. auf die Wahlen und die Bertretung.

Ebenso groß ist der Einfluß der Presse und der Vereine in den bestehenden fünf Kreisen, in welchen alle Parteien ihre Organisation besitzen; außerdem haben diese noch ihre Gesamtvereine.

Art der Randidatenaufstellung.

Steht eine Einzelwahl ober die Gesamterneuerungswahl (alle drei Jahre) bevor, so stellen die Kreisvereine ihre Kandidaten auf und machen diese in den Blättern durch Artikel und Annoncen, häufig auch durch Flugblätter, die sie verteilen lassen, bekannt. Es wird hierfür ziemlich viel Geld verwendet, welches durch Sammlungen in den Vereinen aufgebracht wird. Im Frühjahr 1904 vollzog sich diese Kandidatenschtten CXXI.

aufstellung bei Anlaß der Gesamterneuerung der Behörde in einer besonders interessanten Weise. Abgeordnete der Parteivereine traten zussammen und schlossen einen Kompromiß ab, durch welchen sestgestellt wurde, wiediel Kandidaten in jedem Kreis einer jeden Partei zugeteilt werden sollen. Mit nicht geringer Mühe einigte man sich auf diese Berhältniszahlen, und es stellten dann die Parteien für alle Kreise gemeinsame Wahllisten auf. Die Parteien wählten hiersür selbständig ihre Kandidaten aus, hielten sich aber an die ihnen für jeden Kreis zugeteilte Jahl. Merkwürdigerweise nahm auch die Wählerschaft diese Zahl und die Kandidaten an, und es gingen im ersten Strutinium sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten, als mit großer Mehrheit gewählt, aus der Wahl hervor. Die auf die Parteien und auf die Kreise gesallenen Kandidatenzahlen waren solgende:

I.	Kreis :	16	Freifinnige,	4	Demokraten,	2	Sozialdemokraten
II.	,,	8	"	2	"	1	"
III.	,,	7	"	11	"	31	"
IV.	,,	5	,,	4	"	5	"
v.	"	14	"	10	"	5	"

Total: 50 Freisinnige, 31 Demokraten, 44 Sozialbemokraten Gesamttotal 125 — der Mitgliederzahl des Großen Stadtrats.

Im III. Kreise hätte die sozialdemokratische Partei die Macht geshabt, sämtliche Stellen zu besetzen; im I. und II. dagegen hätte sie gar keine Kandidaten durchgebracht, indem dort die Mehrheit sreisinnig ist. Ühnlich ist es im V. Kreis. Im IV. hätte die freisinnige Partei Mühe gehabt, einzelne Kandidaten durchzubringen. Durch den abgeschlossenen Kompromiß wurde die Macht der einzelnen Parteien unter den Kreisen ausgeglichen. Es ist jedoch sehr fraglich, ob bei einer künstigen Ersneuerungswahl ein solches Vorgehen wieder gelingen würde. Die Anssprüche der sozialdemokratischen Partei wachsen sortwährend, und sie würde wahrscheinlich vorziehen, selbständig vorzugehen.

Welche fozialen Elemente find in der Bertretung vors handen, welche vorherrschend? (Einfluß der Rechtsanwälte, Ärzte usw.) Statistische Berußgliederung der Mitglieder.

Stark vertreten find im Großen Stadtrat die Arbeiter; früher war bies umgekehrt oft zu wenig der Fall. Es durfte faum gefagt werden

fönnen, daß gerade ein soziales Element in der Behörde vorherrsche, am allerwenigsten das Großkapital, das in der reinen Demokratie, wenigstens politisch, sehr wenig Beachtung findet. Auch die Rechts-anwälte und Arzte nehmen in der Behörde keine hervorragende Stellung ein; erstere gerade begegnen in vielen Kreisen immer einem gewissen, wohl unverdienten Mißtrauen.

Die statistische Berufsgliederung der Mitglieder der Behörde:

- 15 Lehrer und
 - 3 Professoren,
- 12 Raufleute,
- 11 Beamte,
 - 9 Baumeifter und Architetten,
- 8 Abvokaten oder Rechtsanwälte,
- 6 Redaktoren und Journalisten,
- 5 Rentiers,
- 5 Schriftseter,
- 4 Buchdrucker,
- 4 Arate.
- 4 Landwirte,
- 3 Buchdrudereibefiger,
- 3 Ingenieure,
- 3 Administratoren von sozialistischen Unternehmungen,
- 3 Arbeiterfefretare und ihre Gehilfen,
- 2 Bädermeister,
- 2 Spenglermeifter,
- 2 Tapezierermeister,
- 2 Malermeister,
- 2 Wirte,
- 1 Schneidermeifter,
- 1 Buchhändler,
- 1 Rechtsagent,
- 1 Bankbirektor,
- 1 Galvaniseur,
- 1 Pfarrer,
- 1 Bildhauer,
- 1 Bremfer,

Übertrag: 116 Mitglieder.

Übertrag: 116 Mitglieder.

- 1 Majchinenmeister,
- 1 Fuhrhalter,
- 1 Zimmermeifter,
- 1 Gerbereibefiger,
- 1 Schreinermeifter,
- 1 Gifenbahnzugführer,
- 1 Uhrmacher,
- 1 Buchbindermeifter,
- 1 Buchhalter,

Summa: 125 Mitglieder.

Es ist zu bemerken, daß die handwerkermeister zum Teil Bertreter der Arbeiter find.

Liegt Gefahr vor, daß die Interessen einzelner sozialer Rlassen oder einzelner Mitglieder die Gemeindevertretung beeinflussen? Einsluß auf die Steuerpolitik (vgl. VII, 4); auf die Besehung der Stadtämter (Patronage).

Diefe äußerst schwierige Frage kann etwa in folgender Weise beantwortet werden: Bon einem nennenswerten Ginflug der Intereffen einzelner Mitglieder der Gemeindevertretung auf diese Behörde tann nicht gesprochen werden. Es gibt auch feine foziale Rlaffe ober Partei, die in der Gemeindevertretung einen berartigen Ginfluß befäße, daß diefe die Intereffen Diefer fpeziellen Gruppe unter hintanfegung der Gefamt= intereffen verfolgen konnte. Immerhin ift der Ginfluß der am beften organifierten Rlaffe, der Arbeiterpartei, auf die Gemeindepolitik fehr groß, und es ift möglich, daß er sich noch mehr geltendmachen wird, und zwar in einer dem Gemeinwohl wenig forderlichen Beife. Insbefondere die Steuerpolitik könnte dadurch auf Bahnen gelenkt werden, die be= benkliche Konfequengen haben müßten: nicht etwa dadurch, daß die großen Bermögen und Ginkommen immer genauer eingeschätt werden - dies ift nicht nur gerecht, fondern auch bom Standpunkt bes Bemeinwefens aus ermunicht, ja notwendig -, fondern dadurch, daß die Steuergesetzung, die ja auch gang unter der Kontrolle des Volkes steht, den Interessen des übrigens jest schon ftart belafteten Großtapitals nicht bie gebührende Beachtung schenkt und diefes in noch weitergehendem Mage in Unfpruch nimmt. In diesem Falle ift ju fürchten, daß die Steuerflucht, von welcher jest schon Spuren borhanden find, d. h. der Wegzug von aus

ihrem Vermögen lebenden Rentiers, noch zunehme. Von der sog. Patronage, Besetzung der Städtämter mit Kreaturen der Parteisührer und der Einflußreichen, hat man bis jest wenig oder nichts verspürt.

Beteiligung der Mitglieder an Lieferungen für die Stadt, an Aktiengefellschaften usw.

Auch in dieser Beziehung kann man nicht von drohenden Gesahren sprechen; doch haben sich schon Spuren von Mißbräuchen in der erstangedeuteten Richtung gezeigt. Solche Übelstände können jedoch keine große Ausdehnung annehmen, da die Konkurrenz dem entgegenarbeitet und es auch nicht an unabhängigen Mitgliedern der Behörde sehlt, welche auf ein derartiges, mißbräuchliches Auftreten einzelner hinweisen.

III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte.

1. Der Stadtrat und die höheren Beamten.

Der Stadtrat bildet die eigentliche Exekutive. Er ift, wie alle schweizerischen Regierungen, kollegial organisiert. Er besteht mit Einschluß des Präsidenten aus neun Mitgliedern, die von der Gemeinde in einem Wahlkreis gewählt werden, und zwar auf die Dauer von drei Jahren. Er hat eine präsumtive Kompetenz für die ganze Stadtverwaltung; im speziellen ist seine Ausgabe:

- a) Vorberatung aller an den Großen Stadtrat oder die Gemeinde gelangenden Geschäfte;
- b) Bollziehung der Beschlüffe dieser beiden Organe;
- c) die gesamte freie Berwaltung, soweit fie nicht auf dem Stadtrat koordinierte Behörden übertragen ist;
- d) Wahl aller Beamten und Angestellten, soweit diese nicht anderen Behörden übertragen ist.

Stadtpräfident, Stadträte, Bahl, Beriodizität.

Der Stadtpräsident ist im wesentlichen nur Borsitzender des Kollegiums. Er präsidiert den Berhandlungen, besorgt die Geschäfts-leitung, überwacht den Gang der ganzen Berwaltung und besorgt daneben, wie andere Mitglieder, eine besondere Berwaltungsabteilung. Er vertritt gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern der Behörde den Stadt-rat vor dem Großen Stadtrat sowie die Stadt im Berkehr mit den Oberbehörden und nach außen, sosern dies nicht durch die einzelnen Berwaltungsabteilungen geschieht.

Die Mitglieder des Stadtrates ebenso wie der Stadtpräsident können nicht Mitglieder des Großen Stadtrates sein; sie wohnen dessen Sigungen nur mit beratender Stimme bei.

Der Stadtpräsident wird, wie die übrigen Mitglieder des Stadtrates, alle drei Jahre vom Bolke gewählt, gleichzeitig mit dem Großen Stadtrate. Während jedoch die übrigen Mitglieder des Stadtrates, obwohl unbeschränkt wiederwählbar, nur während zweier Amtsperioden ein und dasselbe Departement verwalten können, ist die Wiederwahl der gleichen Person als Stadtpräsident unbegrenzt möglich.

Mit Bezug auf die Besetzung der Präsidentenstelle weicht die zürcherische Gemeindeorganisation erheblich von der Kantons- und Bundesverfassung ab. Die Präsidentschaft im Bundesrat und Regierungsrat
wechselt jährlich, und zwar erfolgt im Regierungsrat die Wahl durch
das Kollegium selbst, im Bunde dagegen durch die Bundesversammlung.
Trop dieses Unterschiedes ist der Stadtpräsident, wie die Präsidenten der
beiden Regierungen, wesentlich nur Vorsitzender, da man in der Schweiz
nicht liebt, den Verwaltungen eine persönliche Spize zu geben.

Wie für die Bundes- und Kantonsregierungen, so werden auch für die städtische Berwaltung regelmäßig die gleichen Personen gewählt. Eine Richtwiederwahl selbst wenig beliebter und unsähiger Magistrate ist in den meisten Schweizerkantonen eine Seltenheit; nur Perioden des Umsschwungs und Übergangs machen hiervon Ausnahmen. Dieser Konservastivismus der schweizerischen Demokratie hinsichtlich der Ümterbesehung ist namentlich dadurch ermöglicht, daß die Parteien eine einseitige Ausbeutung ihrer Machtstellung sich nicht erlauben können und deshalb die Regierungen und Berwaltungen in der Regel aus Angehörigen verschiedener Parteien bestehen. Die Magistraturen sind deshalb sast sebenslängliche zu betrachten. Da jede Pensionierung sehlt, so machen Gründe der Humanität eine Richtwiederwahl unsähig gewordener Beamten außerordentlich schwierig. Lebenslängliche Ümter von Rechts wegen gibt es grundsählich keine.

Sämtliche Wahlen der städtischen Magistrate unterliegen keinerlei staatlicher Genehmigung.

Chrenbeamte im Gemeindevorstand gibt es nicht; der Stadtrat besteht lediglich aus den effektiven Leitern der einzelnen Berwaltungsabteilungen. Auch besteht keine Aussicht, daß dem Stadtrat Afsessonen für gewisse Geschäfte beigegeben werden. Der Mangel eines Berussbeamtentums und die demokratischen Institutionen machen die Ginssügung eines speziellen Laienelements in die eigentliche Verwaltung übersschiffig.

Von den Mitgliedern des Stadtrates wird keine besondere soziale Stellung, so wenig wie irgendwelche Repräsentation, gesordert; im Gegenteil bilden Reichtum und aristokratische Herkunft für einen Bewerber ein beträchtliches hindernis. Es entspricht dies alles den Gepflogenheiten in der Besetung staatlicher Magistraturen. Dem Umstande, daß das eine oder andere Mitglied der Behörde eine gesellschaftlich hervorragende Stellung einnimmt, kann keineswegs eine symptomatische Bedeutung beigemessen werden.

Besoldung der Stadträte und höheren Beamten. Reben = beschäftigungen.

Alle besolbeten städtischen Beamten sind Berufsbeamte und haben sich ihrem Amte ausschließlich zu widmen. Die Besoldungsansätze sind, wie für alle schweizerischen Beamten, sehr niedrig, um so mehr, als das Pensionswesen im allgemeinen dem schweizerischen Verwaltungsrechte fremd ist. Auch Sporteln werden von den städtischen Beamten nicht bezogen. Die Besoldungen sind solgende:

- 1. Stadträte 7000 Fr.; für den Stadtpräsidenten eine Zulage von 500 Fr.; Stadtschreiber 6-7000 Fr.;
- 2. höhere Beamte (Abteilungssekretäre, Inspektoren usw.) 3500 bis 5500 Fr. Höhere Besoldungen beziehen nur der Stadtsorstmeister und Stadtshemiker (bis 6000 Fr.), die Administratoren der technischen Untersnehmungen (Elektrizitätswerk, Wasserwerk usw.) und andere technische Beamten; der Stadtarzt bis 7000 Fr. Diese Gehälter können ausnahmssweise durch den Großen Stadtrat um 25% des Höchstbetrages vermehrt werden, wenn es sich um Erhaltung oder Gewinnung besonders tüchtiger Kräste handelt.

Bereinbar mit der Bekleidung einer städtischen Magistratur ist die Innehabung von Offizierstellen in der Armee, serner die Mitgliedschaft im kantonalen Parlamente und in der Bundesversammlung; in letzterer jedoch dürsen, da dieses Kollegium in Bern tagt, nur zwei Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig sitzen. Daß aber 1—2 Mitglieder der städtisschen Exekutive, namentlich der Stadtpräsident, dem Bundesparlament angehören, ist politischer Usus.

Die Stellung eines Stadtrates ist mit der eines Berwaltungsrates einer privaten Unternehmung nur vereinbar, wenn der Große Stadtrat seine Zustimmung hierzu gegeben hat.

Die Mitglieder des Stadtrates, wie übrigens alle anderen ftädtischen Beamten und Angestellten, durfen überhaupt feinen Rebenberuf betreiben

oder ein Amt oder eine Anstellung außerhalb der Stadtverwaltung mit einem jährlichen Einkommen von über 500 Frk. übernehmen, sosern nicht der Große Stadtrat eine Ausnahme gestattet. Teilnahme an Börsenspekulationen ist absolut verboten.

Während nach dem kantonalen Gemeindegeset Amtkzwang für die Gemeinderäte besteht, existiert ein solcher sür die Mitglieder dest Stadtzates Zürich nicht, obwohl das Zuteilungsgeset diese Ausnahme nicht statuiert, indem Amtszwang verbunden mit dem Verbot der Ausübung eines bürgerlichen Beruss unvereinbar wäre mit der durch Bundes- und Kantonsversassung gewährleisteten Handels-, Gewerbe- und Berussprieiheit.

Organisation des Stadtrates und die übrigen höheren Berwaltungsbehörden.

Der Stadtrat bewältigt seine Geschäfte teils im Kollegium, teils durch die einzelnen Abteilungsvorstände, teils in Sektionen.

Die Verwaltungsabteilungen find: Abteilung des Stadtpräsidenten (Armenpslege, Zivilstand, Statistif), Finanzwesen, Steuerwesen, Polizeiswesen, Gesundheitss und Landwirtschaftswesen, Bauwesen I (Hochs und Tiesbau, Vermessung), Bauwesen II (Straßeninspektorat, technische Untersnehmungen, [Gas, Wasser, Elektrizität, Straßenbahn]), Schulwesen, Vorsmundschaftswesen.

Die Abteilungsvorstände (außer der Abteilung des Stadtpräsidenten) sowie die Mitglieder der Sektionen werden vom Stadtrat selbst gewählt.

Dem Stadtrat beigegeben ist die Stadtkanzlei, bestehend aus Stadtsschreiber und Substitut und den nötigen Kanzlisten. Sie besorgt außer der Kanzlei des Stadtrates Archiv und Amtsblatt, auch die Begutachtungen der Bürgerrechtsangelegenheiten.

Mis felbständige Behörden neben dem Stadtrate bestehen:

- 1. Die Zentralschulpslege und die Kreisschulpslegen, erstere von dem Vorstand des Schulwesens ex officio präsidiert. Die Mitglieder der Schulpslegen werden vom Volk gewählt;
 - 2. Bormundschaftsbehörde (Baifenamt).

2. Subaltern= und Unterbeamte.

Ernennung, Besoldung, soziale Stellung, Einfluß auf die Gemeindevertretung, Entlassung.

Die städtischen Beamten aller Kategorien werden, sosern Gesetz oder Berordnung nichts anderes bestimmen, vom Stadtrat gewählt. Die Beamten, d. h. die mit amtlichen Funktionen betrauten Gemeindeorgane,

werden, wie die Staatsbeamten, in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Die bloßen Angestellten, d. h. das Subalternpersonal und die Angestellten der städtischen Unternehmungen werden entweder auch auf eine bestimmte, meist kurze Dauer angestellt oder im Taglohn beschäftigt; sind sie zehn Monate oder 250 Tage im Dienste der Stadt gestanden, so werden sie mit Bezug auf das Anstellungsverhältnis den eigentlichen Beamten in verschiedenen Beziehungen gleichgestellt. Bei der Anstellung sollen Schweizerbürger bevorzugt werden.

Die Besoldung der Beamten und Angestellten ist im wesentlichen durch die Gemeindeordnung bestimmt, welche für die Besoldungen regelsmäßig ein Maximum und ein Minimum vorsieht, so daß auf Dienstsalter und Leistungen Rücksicht genommen werden kann. Pensionen gibt es nicht. Die durch die Gemeindeordnung vorgesehene städtische Bersicherung der Beamten für Krankheit und Unfall sowie die Altersz, Invaliditätzs und Lebenzversicherung ist nur für kleine Beamtenkategorien und auch für diese nur teilweise durchgesührt; dagegen wird ein Fondzsür eine Pensionzkasse sür städtische Angestellte und Arbeiter angelegt und die Organisation einer allgemeinen Anstalt studiert.

Von einer besonderen sozialen Stellung der Beamten kann nicht gesprochen werden. Die Beamten bilden weder rechtlich noch tatsächlich eine eigentliche Berufsklasse. Die staatliche Anstellung gewährt keinerlei besondere soziale Vorteile. Die sehr bescheidenen Besoldungen aller Beamten verhindern ebensalls einen gesellschaftlichen Einfluß der Beamtenschaft.

Ebenso haben die Beamten keinen besonderen politischen Einfluß. Von einem solchen kann höchstens bei den zahlreichen Angestellten der städtischen Unternehmungen, wie Straßenbahn, Lichtwerke usw., gesprochen werden, jedoch nur mit Rücksicht auf den Umstand, daß sie zur organisierten Arbeiterschaft gehören. Übrigens haben die organisierten Arbeiter bis jett eine Bevorzugung vor den nichtorganisierten bei städtischen Anstellungen nicht durchzusehen vermocht.

Die Entlassung der städtischen Beamten und Angestellten unterliegt, soweit es sich um letztere handelt, ganz den Regeln des Privatrechts, mit Bezug auf erstere im wesentlichen auch, da es sein besonderes staat-liches oder kommunales Disziplinarrecht gibt. Im allgemeinen kann — von schwerem Verschulden abgesehen — das Anstellungsverhältnis des Beamten nur durch den Ablauf der Anstellungsfrist gelöst werden. Bei Auslichung des Verhältnisses durch den Tod des Beamten haben die Hinterlassen halbjährlichen Nachgenuß.

Für die subalternen Beamten gelten, wie für die höheren, die obenerwähnten Borschriften betreffend Nebenberuse usw.

IV. Verhältnis des Stadtrates und des Großen Stadtrates.

Rechtliche Ordnung und tatfächliche Gestaltung. Ginfluß des Gemeindevorstandes auf die Gemeindevertretung.

Mit Bezug auf diese Bunkte ift schon unter II das Wichtigste ermahnt worden. Buteilungsgefet und Gemeindeordnung feben ab von einer prinzipiellen Ordnung des Berhältniffes der beiden wichtigften Bemeindebehörden. Die einzigen grundfätlichen Bestimmungen find bie, welche bem Großen Stadtrate die prajumtive Rompetenz der Beratung und Beichlugfaffung in allen durch das Gemeindegefet der Gemeinde= versammlung zugewiesenen Rompetenzen überträgt, sowie die, welche dem Stadtrat die prasumptive Verwaltungskompetenz verleiht. Im weiteren fommt in Betracht das Recht des Großen Stadtrates mit Bezug auf Beauffichtigung ber Berwaltung und Begutachtung fämtlicher Borlagen an die Gemeinde. Dadurch nimmt der Große Stadtrat materiell die Stellung eines Barlamentes ein, immerhin mit der fehr erheblichen Modifikation, daß die wichtigften Beschluffe von ihm nur zu handen der Gemeinde vorbereitet werden und feine übrigen Befchluffe jum großen Teile dem Entscheide des Volks unterbreitet werden konnen, das überdies durch die Initiative die Möglichkeit besitt, eine vom Großen Stadtrat unabhängige Politik zu treiben. Der Stadtrat ist keineswegs als bloße Vollziehungsbehörde gedacht, fondern ift, da ebenfalls auf Volksmahlen beruhend, in seiner Sphäre eine durchaus selbständige Behörde. übrigens auch in der Bundes- und den Kantonsregierung, so hat sich auch in der Stadtverwaltung nirgends eine Art parlamentarischer Verantwortlichkeit ausgebildet. Die politische Übereinstimmung zwischen ben beiden städtischen Räten ist keinesfalls die Voraussehung der Fortsührung der Geschäfte durch den Stadtrat.

Immerhin nimmt tatsächlich der Große Stadtrat eine bedeutendere Stellung ein. Der Stadtrat paßt sich ihm in der Regel an und setzt sich der auch im Bundes- und Kantonalparlament hervortretenden Tendenz, sich in die Verwaltung einzumischen, selten energisch entgegen. Dies sind aber Verhältnisse, die, weil zum großen Teil von den Persönlichsteiten abhängig, bedeutenden Schwankungen unterworsen sind.

Etwaige Ronflitte des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung.

Über Konslitte der beiden städtischen Käte bestehen keinerlei gesetsliche Bestimmungen; solche Konslitte sind einmal wegen der genauen Außscheidung der beiderseitigen Kompetenzen dieser Behörden sormell wohl so gut als außgeschlossen, aber auch materiell können sie kaum entstehen, da beide Käte auß demselben Wahlkörper hervorgehen, die Wahlperioden kurz sind und sich decen. Sollte ein Konslitt von Bedeutung dennoch einmal entstehen, so ist es unzweiselhaft, daß durch eine Initiative ein Ausweg gesunden werden könnte. Es lausen eben doch alle Kompetenzen zuletzt in der Gemeinde zusammen.

In welchem der beiden Kollegien liegen die treibenden Ursachen des Fortschritts?

Da in beiben Kollegien alle drei Parteien annähernd in dem gleichen Berhältnis vertreten sind, zeigen mit Bezug auf Fortentwicklung des Gemeindewesens, speziell was Sozialpolitik anbetrifft, die beiden Käte die gleiche Initiative. Da alle Parteien sortschrittliche Tendenzen haben und nur mit Bezug auf Umsang und Tempo des Fortschrittes divergieren, ist es ausgeschlossen, daß zwischen den beiden Käten sich hierin größere Differenzen zeigen werden. Überdies liegt die ganze Weiterentwicklung in letzter Linie in der Hand der Mehrheit der Stimmberechtigten.

Ergänzung des Stadtrats aus dem Großen Stadtrat.

Dies ist durchaus die Regel, beruht aber nicht auf gesetzlicher Vorsichrist. Da für die Mitgliedschaft im Stadtrat keine besonderen Qualissikationen aufgestellt sind, namentlich keine Berussbeamten in die Behörde gewählt werden müssen, so gelangen durch die Volkswahl meist solche Personen in den Stadtrat, die sich bereits im Großen Stadtrat bemerkbar gemacht oder sonst im Parteileben eine Rolle gespielt haben. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch mit Rücksicht auf bestimmte Verswaltungsabteilungen Fachmänner gewählt werden, die bisher politisch wenig hervorgetreten sind.

Gemischte Rommiffionen.

Solche bestehen nicht von Amts wegen, dagegen gibt es Kommissionen, die der Stadtrat frei fomponiert, und in welchen neben einem Mitglied bes Stadtrates in erster Linie Mitglieder des Großen Stadtrates sigen.

Bergleich des Berhältniffes des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung mit dem der Staatsregierung zu dem Barlament.

In Abschnitt II ist wiederholt auf die wesentliche Übereinstimmung diefer beiden Berhältniffe hingewiefen worden. Auch in tatfachlicher Beziehung ift die Übereinftimmung fast vollständig. Ein gewisser Unterschied besteht jedoch mit Bezug auf diefes Berhältnis zwischen ber Stadt und dem Kanton einerseits und dem Bunde anderseits. Die Bundesregierung, der Bundesrat, wird von der Bundesversammlung, d. h. dem Parlamente, gewählt, und die Berfaffung der Gidgenoffenschaft, in teilweifer Unlehnung an die Organisation des früheren Staatenbundes, gibt dem Parlamente eine höhere und bedeutendere Stellung, als die kantonalen Parlamente fie einnehmen; gleichwohl hat der Bundegrat wiederholt, namentlich mit Bezug auf die auswärtige Politik, seine felbständige Kompetenz, zu handeln, gegenüber der Bundesversammlung scharf betont. Sodann find im Bunde die Volksrechte weniger ausgebildet; die Gesetzsinitiative soll erst noch dem Volke verliehen werden; aber auch dann wird wegen der größeren Schwierigkeit der Geltendmachung der Boltsrechte in größeren Berhältnissen die Bedeutung des Parlamentes im Bunde größer bleiben als in den Rantonen. Sowohl der eidgenössischen als auch der zurcherischen - fantonalen und städtischen - Politik find gemeinsam einmal das Fehlen einer Parteiregierung im Sinne eines parlamentarischen Kabinetts, sodann die aus Vertretern verschiedener Parteien gemischten Regierungen und endlich die daher rührende Übereinstimmung zwischen Regierung und Parlament mit faktischem Übergewicht des letteren.

V. Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Chrenämtern (Armen= und Schulverwaltung usw.).

Diese Heranziehung findet in ausgedehntem Maße statt, namentlich im Schul= und Armenwesen, aber auch auf anderen Gebieten: so besteht ein Baukollegium für die Vorprüfung der großen Bauunternehmungen, ein Gesundheitsrat, der von der Verwaltung mit Bezug auf sanitärische Fragen konsultiert werden kann, eine Tramkommission sür die größeren prinzipiellen Fragen im Straßenbahnwesen, serner eine Promenadenskommission und eine Feuerwehrkommission, endlich die Steuerkommissionen sür die Taxation der Steuerpstichtigen und besondere Taxationskommissionen für die Einschähungen zum Zwecke der Besteuerung der Liegenschaften

sowie der Taxation der nicht Feuerwehrdienst tuenden Bürger mit Bezug auf die von ihnen zu entrichtende Feuerwehrsteuer.

Pflicht zur Übernahme von Chrenämtern. Welche Klassen der Bevölkerung werden vorzugsweise zu solchen Chren= ämtern herangezogen? Inwieweit ist es möglich, Arbeiter heranzuziehen? Werden Chrenämter (insbesondere in der Armenverwaltung) Frauen übertragen? Wie sind die tatsächlichen Zustände?

Es besteht Amtszwang mit Bezug auf die Stellen des Großen Stadtrats, ber Schul- und Rirchenpflege, doch wird in ber Regel auf Ablehnungen Rudficht genommen und ber Burger nicht zur Übernahme diefer Stelle gezwungen. Es werden alle Rlaffen der Bevölkerung bierbei herangezogen, auch die Arbeiter, mas aber nur dadurch möglich ift, daß den an einer Sitzung teilnehmenden ein kleines Taggeld von 4 Fr. aus= bezahlt wird. Frauen werden bis jest nur ausnahmsweise zu öffentlicher Tätigkeit herangezogen; so in den sogenannten Frauenvorsteherschaften für den weiblichen Arbeitsunterricht. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß man in diefer Richtung in der Zukunft weitergehen wird und die Frauen z. B. auch in die Armenbehörde und in die Aufsichtskommissionen für einzelne Schulabteilungen werden gewählt werden fonnen. In einem Entwurf für ein neues Stadtvereinigungsgeset, welches aber in der Volksabstimmung nicht durchzudringen vermochte, waren derartige Bestimmungen aufgenommen worden und zwar unter allseitiger Zustimmung. Der Brund ber Bermerjung bes Gefetes lag an einem gang anderen Ort.

Wie wirkt das deutsche System, Bürger in möglichst weitem Umfang zur Übernahme von Chrenämtern heransuziehen, gegenüber der englischen und französischen Gespflogenheit, die Ausführung der einzelnen Berwaltungszgeschäfte besoldeten subalternen Beamten zu übertragen?

Die schweizerische Gesetzgebung huldigt durchaus dem deutschen System und hat wenig Neigung für die englischen und französischen Gewohnheiten. Es liegt nicht im Sinne des Schweizer Bolkes, viel bes solbete Beamte in Dienst zu stellen und denselben bedeutende Kompetenzen zuzuteilen; man zieht es im allgemeinen vor, daß ein Kollegium aus Nichtberussbeamten in einer Sache entscheide. Große Besoldungen und Pensionen, überhaupt alles, was an ein eigentliches Berussbeamtentum erinnert, ist durchaus unpopulär.

VI. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Land= gemeinden.

Eingemeindung. Rechtliche Vorschriften. Inwieweit hat eine Eingemeindung von Landorten schon stattgefunden? Wird eine solche für die nächste Zukunft beabsichtigt?

Auf den 1. Januar 1893 erfolgte in Zürich eine fehr große Gingemeindung von fog. Ausgemeinden, mit anderen Worten: eine Bereinigung der um die Stadt herumliegenden noch felbständigen Borftädte mit der Altstadt Zurich. Diefe lettere umfaßte etwa ein Biertel der nun vereinigten Gefamtbevölkerung und die fog. Ausgemeinden (elf) etwa drei Bierteile. Die rechtliche Grundlage ju diefer Stadtvereinigung bildete das vom Kanton erlaffene Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden: Außerfihl, Enge, Fluntern, Sirglanden, Sottingen, Oberftrag, Riesbach, Unterftrag, Wiediton, Wiptingen und Wollishofen an die Stadt Zürich und die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur sowie die von der Stadt felbst aufgestellte Gemeindeordnung, beide aus dem Jahr 1892. Daneben ist übrigens auch für die Stadt Burich bas fur ben gangen Ranton geltende Gemeindegefet aus bem Jahr 1875 maggebend, foweit eben nicht in dem fog. Buteilungsgeset für fie abweichende Bestimmungen aufgestellt find. Die Stadtvereinigung erfolgte auf der Grundlage, daß alle jufammengeschloffenen Gemeinde= teile durchaus gleichen Rechtens wurden und die in ihnen wohnenden Einwohner gleichen Anspruch auf die Befriedigung ihrer Bedürfniffe haben. Immerhin ist eine etwas verschiedene Behandlungsweise vorbehalten je nach der Lage, Bevölkerungszahl und den Berkehrsverhaltniffen ber einzelnen Quartiere. Da jur Beit ber Stadtvereinigung eine große Berichiedenheit im Schul-, Polizei- und Stragenwesen, in der Quellwafferverforgung, in der Unlage von Trottoirs und Abzugstanalen, in den Beleuchtungseinrichtungen ufm. unter den Gemeindeteilen beftand, wurde bestimmt, daß die Ausgleichung mahrend ben nachsten gehn Jahren stattzufinden habe. Sie ist zurzeit jedoch noch nicht völlig durchgeführt, obichon nun bald zwölf Jahre feit dem Busammenschluß der Gemeinden verftrichen find.

Eine weitere Eingemeindung von Landorten wird zurzeit nicht besabsichtigt, obwohl es Landgemeinden gabe, die hierzu bereit wären; doch würden unzweiselhaft die finanziellen Kräfte der Stadt einen solchen Schritt nicht ertragen.

Überfiedlung der Induftrie in Landorte.

Teilweise findet eine solche statt, es gibt eine Reihe von Geschäfts= treibenden, welche ihr Bureau oder Magazin in der Stadt, die Fabrik oder Werkstätte aber außerhalb derselben haben. Bei den äußerst zahl= reichen Verkehrsmitteln von der Stadt Zürich aus liegt es auf der Hand, daß derartige Verschiebungen häufig stattsinden.

Vorteile und Nachteile für die Rachbarorte durch die Stadt.

Früher wurde angenommen, daß die Berlegung induftrieller Ctabliffemente auf das Land für diefes eher mit Borteilen verbunden fei, und die Landgemeinden famen Gewerbetreibenden, die mit folchen Planen umgingen, mit allerlei Anerbietungen und Erleichterungen entgegen. Man fah den Vorteil darin, daß Verdienst in eine Gemeinde gebracht merde, die Bevölkerung derfelben junehme und damit auch der Grundwert. Jest fieht man eber die Rehrseite; folche Landgemeinden klagen über die bedeutende Bermehrung der Schulkinder durch derartige Ctabliffements und infolgedeffen notwendig werdender Schulhaufer, ebenfo über auszuführende Strafenbauten infolge des vermehrten Verkehrs; auch mit Bezug auf die Polizei und das Gefundheitswefen treten mancherlei neue Anforderungen an folche Gemeinwefen heran. Dazu kommt, daß die Arbeiterbevölkerung oft mehr Ansprüche an die Gemeinde geltend macht, als dies früher bei den fie allein bewohnenden Bauern der Fall mar. Das Beispiel der Stadt verleitet auch folche Nachbargemeinden oft zu nicht gerade notwendigen Neuerungen. Man will es gerade so haben, wie es die Leute in der Stadt haben. Daber tommt es, daß die der Stadt junachst gelegenen Orte meift überschuldet find, hohe Steuern haben und tein wohlgeordnetes Finangwefen mehr befigen. Ware die Aufsicht des Staates über diese Gemeinden eine etwas strengere und intenfivere, fo murden diefe Ubelftande weniger hervortreten; fo wie es aber jest ift, find diese Augenorte eine ftete Sorge für den Staat; es durfte die Zeit kommen, wo fie nicht mehr auf eignen Fugen fteben fönnen, fondern entweder bom Staat unter Leiftung von Beiträgen feitens der Stadt unterhalten oder von der Stadt inforporiert werden muffen.

Verpflichtung der Stadt zu Zuschüffen an die Lands gemeinden, in welchen die in der Stadt beschäftigten Arbeiter ihren Wohnsit haben.

Eine derartige Berpflichtung der Stadt besteht zurzeit noch nicht, aber in nächster Zeit kommt die Frage zur Behandlung. Es wird be-

antragt, daß in das zurzeit in Behandlung liegende Steuergeset eine Bestimmung mit Bezug auf von den Städten zu leistende Beiträge an derartige Landgemeinden ausgenommen werde. Zurzeit ist noch ungewiß, welches Schicksal dieser Antrag ersahren wird.

Berkehrspolitik ber Stadt im Berhältnis zu den um = liegenden Landgemeinden.

Bon einer solchen kann kaum gesprochen werden; die Stadt Zürich steht im allgemeinen in gutem Einvernehmen mit ihren Nachbargemeinden. Eine Ordnung der etwa vorkommenden streitigen Fragen läßt sich meist auf gütlichem Wege bewerkstelligen. An etwa fünf solche Gemeinden gibt die Stadt aus ihrem Gaswert das Gas ab und zwar zu recht mäßigen Bedingungen. Diese Abgabe sindet in der Weise statt, daß die Stadt das Gas in ein Reservoir der Nachbargemeinden liesert und sich für das in dieses Reservoir tretende Quantum bezahlen läßt.

VII. Berhältnis der Stadt zur Staatsregierung.

1. Abgrenzung der kommunalen und staatlichen Aufgaben. Übertragung staatlicher Aufgaben an die Städte zur Ausführung.

Mit Bezug auf dieses Verhältnis ist in erster Linie zu bemerken, daß das zürcherische Recht in Anbetracht des Umstandes, daß außer der Stadt Zürich im Gebiete des Kantons nur noch ein rein städtisches Gesmeinwesen (Winterthur) sich befindet, seine eigene Städteordnung im Gegenssatz zu einer Landgemeindeordnung kennt. Eine derartige grundsätlich verschiedene Behandlung von Stadt und Land, die durch die große Verschiedenheit der Verhältnisse wohl gerechtsertigt wäre, würde übrigens, sofern ein hierauf zielendes Gesetz dem Volke vorgelegt würde, kaum auf Annahme rechnen können, da die Landbevölkerung gegen eine Sonders behandlung der Stadt eine ausgesprochene Abneigung hat und für alle gleiches Recht verlangt.

Rur das mehrsach erwähnte Zuteilungsgeset ist ein Spezialgeset für die Stadt Zürich und mit Bezug auf die Gemeindesteuern auch für die Stadt Winterthur. Das Zuteilungsgeset aber sieht davon ab, die besonderen Aufgaben der Stadt Zürich aufzuzählen; nur beiläufig werden darin, aber keineswegs erschöpfend, einzelne Berwaltungsgebiete der Gesmeinde erwähnt. Es sehlt überhaupt in der zürcherischen Gesetzgebung

an einer scharsen und prinzipiellen Ausscheidung der Funktionen des Staats und der Gemeinden sowie der Funktionen, welche die Gemeinde lediglich als Delegatarin des Staats besorgt und derzenigen, welche sie als selbständige Körperschaft ausüben kann. Die Zuweisung staatlicher Aufgaben an die Gemeinden ist in erster Linie durch das Gemeindegesetzersolgt, daneben kommen aber noch sehr zahlreiche andere Gesetze in Betracht.

Im allgemeinen kann mit Bezug auf die Gemeindefunktionen und damit auf die Aufgaben der Stadtgemeinde Zürich folgende Unterscheidung gemacht werden:

1. Eigene Tätigkeit der Gemeinde, d. h. solche, welche die Stadt aus eigener Initiative im Rahmen ihrer Autonomie entsaltet. Diese ist entweder hoheitliche oder soziale, d. h. von derzenigen der Privaten nicht wesensverschiedene. Hoheitliche Tätigkeit fann die Gemeinde nur krast staatlicher Delegation entwickeln, jedoch nicht nur in Aussührung spezisisch staatlicher, bezw. durch staatliche Organe normierter Zwecke, sondern auch sür Ausgaben, die sie sich selbst gesetzt hat, bezw. in denen sie autonom ist. Dahin gehört die, wenn auch sehr beschränkte, Selbstorganisation (Erlaß der Gemeindeordnung), Festseung der Steuern, Ausübung des Verordnungsrechts, speziell der Ortspolizei, soweit die kantonalen Gesetze den Gemeinden hierin Autonomie gewähren.

Eine viel größere, grundfäglich unbeschränkte Freiheit des Sandelns genießt die Stadt mit Bezug auf die fogiale Tätigkeit, wie Berwaltung des Gemeindegutes (vgl. S. 35, 37-39), Begründung und Führung kommunaler Unternehmungen, Förderung privater Anstalten usw. Die Staatsversaffung gemährt ben Gemeinden hierin grundfätliche Freiheit und fieht von jeder Aufzählung ber Aufgaben ab, die eine Bemeinde zu den ihrigen sich machen darf. Die Stadt Zürich hat von dieser Freiheit im weitestgehenden Maße Gebrauch gemacht, sowohl auf dem Gebiet technischer Unternehmungen wie auch auf dem gemeinnütziger Bestrebungen. Die Einhaltung des Gemeindezwecks, d. h. der Forderung der durch bas Bufammenwohnen begründeten Intereffen und die Nichtvernachläffigung ber den Gemeinden vom Staate überbundenen Aufgaben (vgl. S. 36) bilden, abgefehen von der durch die Staats= und Bundesverfaffung gemähr= leisteten Freiheit des Handels, des Gewerbes usw. grundfäglich die einzigen Schranten. Da bas Bundesgericht die Freiheitsrechte im ganzen von einem sozialen Gesichtspunkte aus interpretiert, ift der Stadt ein ziemlich freies Feld für die Betätigung des fog. Gemeindefozialismus gelaffen. Bum Gemeindezweck fann jedes Intereffe gemacht werden, bas auf Schriften CXXI.

dem räumlichen Zusammenwohnen der Gemeindeglieder beruht; hierbei ist es nicht nötig, daß sich diese Tätigkeit auf den Gemeindebann beschränke. so bei Subventionierung von Eisenbahnen, von auswärtigen Krast= werken usw.

- 2. Übertragene Staatsverwaltung. Solche wird durch die Gemeinden in weitem Umfange ausgeübt. Einmal sind sie in erster Linie die zur Ausübung der Wahlrechte, der Gesetzgebungs, und Verwaltungs- tompetenzen des Volkes bestimmten Vereinigungen. In Angelegenheiten allgemein öffentlicher Natur dienen sie bezw. ihre Behörden gemäß den besonderen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen als Vollziehungsorgane der Landesverwaltung. Hierbei kommt namentlich in Betracht:
 - a) Zivilstands- und Vormundschaftswesen;
 - b) Riederlaffung;
 - c) Steuerwesen;
 - d) die gesamte innere Polizei (Straßen=, Wege=, Gewässer=, Bau-, Sicherheits=, Gesundheits-, Feuer-, Gewerbe= und Sitten= polizei);
 - e) Steigerungswesen;
 - f) Schuldbeitreibung und Konkurs und einige mit dem Straf- und Zivilprozesversahren konneze Funktionen (hierfür gibt es bes sondere Beamte der Gemeinde).

Diese vom Staate belegierte Staatsgewalt wird in der Regel vom Gemeinde- bezw. Stadtrate ausgeübt, nur für die sub f erwähnten Funktionen werden besondere kommunale Organe vom Gesetz verlangt (Gemeindeammänner). Zur Ausübung dieser Funktionen ist nicht ein einzelnes Mitglied der Stadtverwaltung, z. B. der Stadtpräsident komspetent, sondern das ganze Kollegium bezw. der für jedes Verwaltungszgebiet bestellte Vorstand; die Polizei im engeren Sinne wird grundsätslich vom ganzen Stadtrat gehandhabt, es kann aber unter Genehmigung der Regierung diese Funktion durch die Gemeinde einem einzelnen Magistrat übertragen und einem solchen überhaupt das selbständige Recht der Bußenverhängung und des unmittelbaren Verkehrs mit Oberbehörde und Gerichten verlieben werden.

3. Staatsaufficht, Auffichtsbehörden, staatliche Zwangsmittel. Die staatlichen Aufsichtsorgane über die Berwaltung der Stadt Zürich sind im allgemeinen dieselben wie über die übrigen Gemeinden: in erster Instanz der Bezirtsrat, in zweiter der Regierungserat (d. h. die kantonale Regierung).

Was die Aufficht über die Gemeindefinanzen anbetrifft, fo kommt junächst der Bezirkerat in Betracht, welcher die Rechnungen (nicht aber die Budgets) zu prufen hat und Bifitationen in den Gemeinden mit Bezug auf das Vorhandensein der Wertschriften, der Raffabestände, geordnete Führung der Prototolle ufm. vornimmt. In dieser Begiehung besteht tein Unterschied zwischen der Stadt und ben Landgemeinden. Die obere Auffichtsbehörde ift ber Regierungsrat, welcher fich in zweiter Linie auch für die Führung eines geordneten Gemeindehaushaltes interessieren soll. Speziell für die Stadt Zürich murde noch eine besondere Ginrichtung geschaffen. Der Regierungsrat ernennt brei Sachverständige, welche die Sahresrechnungen prufen und dem Bezirkfrat für fich und zu Sanden bes Regierungsrates über ihren Befund alljährlich Bericht zu erstatten haben. Sie haben fich insbefondere darüber auszusprechen, ob die Tilgung der Baffiven und die Bestreitung der Neubauten in der durch das Gefek jestgestellten Beise stattfinden. Siernach hat also der Regierungsrat eine spezielle Beranlaffung, fich bavon ju überzeugen, in welcher Beife ber Gemeindehaushalt der Stadt Burich geführt werde. Er publiziert in der Regel den Bericht dieser drei Sachverständigen im kantonalen Amtsblatt.

Das Aufsichtsrecht bes Regierungsrates und Bezirksrates über die Gemeindeverwaltung überhaupt ist nach Art. 40, 4, und 45 der Kantonsversaffung ein generelles, dagegen ist das Einmischungsrecht, die praktisch
erhebliche Seite des Aufsichtsrechtes, ein grundsätlich beschränktes mit Bezug
auf die eigene Tätigkeit der Gemeinden im Gegensatzur übertragenen
Staatsverwaltung, sur welche die Gemeindebehörden den Staatsbehörden
hierarchisch untergeordnet sind. Eine Einmischung in das selbständige
Tätigkeitsgebiet der Gemeinden, also namentlich in die Berwaltung des
Gemeindegutes usw. ist nur auf Grund besonderer gesetlicher Bestimmungen
zulässige.

Die Einmischung in die eigenen Angelegenheiten der Gemeinde fann erfolgen:

- a) ex officio bei Verfassungs- und Gesetzesverletzungen oder Verletzung staatlicher Verordnungen;
- b) auf Grund eines Returses (Beschwerde eines Stimmberechtigten). Returse gegen Gemeindebeschluffe und allfällig gegen Beschluffe des Großen Stadtrates find zuläffig:
 - 1. wegen Berletzung staatlicher oder kommunaler Normen formellen und materiellen Inhaltes durch Gemeindebeschlüffe und Beschlüsse des Großen Stadtrates,

- 2. wegen Verlegung eines Gemeindebeschlusses durch den Großen Stadtrat;
- 3. bei formell unansechtbaren Beschlüffen der Gemeinde unter folgenden Boraussetzungen:
 - a) wenn die Beschlusse Rudfichten der Billigkeit verlegen,
 - b) wenn sie Angelegenheiten betreffen, welche ber Gemeinde nicht ausdrücklich durch gesetzliche Borschriften überbunden sind, und die dadurch bedingten Ausgaben die gehörige Ersüllung der den Gemeinden gesetzlich obliegenden oder von ihr bereits übernommenen Aufgaben für die Zukunft in Frage stellen oder den Gemeindehaushalt oder die Steuerkraft durch Überschuldung oder Beeinträchtigung des Kredites gesährden.

Durch einen solchen Rekurs wird der Gemeindebeschluß der Prüfung der Oberbehörden unterworfen, welche über eine allfällige Kaffation entscheiden. Die Regierung hat von dieser Kompetenz einen äußerst maßsvollen Gebrauch gemacht, so daß die Autonomie der Gemeinden dadurch nicht bedroht ist.

Das Wahlrecht der Gemeinden wird unkontrolliert ausgeübt, Wahlsrefurse find nur aus sormellen Gründen anhebbar; die Gewählten können von den Oberbehörden nicht auf ihre Genehmheit oder Eignung geprüft werden.

Staatliche Zwangsmittel gegen die Gemeinden mit Bezug auf die Berwaltung find gesetzlich nicht vorgesehen. Dem Bezirksrat liegt die Pflicht ob, bei Mißbräuchen in der Gemeindeverwaltung unter Mitteilung an die Direktion des Innern, d. h. die Regierung, die nötigen Mittel zur Abhilfe zu ergreifen, und schließlich gegen die sehlbaren Beamten disziplisnarisch mit Ordnungsstrafen oder durch Erhebung einer Strafklage vorzugehen.

Eine zwangsweise Übernahme kommunaler Funktionen durch den Staat ist gesetzlich nicht geregelt, doch ist schon ein staatlicher Kommissar bestellt worden, bei Weigerung von Gemeinden, übernommene Berspslichtungen zu erfüllen. Ein solcher Kommissar kann vom Regierungsrat mit allen nötigen Rollmachten ausgestattet werden, um in einer Gemeinde die Funktionen der Gemeindebehörden zu übernehmen, alle ersorderlichen Anordnungen zu treffen, selbst für die Gemeinde ein Anlehen auszunehmen. Es kann dem Kommissär auch Polizei zur Verfügung gestellt werden.

Gegen gesetzliche Regelung solcher abnormer, die Gemeindeautonomie unter Umständen negierender Verhältnisse sträubt sich das demokratische Empfinden des Volkes, das, historischen Traditionen hierin getreu, in der Gemeindefreiheit eine Grundlage der freiheitlichen Institutionen des Staates erblickt.

- 4. Staatsgeset und städtische Autonomie. Das sog. Zusteilungsgeset räumt der Stadt, hierin teilweise über das allgemeine Gemeindegeset hinausgehend, eine gewisse Autonomie ein, mit Bezug
 - 1. auf die Gemeindeordnung (nähere Ausführung der Bestimmungen über Organisation und Kompetenzen der Behörden),
 - 2. Festsehung des Steuerwesens, ohne Bestimmung einer obern Grenze.

Ferner übt auf Grund des Gemeindegesetzes die Stadt wie jede Gemeinde das Verordnungsrecht aus für administrative und polizeiliche Zwecke. Das Bußenmaximum beträgt 15 Fr. Wo diese Kompetenzen vom Gesetz ausdrücklich dem Gemeinderat (Stadtrat) delegiert sind, aber einem einzelnen Beamten weiter übertragen werden sollen (namentlich Polizeis verordnungen), ist die Genehmigung der kantonalen Regierung einzuholen.

Bei der hohen Ausbildung der staatlichen Gesetzebung ist der kommunalen Autonomie auf dem Gebiete der Polizeiverordnungen ein ziemlich beschränkter Raum gelassen. Bei der Gleichartigkeit der sozialen staatlichen und kommunalen Grundlagen ist ein Gegensatzwischen Staatsund Gemeindepolizeiverordnungen ausgeschlossen. Groß dagegen ist die Zahl der Administrativverordnungen aller Art.

5. Die ftadtischen Finangen. Die ftadtischen Finangen find im gangen wohlgeordnet, die Ansprüche an diese aber weitgehend und immer noch im Steigen begriffen. Es wurde oben ichon angebeutet, daß im Rechnungswesen ber Stadt por allem zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Bertehr unterschieden wird. Der ordentliche Berkehr ift die eigentliche Betriebsrechnung der Stadt. Die 13 bis 131/2 Mill. Fr. betragenden Ausgaben, die in diefer verrechnet find, werden, in runden Zahlen ausgedrückt, etwa fo gedeckt: gegen 6700000 Fr. an Steuergelbern fallen in diese Rechnung, etwa 1500 000 Fr. ift der Reinertrag der ftädtischen selbständigen Unternehmungen, etwa 2 200 000 Fr. betragen die Jahreszinse des städtischen Rapitalvermögens fowie der beträchtlichen Liegenschaften, und der Reft von annähernd 3000000 Fr. wird gedeckt vor allem durch die Beitrage des Staats (Ranton Burich und schweizerische Gidgenoffenschaft), sodann durch eine Reihe von verschiedenen Gebühren u. a. Was die Steuern fpeziell anbetrifft, fo gibt es eine Bermögenssteuer sowie eine Ginkommen. steuer, welche aber den Ertrag des Bermögens nicht mitbetrifft; ferner

eine Liegenschaftsfteuer und Feuerwehrsteuer. Speziell die Burgergemeinde bezieht noch eine Armensteuer, und die Kirchgemeinden ihre Rirchensteuern, die aber nur Bermogenssteuern find. Die Ginkommenfteuer richtet fich immer in ber Weise nach ber Bermögenssteuer, bag, fo oft auf 1000 Fr. Vermögen 1 Fr. Steuer erhoben wird, nach einer bestimmten Stala ein Betrag von 20 Rappen bis 1 Fr. in steigender Progreffion von jedem hundert bes Gintommens bezogen wird. Bur Beit beträgt die Vermögenssteuer 6 %00 vom Kapital des Vermögens. Die Liegenschaftssteuer macht zurzeit 40 Rappen von 1000 Fr. des Werts der Liegenschaft aus. Die Feuerwehrsteuer trifft nur die nicht in das Feuerwehrkorps eingereihten Männer je nach ihren Bermögens- und Ginkommensberhältnissen mit 2-60 Fr. auf die Person. Der Ertrag dieser Steuer ist etwa 110 000 Fr. per Jahr. Die Armensteuer der Bürgergemeinde beträgt zurzeit 50 Rappen vom Tausend des Rapitals des Vermogens nebst entsprechender Einkommenfteuer, und die Rirchenfteuer variiert awischen 50-150 %, indem die Kirchgemeinden nicht in die Stadtvereinigung einbezogen wurden, vielmehr felbständig blieben. städtische Betriebsrechnung ergibt meist etwelche Einnahmenberschüsse und es können ihre Abichluffe befriedigend genannt werden.

Der außerordentliche Verkehr umfaßt die Einnahmen und Ausgaben, welche sich auf die großen Neubauten sowie auch auf Subventionen für größere Unternehmungen beziehen. Während der Stadtgemeinde durch das Gesetz vorgeschrieben wurde, den Überschuß ihrer Passiven über die fog. realifierbaren Aftiven, d. h. entbehrlichen oder einen Ertrag abwerfenben Bermögensobjekte hinaus innerhalb 25 Jahren zu tilgen, ward ihr auf der andern Seite gestattet, durch die Bestreitung der Kosten von Neubauten ein ungefähr gleich großes Defizit (nämlich 15 Mill. Fr.) während 30 Jahren neu auflaufen ju laffen. Es hatte die Meinung, daß, mahrend bie ungebedten Schulben mahrend einer gemiffen Übergangszeit nach ber Stadtvereinigung fich jedenfalls nicht vermehren follten, auch nicht eine Minderung diefer verlangt werden follte. Der Bertehr in diefer Reubautenrechnung macht fich nun fo, daß auf der einen Seite alle bedeutenden Neubauten hier verrechnet werden, auf der andern Seite aber die vorgenannte Betriebsrechnung an fie jährlich regelmäßige Buschüffe abgibt, und es follen lettere fo bemeffen werden, daß nach Ablauf von 30 Jahren bas hier angewachsene Defizit höchstens 15 Mill. Fr. ausmacht. Bisher war es möglich, diesen sog. außerordentlichen Verkehr in befriedigender Weise zu führen, es stehen jedoch der Stadt Burich noch fehr bedeutende Ausgaben für Neubauten und foftspielige Unternehmungen bevor. Ginen

Hauptbestandteil dieser machen die Schulhausbauten aus. Die im Lause ber neunziger Jahre der Stadt zugeströmte Bevölkerung und die durch diese begründeten Familien haben den Bestand an schulpflichtigen Kindern bedeutend vermehrt; die Zahl der jedes Frühjahr neu in die Schule tretenden Kinder ist immer noch im Steigen begriffen und für die Unterbringung der vielen zu errichtenden Schulklassen ist bei weitem nicht eine genügende Zahl von Schulzimmern vorhanden.

Die Staatsaufficht.

Die Staatsaufficht über den haushalt der gurcherischen Gemeinden ift im gangen eber schwach und ungenügend; das Gefet teilt ben Oberbehörden ju wenig Rompetenzen ju, bei der Ordnung des Gemeindehaushaltes mitzureden. Größtmögliche Freiheit und Autonomie ift feit lange in der Schweiz ein Volkspostulat und man hat wohl bis jest die richtige Mittelftraße zwischen absoluter Freiheit und allzu weitgehendem hineinregieren der Oberbehörden noch nicht gefunden. Lettere haben nach dem Gefet eigentlich nur darüber zu machen, daß die ordentlichen Jahres= ausgaben, abgesehen von den großen Neubauten, auch durch ordentliche Einnahmen gebedt werden, ferner darüber, daß für fontrahierte Schulben zur Deckung von Neubautenkosten genügende Schuldentilgungspläne aufgestellt werden. Um wenigstens für die Stadt Zürich die Aufsicht durch die Oberbehörde so intenfiv als möglich zu gestalten, wurde dem Regierungsrat, wie bereits ermähnt, eine fog. "Expertenkommiffion" durch das Gefet beigegeben, welche die städtischen Rechnungen alljährlich zu prüsen und den Regierungsrat darauf aufmertfam zu machen hat, wenn nach ihrer Unficht im einen oder andern Punkt in der Finanggebarung die bestehenden Vorschriften nicht eingehalten sein sollten. Es liegt auch dieser Kommission namentlich ob, darüber ju machen, daß die Schuldentilgung und die Aufstellung der Vermögensinventare in richtiger Weise vor sich gehen. Diese Rommiffion hat bis anhin gute Dienste geleistet, fie erfreut sich aber bei ben ftädtischen Behörden feiner großer Beliebtheit; ihr Bestehen wird als ein Eingriff in die Bewegungsfreiheit und Autonomie ber Bemeinde betrachtet.

Beherrschung der Finanzgebarung durch Klasseninter= essen und Mehrheiten sowie Einwirkung und Abhilse gegen eingetretene Mißstände.

In dieser Beziehung find bisher keine nachteiligen Erscheinungen hervorgetreten.

VIII. Die Polizei und die Gemeinde.

Übertragung der Polizeiverwaltung an die Gemeinde, ben Magistrat, den Bürgermeister. Führt sie zu Nacheteilen? Wird dadurch ein Einfluß der herrschenden Klassen auf die Polizeiverwaltung ermöglicht? Macht sich ein solcher Einfluß geltend? Werden dadurch Energie und Ersolg der Polizeiverwaltung geschwächt? Sind die polizeilichen Zustände weniger gut als in solchen Städten, in denen eine Staatsbehörde die Polizei verwaltet?

Die städtische Polizei wird speziell durch einen Polizeivorstand, der Mitglied des Stadtrates ist, geleitet. Das Polizeikorps besteht aus etwa 240 Mann. Seine Aufgabe ist keine leichte, da der Schweizer ben Eingriff ber Polizei in feine vermeintliche Rechtsfphare burchaus nicht liebt. Die Aufgabe ber ftädtischen Polizei ist zunächst die Ausübung der Lokalpolizei: Handhabung der Bolizeiverordnungen, Sittenpolizei, Gesundheitspolizei, Gewerbepolizei, Feuer- und Baupolizei usw. Die Kriminalpolizei, d. h. das Berfolgen ber Spuren von Berbrechen, Fahndung und Berhaftung der Berbrecher, ift in Burich junachst Aufgabe der Staats= oder Kantonspolizei, die städtische Polizei aber ist verpflichtet, ihr hierbei behilflich zu sein. Die Kantonspolizei hält ein Korps von etwa 150 Mann, wobon aber etwa 100 Mann in ber zurcherischen Landschaft in den verschiedenen Ortschaften stationiert find. Diefer Dualismus zwischen Rantons- und Stadtpolizei ift für die gesamte Polizeitätigkeit nachteilig. Man hat es bisher noch nicht bazu gebracht, bag bie beiden Organisationen in ber richtigen Weise zusammenwirken, und doch erscheint ein folches als die einzige vernünftige Löfung der vorhandenen Schwierigfeiten und Mängel. Es ware durchaus nicht angangig, die gefamte Polizei, alfo auch die Rriminalpolizei, der ftädtischen Gemeinde zu übertragen. Diefe Bolizei muß ber Staat unter allen Umftanden mit Bezug auf das Landgebiet des Rantons in der Sand behalten. Die Faden des gangen Betriebes, welches die Polizei zu beobachten und zu verfolgen hat, laufen aber in ber Sauptstadt gufammen. Gine Abtrennung diefer polizeilichen Tätigkeit mit Bezug auf bas Stadtgebiet von berjenigen in ben übrigen Teilen bes Kantonsgebietes ift baber gang untunlich. Auf der andern Seite geht es aber auch nicht an, daß der Staat die gefamte Polizei auf fich nehme, also auch die Beforgung ber Lotalpolizei in der Stadt. Auch hier murde das Selbständigkeits, und Freiheitsgefühl der Burger

tief verlet, wenn die Stadt von der Ausübung der Polizei ganz ausgeschlossen wäre; auch würde wahrscheinlich die Staatsbehörde die Ausübung der städtischen Lokalpolizei nicht in einer Weise besorgen, wie es die Bürger der Stadt wünschen.

Dies sind ungefähr die Berhältniffe, wie fie fich in Zurich darftellen, und die Mängel, welche ihnen anhaften.

Von einem nachteiligen Einfluß einzelner Rlassen der Bevölkerung auf die Polizeiverwaltung ist kaum etwas zu spüren. Im ganzen kann aber wohl gesagt werden, daß in Zürich wie überhaupt in demokratischen Gemeinwesen die Ausgabe der Polizei schwierig ist. Die Behörden sind oft zu schwach, die Polizeiorgane zu schützen, und die Überzeugung, daß auch der Bürger überall die Polizei unterstützen sollte, ist zu wenig allgemein. Hierdurch wird die Energie und der Ersolg der Polizeiverwaltung wohl am ehesten geschwächt, weniger durch die Einwirkung einzelner Klassen der Bevölkerung auf ihre Organe.

Verfassung und Verwaltung der Stadt Zasel.

Don

Dr. A. Im Hof,

Sefretär des Regierungsrates von Bafel-Stadt.

I. Ginleitung. — Bevölferung: Niederlaffung, Bürgerrecht und soziale Gliederung. — Parteien.

Basel ist die Hauptstadt des schweizerischen Kantons Basel-Stadt, ber außerdem nur noch zwei felbständige Landgemeinden umfaßt. Die Stadt, und mit ihr eine dritte Landgemeinde, wird von den Rantons= (Staats=)Behörden verwaltet, fie hat feinerlei eigene Organe, wohl aber besteht noch eine gesonderte Bürgergemeinde. Dieses eigenartige Ver= hältnis ift hiftorisch zu erklären. Bis zur Staatsumwälzung am Ende des 18. Jahrhunderts beherrschte die Stadt ein ziemlich ausgedehntes Landgebiet. Die Revolution ließ auch die Untertanen in diesem Landgebiete zu politischen Rechten gelangen, wenn auch die Stadtburger weitaus das Übergewicht behielten; immerhin zwang diefe Beränderung zu einer Scheidung zwischen Staatsbehörden und Stadtverwaltung, zur Bilbung einer Stadtgemeinde, der nur die Bürger der Stadt angehörten. Das politische Übergewicht der Stadtbürger im Staatswesen führte zu Beginn der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts ju einem Aufstande der Landschaft, den die Behörden nicht zu überwinden vermochten, und zur Konstitution eines selbständigen, von der Gidgenoffenschaft sofort anerkannten Rantons Basel-Landschaft. Dem Kanton Basel=Stadtteil blieben nur die erwähnten drei Gemeinden, die alle auf dem rechten Ufer des Rheines liegen und von den übrigen landschaftlichen Gemeinden getrennt find. So waren Stadt und Staat tatfachlich beinahe wieder eins geworden. Dennoch blieb lange Zeit die Stadtverwaltung neben der Staatsverwaltung bestehen 1; zwar wurden aus Zweckmäßigkeits. gründen — die Doppelspurigkeit der Berwaltung war für das Gemeinwesen allmählich allzu drückend und allzu schwerfällig geworden — gewiffe Zweige ber Stadtverwaltung nach und nach den Staatsbehörden übertragen, aber erst bas Infrafttreten ber schweizerischen Bundes=

¹ Die Organisation der Gemeinde ist dargestellt von Dr. Aug. Heusler in Wirths Allgemeiner Beschreibung und Statistit der Schweiz. Bb. 2, S. 257 (Zürich 1873).

versaffung vom 29. Mai 1874 veranlaßte eine grundsätliche Ünderung. Diese Bersaffung bestimmte nämlich, daß den niedergelassenen (nicht kantonsangehörigen) Schweizerbürgern nicht nur im Kanton, sondern auch in der Gemeinde dieselben Rechte zustehen sollen, wie den eigenen Bürgern, und zwar in allen Gemeindeangelegenheiten mit Ausnahme des Stimmrechts in rein bürgerlichen Angelegenheiten und des Anteiles an Bürger= und Korporationsgütern.

Auf Grund diefer Bestimmungen fonnte alfo die Burgergemeinde in ber Schweig nicht mehr politische Gemeinde bleiben, fie murde gur "Ginwohnergemeinde" erweitert. Reben diefer neuen Form blieb die Burgergemeinde, für die rein burgerlichen Angelegenheiten und die Berwaltung bes Burgergutes, bestehen. Ihre gangliche Beseitigung mar unmöglich, folange in der Schweiz das Prinzip herrschend blieb, daß die Heimatgemeinde gur Unterstützung des verarmten Burgers verpflichtet fei; dies ift die bornehmfte ber fog. "rein burgerlichen Angelegenheiten". So wurde das Berhältnis auch für die drei Baselstädtischen Landgemeinden geordnet. In der Stadt aber murde die Gemeindeverwaltung von den Staatsbehörden übernommen; die Ginwohnergemeinde murde nicht besonders konstituiert, sondern die früheren (bürgerlichen) Stadtbehörden gaben die munizipalen Funktionen an die Staatsverwaltung ab und behielten als Behörden der Burgergemeinde nur die diefer verfaffungs= gemäß zustehenden Aufgaben bei. Diese Umgestaltung vollzog fich auf Grund der Kantonsversaffung von 1875 im Jahre 1876. Gleichzeitig wurde durch Bertrag zwischen der Staatsregierung und dem (alten) Stadtrate 1 eine Bermögensausscheidung vorgenommen, wobei die Burgergemeinde diejenigen Bermögensobjette der alten Stadtgemeinde, die nicht munizipalen Zweden dienten (insbefondere der Baldbefig), fodann die ftädtischen Armenanftalten (Spital, Waisenhaus ufw.) mit ihrem jum Teil erheblichen Bermögen der Burgergemeinde ju freier Berfugung jugeschieden erhielt. Alles übrige städtische Bermögen übernahmen die Staatsbehörden im Namen ber Einwohnergemeinde, und es murden genaue Bestimmungen darüber getroffen, wie weit sie darüber frei verfügen durften und wieweit später, wenn je eine befondere Ginwohnergemeinde tonstituiert werden follte, für nicht mehr Borhandenes Ersat zu leiften fei. — Schulden waren nicht zu teilen. Im Jahre 1893 übernahmen die Staatsbehörden in ähnlicher Beife die Geschäfte einer der ländlichen

 $^{^1}$ "Ausscheidungsvertrag" vom 6. Juni 1876, Gesamtausgabe der Baster Gessetzsfammlung (Bb. I—XX) 1901, S. 546.

Einwohnergemeinden (Kleinhüningen), die bis dahin, wie erwähnt, von einem besonderen Gemeinderate verwaltet worden war 1.

Diefer turge geschichtliche Überblick mag für die folgenden Dar= legungen zur Orientierung dienen. In Bafel besteht ber Gegensat von Staat und Gemeinde praftisch nicht, und alle die auf diefes Berhältnis fich beziehenden Fragen, die zu erörtern der Berein für Socialpolitif in bem vorliegenden Werke unternommen hat, fallen für Bafel hinmeg. Die städtische Selbstvermaltung ift hier staatliche Unabhängigkeit, soweit folche eben einem Bliede des schweizerischen Bundesftaates nach deffen Berjaffung zukommt2. Die historische Entwicklung hat Basel politisch ringsum von den Gebieten geschieden, deren wirtschaftliches Bentrum die Stadt von jeher gewesen ift. Seit die ehemals reichsfreie Stadt der Gid= genoffenschaft beigetreten ift (1501), liegt die Grenze vor ihren Toren: auf dem rechten Rheinufer ift ihr Gebiet vom badifchen "Markgrafenlande" umichloffen, auf dem linken Ufer grenzt es an den elfäffischen Sundgau. In ihrem Rücken liegt ihre ehemalige Landschaft8. Diese politische Folierung hat die wirtschaftlichen Beziehungen nicht unterbrochen, und als im letten Drittel des 19. Jahrhunderts der allgemeine Aufschwung der Städte begann, da erhielt Bafel Zuwachs von überall her; zunächst aus der Landschaft, dann aber auch aus der übrigen Schweiz wie aus Baden, Württemberg und dem Elfaß. Diefer Zuwachs war fehr ftart. Die Einwohnerzahl ber Stadt, die im Jahre 1850 erft 27000 Seelen betragen hatte, war im Jahre 1888 auf 70000, im Jahre 1904 auf 120 000 gestiegen (die des ganzen Rantons betrug 1904 123 006). Diefe ftarte Bermehrung macht es ohne weiteres verftandlich, daß die Bahl der Burger verhältnismäßig gurudblieb: fie hatte um 1850 mit 9000 noch ca. 35% betragen, ift aber im Jahre 1900 mit 27 000 auf ca. 25 % jurudgegangen. Bürger anderer schweizerischer Kantone dagegen waren 39600 (= 36%), Ausländer 42000 Einwohner der Stadt (= 38 %)0)4.

¹ Gejet vom 21. April 1892, Geschessammlung, Bb. 22, C. 325.

² Taneben haben bie kantonalen Behörden in weitem Umfang an ben Auf= gaben bes Bundes mitzuwirken, da bie Bollziehung vieler Bundesgesetze den Kantonen obliegt.

³ Das Gebiet des Rantons umfaßt: 37,1 km2, das der Stadt: 24 km2.

⁴ Bgl. Bücher, Die Bevölkerung bes Kantons Basel-Stabt am 1. Dez. 1888, Basel 1890, wo sich auch eingehende Mitteilungen über die Zuwanderungsgebiete sinden (S. 67 st.). Die besondere Verarbeitung der eidgenössischen Volkszählung von 1900 für Basel-Stadt ist noch nicht durchgeführt.

Die Bürger der Gemeinde, die niedergelaffenen Bürger des Kantons und die niedergelaffenen Burger der übrigen Schweizerkantone find nun die eigentlichen Angehörigen ber Stadtgemeinde gemäß ber ichon angeführten Bestimmung ber Bundesversaffung (Art. 44), die die niedergelaffenen Schweizer ben Burgern bes Rantons und ber Gemeinde gleich-Die "Niederlaffung" ist ein dem schweizerischen Staatsrechte eigener Begriff; er bezeichnet das Recht des Schweizers, an jedem Orte in der Schweiz als mit deffen Bürgern gleichberechtigter Angehöriger des Gemeinwesens Wohnsit zu nehmen. Von dem Niedergelaffenen wird der "Aufenthalter" unterschieden, der diese Gleichberechtigung nicht in Anspruch nimmt, und es ift ben Rantonen zwar gestattet, die Bumanbernden zur Niederlaffung zu verhalten, nicht aber, fie in ber Stellung bes blogen Aufenthalters zu belaffen. In Bafel wird Riederlaffung nach einjährigem Aufenthalt verlangt, ferner haben Grundeigentumer, Gewerbetreibende (außer Saufierern), die öffentlichen Beamten und die in Brivatgeschäften fest angestellten Bersonen, endlich Bersonen, die eigenen Saushalt führen, Niederlaffung zu nehmen. Bur Berweigerung ober zum Entzuge ber Niederlaffungsbewilligung berechtigen nur die von der Bundesverfaffung namhaft gemachten Grunde (ber Mangel gultiger Ausweisschriften, Berlust der bürgerlichen Chrenrechte durch Strafurteil, wiederholte Bestrasung wegen schwerer Berbrechen, unter bestimmten Boraussehungen auch Armut, doch berechtigen nicht alle Gründe, die den Entzug der Niederlaffung zur Folge haben, auch deren Berweigerung gegenüber dem Zuwandernden; Bundesverf. Art. 45).

Die Ausenthalter sind nicht in derselben Beise bundesrechtlich geschützt; ihnen hat zwar der Kanton Basel-Stadt aus freien Stücken in Beziehung auf das Wohnen im Kanton gleiche Stellung eingeräumt, wie den Niedergelassenen, aber politische Rechte hat er ihnen nicht eingeräumt. Sie sind nur in einem weiteren Sinne Angehörige des Kantons und der Gemeinde, ebenso dann die Ausländer, deren Zulassung meist auf den vom Bunde abgeschlossenen Riederlassungsverträgen beruht. Ausländern, deren Heimatstaat keinen solchen Vertrag mit der Schweiz abgeschlossen hat oder die die vertraglichen Riederlassungsvoraussezungen nicht erfüllen, kann vom Kanton (also hier der Stadt Basel) der Ausenthalt nach eigenem Ermessen gestattet werden, solange nicht der Bund über solche Personen aus Gründen der politischen Fremdenpolizei eine Ausweisungsversügung erläßt. Doch wird in Basel Ausländern, die sich über die Ausstellung ihrer Staatsangehörigkeit nicht ausweisen können, nur selten, und zwar nur gegen eine gesehlich normierte Kaution der Ausenthalt gestattet. So

findet sich die rechtliche Zugehörigkeit zur Gemeinde normiert durch Bundesund Kantonalrecht, und es zeigt sich eine große Zahl von Abstusungen dieser Zugehörigkeit. In weitem Maße hat das Bundesrecht die Berfügungsfreiheit der Kantone und Gemeinden über den Kreis ihrer Angehörigen eingeschränkt; dieses Freizügigkeitsssystem des Bundes ist durch die eigene Gesetzebung ergänzt, und es haben die Behörden daher nur in wenigen Fällen über die Zulassung oder Entsernung von Fremden nach eigenem Ermessen zu entscheiden 12.

Besonderer Besprechung bedarf nun aber das Burgerrecht, die Bugehörigfeit jur Burgergemeinde. Deren Bedeutung im öffentlichen Leben ift, wie gezeigt murbe, gegenüber früheren Beiten ftart eingeschränkt. Dennoch ift die Bugehörigkeit zu diefen Berbanden, das Burgerrecht, eines ber wichtigsten Rechtsinstitute bes schweizerischen Staatsrechtes, ba in Bafel-Stadt, wie in den meisten Kantonen, indirekt darauf die Zugehörigfeit jum Gesamtstaate beruht. Die Bundesversaffung fagt in Art. 43, jeder Kantonsbürger sei Schweizerbürger; nach kantonalem Rechte aber bestimmt sich, wer Kantonsbürger sei, und dieses gründet die Kantonsangehörigkeit eben auf die Zugehörigkeit zu den Bürgergemeinden, fo daß niemand Rantonsburger fein tann, ohne Gemeindeburger ju fein, und niemand Schweizerbürger, ohne Kantonsbürger zu fein. Für die Erwerbung bes Schweizerburgerrechtes ift alfo die Erwerbung des Rantons- und Bemeindeburgerrechtes Voraussehung. Das Bundesrecht fordert freilich. daß Ausländern das Kantonsbürgerrecht nur dann verliehen werden durfe, wenn der Bundesrat baju feine Bewilligung erteilt habe, aber es zwingt die Kantone nicht, auf Grund diefer Bewilligung das Bürgerrecht auch wirklich ju erteilen, und es überläßt es diefen völlig, über die Burgerrechtserteilung an Schweizer anderer Rantone Bestimmungen aufzustellen.

Neben diesem Zusammenhang mit der Bundesangehörigkeit ist aber das Bürgerrecht außerdem wichtig, weil darauf — ebenfalls im größten Teil der Schweiz — die Armenunterstützungspflicht beruht³: dauernde Unterstützung eines Verarmten ist Sache von dessen Heimatgemeinde, nicht Sache der Wohnsitzgemeinde.

¹ Kantonale Geschgebung: Geseh betreffend Niederlassungs, Aufenthalts und Kontrollwesen vom 10. Nob. 1884, Sammlung der Gesehe Bb. 21, S. 264. — Geseh über den Entzug der Niederlassung und des Aufenthalts und die polizeisliche Ausweisung vom 24. Jan. 1881, Sammlung der Gesehe, Gesamtausgabe 1901 S. 741.

² über Niederlaffung vergl. W. Bloch, Niederlaffungsrecht ber Schweizer, Zeitschr. f. schweiz. Recht, n. F. Bb. 23, S. 341 (1904).

³ Schollenberger, Grundriß des Staats= und Berwaltungsrechts der schweiz. Rantone. Bb. II S. 70 ff.

Das schweizerische Bundesrecht i tennt außer den samilienrechtlichen Tatbeständen, die den Erwerb oder den Verlust des Bürgerrechts bestimmen, und von denen hier nicht braucht gesprochen zu werden, nur die Erwerbung des Bürgerrechtes durch Verleihung; für die Ginsührung des ius soli (Bürgerrechtserwerb von Gesetzes wegen z. B. infolge von Geburt im Staatsgebiete) enthält zwar die Bundesgesetzgebung eine Grundlage, die Kantone haben davon aber bisher keinen Gebrauch gemacht.

Der Selbständigkeit der Bürgergemeinde entspricht es, daß ihr die Berleihung ihres Bürgerrechtes zusteht; Die materiellen Rücksichten burfen dabei aber nicht überwiegen, und es erwächst daher der Rantonsgefeggebung die Aufgabe, für die Wahrung des allgemeinen Intereffes (hauptfächlich auch des allgemein schweizerischen an der Affimilation der Ausländer) ju forgen. Das bafelstädtische Geset 2 schreibt nun einerseits bor, daß Berjonen, die der öffentlichen und privaten Wohltätigfeit zur Laft fallen, innerhalb drei Jahren bor ber Bewerbung in Ronfurs gekommen ober fruchtlos gepfandet worden find, jerner Berfonen, die im Attibburgerrecht ftillgestellt find ober sich eines notorisch anstößigen Lebenswandels schuldig machen, bas Burgerrecht nicht erwerben konnen. Im übrigen beschränkt es aber die Befugnis der Gemeinde, nach freiem Ermeffen über Burgerrechtserteilungen ju beschließen, indem es den Richtburgern (Auslandern wie Schweizern), die 15 Jahre lang im Ranton gewohnt haben, einen Unspruch auf bas Burgerrecht ber Gemeinde, in ber fie feit einem Jahre wohnen, gewährt, fo daß diefe nur wegen Richterfüllung der gesetlichen Borausjegungen jurudgewiesen werden und im Falle ber Abweisung an die Staatsbehörde refurrieren fonnen.

In diesen Fällen hat die Aufnahme gebührenfrei zu erfolgen. Allein es wird der Gemeinde außerdem die Möglichkeit, sich durch hohe Gebühren vor allzu starkem Zudrang zum Bürgerrechte zu schützen oder für den Fall späterer Berarmung zu sichern, dadurch abgeschnitten, daß die Gebühren (Ausländer 800 Fr., Schweizer 400 Fr., Kantonsbürger 200 Fr.) je nach der Art des Ausenthalts im Kanton ermäßigt oder ganz erlassen werden. — Das Kantonsbürgerrecht wird den von der Gemeinde Ausgenommenen verliehen durch freien Beschluß des Großen Kates, der gesetzebenden Behörde. In den Fällen, wo den Bewerbern der Anspruch auf die Bersleihung des Bürgerrechts zusteht, bedarf es dagegen nur einer Bestätigung

¹ Bgl. Bundesgeset betr. Erwerbung des Schweizerbürgerrechts usw. vom 25. Juni 1903, Amtl. Sammlung b. Bundesgesetz usw., neue Folge, Bb. 49, S. 690.

² Burgerrechtsgeset bom 19. Juni 1902, taufender Band (25.) der Sammlung ber Gesets S. 123.

ber Aufnahme durch ben Regierungsrat, ber auf die Nachprufung ber gesetlichen Erforderniffe beschränkt ift. Gebühren werden für die Erteilung bes Rantonsbürgerrechts nicht erhoben. Im einzelnen auf die Regelung ber Burgerrechtserwerbung einzugehen, ift hier nicht der Ort. Dagegen fei darauf hingewiesen, daß die "Offnung des Burgerrechts" nur in febr wenigen Kantonen in ähnlich weitem Mage durchgeführt worden ift. Die Bewerbung um das Bürgerrecht gehört denn auch nicht mehr, wie in früheren Beiten, ju ben feltenen Erscheinungen. Jahr für Jahr fließt auf diefe Beife der burgerlichen Bevolkerung ein namhafter Bumachs ju; und zwar machen befonders die Schweizerburger anderer Rantone ftarten Gebrauch von der Möglichfeit, Bafler Burger zu werden, tropdem fie ihre Rechtsstellung im Ranton und in der Gemeinde damit nicht wesent= lich verbeffern. Das treibende Motiv wird hier oft das fein, daß die Bürgergemeinde Bafel für ihre bedürftigen Mitglieder reichlicher ju forgen vermag, als eine arme ländliche Gemeinde im alten Beimatstanton. Daneben ist gewiß trot der verfaffungsmäßigen Gleichstellung der Niedergelaffenen das Gefühl in der Bevölkerung noch immer lebendig, daß nur das Bürgerrecht die echte Zugehörigkeit zur Gemeinde bedeute. Bei den Ausländern fest die Burgerrechtserwerbung in den meiften Fällen die Entlaffung aus dem bisherigen Staatsverbande voraus. Die Schwierigfeiten, die, hauptfächlich mit Rücksicht auf die Wehrpflicht, hiermit verbunden find, laffen die Bahl ber ausländischen Bewerber nicht fo ftart ansteigen, wie die der schweizerischen. Im Jahre 1903 (einem Jahre ausnahmsweise ftarten Budrangs jum Burgerrecht) betrug fie 262 gegenüber 764 Schweizern. Die Gefamtzunahme ber burgerlichen Bevolferung, die durch diefe Aufnahmen bewirkt wurde, betrug 3467 Berfonen. Entlaffung aus bem Burgerrechte fann bom Burger beanfprucht merben, fofern er nicht mehr in der Gemeinde wohnt, und ein anderes Burgerrecht erworben hat. Entsprechende Voraussegungen gelten für die Entlaffung aus dem Kantons= und Schweizerbürgerrecht.

Beigefügt sei endlich, daß die Zahl der Stadtbürger überhaupt im Jahre 1904 sich auf 46 000 belief; davon sind viele nicht in der Stadt wohnhaft, woraus sich die große Differenz gegenüber der oben angegebenen Zahl der bürgerlichen Wohnbevölkerung erklärt.

Mit den vorstehenden Erörterungen über Niedergelaffene und Bürger ist nun aber die rechtliche Gliederung der Einwohnerschaft erschöpft. Das schweizerische Bundesrecht schließt durch den Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit jede weitere rechtliche Differenzierung aus, es sei denn die auf das Geschlecht gegründete, die sich freilich im bürgerlichen wie

4*

im öffentlichen Rechte in mancherlei Weise geltend macht. Es gibt baher keine Stände im Rechtssinne; der Gewerbefreiheit hat die Organisation der Bürgerschaft in Zünste weichen müssen, und da die Gewerbefreiheit im schweizerischen Rechte als versassungsmäßiges Recht des einzelnen außegebildet ist, hat sie zugleich die Neuerstehung jeder auf den Beruf gesgründeten Gliederung der Einwohnerschaft verhindert.

Deren soziale Gliederung zeigt vielleicht eine größere Mannigsaltigsteit als bei anderen Städten derselben Größe deshalb, weil in Basel mit einem regen Handel, mit bedeutender Industrie auch das geistige Leben sehr entwickelt ist, das in der Universität einen Mittelpunkt sindet und serner in eistiger Pflege besonders der Musik, aber auch der bildenden Kunst zum Ausdruck kommt. Die große Masse der Bevölkerung gehört nach den Ergebnissen der Beruszählung von 1900 zu den verschiedenen Gruppen der Gewerbe und Industrien (ca. 55 000 Seelen, wovon auf die wichtigsten Industriezweige: Textilindustrie 12 000, und chemische Industrie ca. 4600 entsallen). Jur Gruppe der Baugewerbe gehören 18 000 Einwohner. Der Handel zählt 20 000 Berussangehörige, der Berkehr 11 000. Jur öffentlichen Berwaltung, zur Kunst und zur Wissenschaft sind 10 000 Einwohner zu zählen. Die Zahl der Berusslosen und ihrer Angehörigen beträgt insgesamt 7000 Seelen. Über die ökonomische Lage der Bevölkerung mag die Tabelle im Anhang II (S. 72) Ausschluß gewähren.

Am zweckmäßigsten läßt sich jedoch wohl über die Gliederung der Bevölkerung durch die Darstellung der Parteiverhältnisse eine Orientierung geben. Zwei alte Hauptparteien stehen einander zunächst gegenüber, die liberalkonservative und die sreisinnig=demokratische Partei. Die erste hatte dis 1875 die sührende Rolle inne; es gehört ihr im wesentlichen an die alteingesessene begüterte Bürgerschaft, an der Spize, dis 1875 auch in der öffentlichen Berwaltung im Besize der maßgebenden Stellen, die großen Kaussleute und Industriellen der Stadt, aber auch zum guten Teile die Gelehrten aus der alten Bürgerschaft. Diese Kreise sind zugleich streng sirchlich gesinnt 1, und zwar gehören sie der orthodoxen Richtung an. Der liberalkonservativen Partei führt dies einen erheblichen Teil des Kleinbürgertums zu, soweit eben dort dieselbe Richtung vertreten ist, dann aber auch die Römisch-katholischen, die sreilich die Bildung einer selbständigen Partei begonnen haben. Die liberale Partei besindet sich

¹ Basel hat sich früh der Reformation angeschlossen, und dis auf die neueste Zeit bestand nur die evangelisch-reformierte Landestirche; neben ihr jetzt eine katholische, von den Altkatholisen gebildet. — Die römisch-katholische Kirche steht als freie Genossenschaft in keiner Berbindung mit dem Staate.

feit 1875 in der Minderheit. Sie hat fich aber entschieden auf den Boden der damals geschaffenen demokratischen Verfaffung gestellt, wie denn diese Berfaffung ichon damals von einem großen Teil der Ronfervativen gutgeheißen wurde. Un Wiederherstellung der früheren Buftande wird daher nicht gedacht, dagegen beanspruchen die Ronservativen ftets ihren Anteil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Dabei ist nun freilich eines unverkennbar. Die obersten Stellen der Staats= verwaltung nehmen die gange Tätigkeit der Inhaber in Unspruch und find deshalb für die wirtschaftlich mächtigsten Burger nicht mehr augänglich wie früher; damit hat für die großen Industriellen und Rauf= leute ein Anreiz zur Beteiligung am öffentlichen Leben nachgelaffen. In berfelben Beife wirkt ferner die gefteigerte Intenfität der Arbeit im eigenen Berufe und der Umftand, daß die Löfung der wichtigen wirtschaftlichen Aufgaben allmählich an ben Bund übergegangen ift. Die Stellung der Partei in Fragen der Sozialpolitik mag durch die Bemertung charatterifiert werben, daß ihr für die Verbefferung der fozialen Zustände der Weg der Freiwilligkeit am nächsten liegt1; nur wenn sie fich davon überzeugt, daß unbeftreitbare Migftande auf biefem Wege nicht zu heben find, tann fie das Eingreifen der öffentlichen Gewalt billigen.

Die freisinnig-demokratische Partei hat 1875 das Übergewicht umso entschiedener gewonnen, als mit der neuen Versassung auch die vorher am politischen Leben des Kantons wenig beteiligten schweizerischen Riedersgelassen zu Einsluß gelangten. Ihren Ersolg verdankt sie der allgemein schweizerischen demokratischen Bewegung, und infolgedessen steht sie mit der schweizerischen freisinnig-demokratischen Partei in näherer und sesterer Verbindung, als die Liberalen mit den oppositionellen schweizerischen Parteien. Der freisinnigen Partei gehört das Kleinbürgertum an, dessen Unteil an den öffentlichen Geschäften vor 1875 gering war, dann die neue Bürgerschaft jeden Standes. Auf dem religiösen Gebiete stimmt die Parteizugehörigkeit zum Teil überein mit der Zugehörigkeit zur Resormrichtung der reformierten Kirche; auch die Altsatholiken zählen hierher. Die Stellung der Partei zur Sozialpolitik ist schon durch den Besit des politischen Übergewichtes gegeben: das selbstverständliche Mittel

Dafür besitst die Stadt seit bem 18. Jahrhundert eine geeignete Organisation in der Gesellschaft zur Besörderung des Guten und Gemeinnützigen, die politisch vollkommen neutral ist, bei der aber Angehörige der konservativen Partei stets hervorragend beteiligt waren.

² Dort macht fich besonders der tonfessionelle Gegensatz geltend.

ist ihr das Eingreisen des Staates, und zwar vor allem in der Form, daß der Staat die sur das allgemeine Wohl gewünschte Leistung selbst übernimmt. Maßnahmen, die die Freiheit des einzelnen zu beeinträchtigen geeignet sind, werden nicht leicht gutgeheißen. In dieser Beziehung erweisen sich besonders die Handwerker innerhalb der Partei oft als dissident, währenddem ein linker Flügel der Partei auch hier energisch vorwärts drängt.

Der Gegensatz zu den Konservativen äußert sich namentlich darin, daß die Freisinnigen rascheren Fortschritt wünschen als jene, die geneigt sind, nur dringende Bedürsnisse anzuerkennen. Er äußert sich aber namentlich in der Tradition, die die Bevölkerung nun seit mehreren Jahrzehnten in die beiden Lager scheidet.

Ganz anderer Art ist die sozialdemokratische Partei. In viel höherem Maße wohl, als früher die freisinnige, ist sie auf die Zugehörigkeit zu einer Klasse gegründet. Sie besteht seit dem Ende der sechziger Jahre, ist aber erst in den achtziger und neunziger Jahren zu größerer Bebeutung gelangt. Ihre Politik ist wesentlich Sozialpolitik, und alles andere ist ihr nur Mittel sür ihre soziale Ausgabe, die im Kampse gegen den Kapitalismus besteht. So will es wenig bedeuten, wenn sich ihre Programme mit denen der freisinnigen Partei ost in vielen Punkten decen: die der Sozialdemokraten haben ihre seste Orientierung nach einem bestimmten Ziel, das die Freisinnigen nicht billigen. Zur Lösung der einzelnen sozialpolitischen Ausgaben ziehen die Sozialisten die Mittel des Staates in jeder Form heran und haben selbstverständlich von Freiheitsbeschränkungen nichts zu sürchten.

Es sei gestattet, durch die Ausählung einer Reihe von bisher unserledigten Programmsorderungen der freisinnigen und der sozialistischen Partei beispielsweise anzudeuten, welche sozialpolitischen Fragen etwa ausgeworsen werden: Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf weitere Arbeiterstategorien, zweckmäßige Bekämpsung der Arbeitslosigseit, Berücksichtigung der Arbeiterinteressen bei Submissionen, staatliche Altersfürsorge, Bersmehrung des öffentlichen Grundeigentums zur Bekämpfung des Bodenswuchers, Förderung der Bestrebungen zur Erstellung billiger Wohnungen, Bermehrung der Badegelegenheiten usw.

Die Parteien beruhen alle auf Quartierorganisationen, lassen aber, bemokratischen Grundsägen gemäß, auch in allgemeinen Bersammlungen ihre Angehörigen zu Worte kommen. Die Sozialdemokratie allein freilich hat es verstanden, durch die Angliederung möglichst aller Arbeitersvereinigungen (hauptsächlich der gewerkschaftlichen) auf einen sehr großen

Teil der Bevölkerung, auf die fie zunächst Anspruch macht, sesten Einfluß zu gewinnen, bei den übrigen Parteien sind die "Organisierten" in der Minderzahl. Die Quartiervereine dienen dann auch zum Teil als Bertreter der Quartierinteressen gegenüber den Behörden und entsalten als solche besonders in baulichen Angelegenheiten oft eine ausgebreitete Tätigkeit.

Bu den alten Parteien haben nur stimmberechtigte Schweizerbürger Butritt, die Sozialdemokratie dagegen kann, von ihrem Standpunkte aus konsequenterweise, die Ausländer nicht von jeder Mitwirkung ausschließen, sie gibt ihnen aber kein Stimmrecht in Beziehung auf die politischen Aktionen der Partei.

Die Stärke der Parteien in der Bevölkerung kann nicht zuverlässig angegeben werden. In der gesetzgebenden Behörde sigen zur Zeit 51 Freisfinnige, 30 Liberale, 38 Sozialbemokraten und 11 Kotholiken.

Jede Partei hat wenigstens ein Preforgan. Die Presse nimmt an den politischen Kämpsen lebhast Anteil und vermittelt auch gelegentlich die Wünsche, die in der Bevölkerung rege sind; die Stimmungen freilich beherrscht sie nicht vollständig, da ihre Stellungnahme bei Wahlen und Abstimmungen nicht selten desavouiert wird.

II. Die Bürgergemeinde und die bürgerlichen Stiftungen und Korporationen.

Die Aufgaben der städtischen Bürgergemeinde und die Organisation ihrer Behörden werden durch Berfassung und Gesetz bestimmt 1.

Aufgaben der Gemeinde sind: Vermögensverwaltung und Armenspstege. Das freie Vermögen der Bürgergemeinde betrug Ende 1903 ca. 1 100 000 Fr., wovon 184 000 Fr. auf Verwaltunggebäude und 371 000 Fr. auf nutbare Waldungen entsallen. Vom Ertrag werden die Kosten der allgemeinen Gemeindeverwaltung bestritten. Als Stistungszut unterstehen der Verwaltung der Bürgergemeinde die Vermögen der drei bürgerlichen Armenanstalten: Spital, Armenamt und Waisenanstalt, die sich im Lauf der Jahrhunderte durch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen angesammelt haben. Das Vermögen der Waisenanstalt beträgt 2,4 Mill. Fr. (Ausgaben 1903: 307 000 Fr.), das des bürgerslichen Armenamtes 850 000 Fr., das des Bürgerspitals an Kapital

¹ Berf. v. 2. Dez. 1889 § 20 ff. Sammlung ber Gefete Bb. 22 S. 100. Gemeinbegeset v. 26. Juni 1876, Sammlung b. Gef. Gesamtausg. 1901 S. 555.

8 Mill. Fr., wozu ein großer, im Bermögensstatus nicht aufgenommener Grundbesit zu rechnen ist.

Bu direkter Augung des bürgerlichen Vermögens sind die Bürger nicht berechtigt, ihre Ansprüche beschränken sich auf die Benutung der bürgerlichen Anstalten, die jedoch, ihrem Charakter als Wohltätigkeits-anstalten gemäß, nur im Falle der Bedürstigkeit angesprochen werden kann. Doch dient der Spital, teils auf Grund von Vereinbarungen mit der Staatsbehörde, der ganzen Bevölkerung, insbesondere ist er gleichzeitig Universitätskrankenhauß; die Ausgaben für den klinischen Unterricht werden vom Staate vergütet. Die Fürsorge der beiden anderen Anstalten erstreckt sich nur auf Bürger, jedoch sowohl auf die in Vasel wohnhaften, als auch auf die auswärts wohnenden.

Die eigenen Bermögen der Anftalten würden nun nicht genügen, um allen an fie geftellten Unforderungen zu entsprechen. Für ihre Bedürsnisse sorgt aber die Christoph Merianische Stiftung, errichtet 1857 von einem Burger ber Stadt und nach ihm benannt, beren Bermögen rund 12 Mill. Fr. beträgt. Die Stiftung trat 1886 in Rraft. diesem Zeitpunkte war aber die Erfüllung der "städtischen Zwecke", denen die Stiftung dienen foll, jum Teil an die Ginwohnergemeinde übergegangen, mährend die Armenanstalten unter bürgerlicher Verwaltung verblieben waren. Mit Rudficht hierauf war daher bei ber Ausscheidung zwischen Ginwohner- und Burgergemeinde im Jahre 1876 eine Teilung bes Stiftungsertrages vereinbart worden. Die Quote der Burgergemeinde wurde feither mehrjach geandert und zwar meift mit Ruckficht auf die Bedürfniffe ber burgerlichen Armenanftalten. Aus dem Stiftungsertrage floffen im Jahre 1903 der bürgerlichen Waisenanstalt 244 000 Fr., bem bürgerlichen Armenamte 10000 Fr. und dem Bürgerspital 60 000 Fr. au.

Die Einwohnergemeinde verwendet ihren Ertragsanteil für den Teil der Armenpflege, der ihr obliegt (Unterstützung von Niedergelassenen) und dann für größere hauptsächlich gemeinnützige Aufgaben (Bau eines Frauenspitals, Subvention an eine private Augenheilanstalt, Bau einer Rheinbrücke). Die Bedeutung der Stiftung liegt in der freien Berfügung über die zu Gebote stehenden Mittel im angegebenen weiten Rahmen.

Die Bürgergemeinde ist damit in den Stand gesetzt, ihrer Pflicht zur Armenfürsorge in umfassender Weise zu genügen, ohne daß sie dazu auf die Erhebung von Steuern angewiesen wäre; eine Besugnis zur Steuererhebung steht ihr nicht zu. Der Umsang der Leistungen braucht

burch die kantonale Armengesetzebung inicht im einzelnen geregelt zu werden, da der Stiftungscharakter der Gemeindeanstalten sie dieser Notwendigkeit enthebt. Doch ist nicht ausgeschlossen, daß der Gemeinde im Gebiete des Armenwesens Leistungen auferlegt werden, für die ihre Ansstalten stiftungsgemäß nicht auskommen können; solche Leistungen ind aus dem sreien Gemeindevermögen zu bestreiten. Aus der gesetzlichen Fürsorgepflicht der Gemeinde erklärt sich einerseits die Besugnis der Unterstützungsbedürstigen zur Beschwerde an die Staatsbehörde wegen Berweigerung der Unterstützung, und die Besugnis der Gemeinde zur Klage auf Rückerstattung oder Ersatz geleisteter Unterstützungen. Andersseits sließt daraus für den Staat die Rotwendigkeit, der Gemeinde Beisträge zu leisten, wenn sie ihren Berpflichtungen nicht nachzusommen vermag. Hierstützungeneinde am Ertrag der Chr. Merianischen Stiftung in Anspruch zu nehmen.

über die Art, wie die Vermögensverwaltung zu besorgen ist, bestehen keine näheren gesehlichen Bestimmungen. Nur ist zur Aufnahme von Anleihen und zum Verkauf und zur Verpfändung von bürgerlichen Liegenschaften die Genehmigung der Staatsbehörde ersorderlich. Im übrigen hat die Gemeinde jährlich Bericht und Rechnung vorzulegen; diese allgemeine Aufsicht gibt aber der Staatsbehörde kein Recht, in einzelne Verwaltungshandlungen der Gemeinde einzugreifen.

Als eine weitere Aufgabe der Bürgergemeinde sei endlich erwähnt die Aufsicht über die Zünste, die als öffentlichrechtliche Korporationen mit abgesondertem Bermögen fortbestehen, tropdem sie keine Funktionen im Staatsorganismus mehr zu besorgen haben. Der Ertrag ihrer zum Teil ziemlich beträchtlichen Bermögen³ dient zu gemeinnühigen Bergabungen, zum Teil zur Unterstühung von Witwen und Waisen der Zunstgenossen und zur Abhaltung von Zunstmählern.

Die Organisation der Bürgergemeinde ist in ihren Grundzügen durch die staatliche Gesetzgebung geordnet (Gemeindegesetz). Autonom ist die Gemeinde in Beziehung auf die Organisation der Stiftungsver= waltungen.

Der Gesamtheit der stimmberechtigten Burger steht die Wahl der oberften Gemeindebehörde, des Weitern Burgerrates (40 Mitglieder) ju.

¹ Gesetz betr. das Armenwesen vom 25. Nov. 1897, Sammlung der Gesetz Bb. 24 S. 87, Abänderung vom 9. Juni 1904, eod. sauf. (25.) Bd. S. 225.

^{2 3.} B. Zwangsversorgung von Liederlichen und Seilung von Trintern.

³ S. die jährlichen Berwaltungsberichte des Bürgerrates.

Die Wahl erfolgt nach Quartieren, geheim, je auf drei Jahre. Wählbar sind alle Stimmberechtigten (die in der Gemeinde wohnhaften Bürger, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenfähigkeit — des sog. Attivbürgerrechts 1 — sind). Reserendum und Initiative 1 bestehen in der Bürgergemeinde nicht, obschon das Gemeindes gesetz gerade zu der Zeit erlassen wurde, als diese Institutionen in die Bersassung des Kantons ausgenommen wurden.

Der Weitere Bürgerrat wählt als Exekutivbehörde der Gemeinde den Engeren Bürgerrat, bestehend aus fünf dis sechs stimmberechtigten Gemeindebürgern. Der Engere Bürgerrat wählt seinerseits Kommissionen zur Berwaltung des Gemeindebermögens, und zur Behandlung der Bürgerrechtsangelegenheiten, serner die Kommissionen, die den bürgerlichen Anstalten und Stistungen vorzustehen haben. Die Mitgliedschaft in allen diesen Behörden ist Ehrenamt; nur die Mitglieder des Engeren Bürgerrates erhalten eine kleine Entschädigung für ihre Tätigkeit. — Der einzige Beamte der allgemeinen Gemeindeverwaltung ist der vom Weitern Bürgerrat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählte Bürgerratsschreiber; das ihm unterstellte Kanzleipersonal ist auf Kündigung angestellt. Die Beamten und Angestellten der Stiftungen werden durch deren Kommissionen gewählt.

Der Engere Bürgerrat besorgt die laufende Berwaltung der Gemeinde, soweit sie nicht den Anstalten zukommt. Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Berwaltung gehören, wie Berfügungen über Grundseigentum usw. sind vom Weiteren Bürgerrate zu entscheiden, der im übrigen die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung sührt und wichtige Ausgaben zu genehmigen hat.

Die Stiftungen werden von ihren Verwaltungen volltommen selbständig verwaltet. Doch unterstehen sie der unmittelbaren Aufsicht des Engeren und der mittelbaren Aufsicht des Weiteren Bürgerrates; diesem steht außerdem die Genehmigung von besonders großen Ausgaben und von Rechtsgeschäften über Liegenschaften zu. Auf das einzelne kann hier nicht eingegangen werden. Gegenüber den Zünften beschräntt sich die Aussicht der bürgerlichen Behörden im wesentlichen auf die Abnahme der Rechnungen und die Genehmigung von Rechtsgeschäften über Liegenschaften.

¹ S. unten S. 60.

III. Ginwohnergemeinde und Staat. — Politische Rechte, insbes. Referendum, Initiative und Wahlen.

Die Darstellung besaßt sich nun wieder ausschließlich mit der Berwaltung ber Ginwohnergemeinde, die nach den früheren Ausführungen in den Formen und mit den Mitteln staatlicher Tätigkeit besorgt wird. Zwischen kommunalen und staatlichen Geschäften findet keine Unterscheidung statt (die wenigen Ausnahmen, die mit Rücksicht auf eine spätere Trennung bon Staat und Gemeinde bestehen, konnen hier unberucksichtigt bleiben); insbesondere ift nicht etwa die kantonale Exekutive mit der Stadtverwaltung beauftragt, fondern in gleichem Mage und nach den gleichen Brundfägen wie bei ftaatlichen Geschäften find baran auch die gesetgebende Behörde und die Gesamtheit der Stimmberechtigten beteiligt. Theoretisch besteht also keine Gemeindeautonomie, praktisch ist diese vollkommen, trot= dem die Vertreter der Landgemeinden in der gesetzgebenden Behörde und deren Stimmberechtigte bei Abstimmungen an allen Geschäften mitwirken. Denn die Stadtverwaltung ist die Hauptaufgabe der staatlichen Behörden geworden, und die Stadt ift durch den Besitz staatlicher Besugnisse in die Lage gesett, diese Aufgabe gang unabhängig zu erfüllen (man denke 3. B. an bas Steuerwefen).

Bon den Organen dieses eigenartigen Gemeinwesens ift nun junächst die Gesamtheit der Stimmberechtigten darzustellen.

Die Stimmberechtigung (Verfaffung § 26) wird von Gesetzes wegen erworben mit der Zurudlegung des 20. Altersjahres; ferner find erforderlich Wohnsit im Kanton (für Schweizer anderer Kantone außerdem Niederlaffung feit drei Monaten) und Befit der burgerlichen Ehren. Die Stimmberechtigung ift auf Manner beschränkt. Sie geht verloren, sobald eine der bezeichneten Boraussegungen nicht mehr besteht, ebenfalls von Gefeges wegen. Irgendwelche Bevorzugung der Befigenden findet nicht ftatt, bas Stimmrecht ift vollkommen gleich. Die Wählerliften (fog. Stimmregifter) werden von der mit der Ginwohnerkontrolle betrauten Abteilung der Polizeiverwaltung (Kontrollbureau) aufgestellt. Die Nachführung der Mutationen geschieht ohne Butun ber Stimmberechtigten. Bor Bahlen und Abstimmungen liegen die Register zur Ginsicht auf; als Kontrollmittel ift aber wirtsamer die Butrittstarte, die dem Stimmberechtigten spätestens drei Tage vor Wahlen und Abstimmungen zugestellt werden foll. Erhält er diese nicht, so hat er sie bei der Behörde zu reklamieren. obern Inftanzen gelangen Beschwerden wegen Verweigerung ber Stimmrechtsausweise äußerst felten. Auch widerrechtliche Teilnahme an Absstimmungen ift eine seltene Erscheinung.

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt gegenwärtig ca. 18000. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen besteht nicht; angesichts der durchschnittlich geringen Beteiligung (sie übersteigt auch bei den wichtigsten Anlässen faum je 70 %, und der Durchschnitt ist ca. 44 %) wurde im Jahre 1904 der Versuch der Einsührung eines Obligatoriums unternommen, der aber gescheitert ist. — Alle Wahlen und Abstimmungen ersolgen unter Anwendung der Stimmurne, also geheim. Verlehungen des Stimmgeheimnisses, ebenso Einwirkungen auf die Stimmabgabe (z. V. Beeinflussung der Arbeiter durch die Arbeitgeber) kommen kaum vor. Bei allen Wahlen und Abstimmungen, mit Ausnahme der Großratswahlen (wovon unten) entscheidet die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen. Kommen Wahlen nach dem absoluten Mehr im ersten Wahlgang nicht zustande, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr, wobei nur wählbar ist, der im ersten Wahlgang mindestens eine Stimme erhalten hat.

Bei der Versaffungsgesetzgebung ist die Mitwirkung der Gesamtheit der Stimmberechtigten unumgänglich. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten besitzt auch das Recht der Initiative zu Versassungsänderungen; dafür gelten dieselben Vorschriften wie für die Gesetzeinitiative 2. Eine Anzahl von 1000 Stimmberechtigten kann die Initiative zum Erlaß eines Gesetzes oder eines Großratsbeschlusses, und innerhalb der Frist von sechs Wochen nach Erlaß eines Gesetzes oder Großratsbeschlusses das Reserendum gegen das Gesetz der den Beschluß ergreisen.

In beiden Fällen ist die Behörde zur Anordnung einer Boltsabstimmung verpflichtet. Deren Ergebnis ist beim Reserendum die Annahme oder die Berwersung der vom Großen Rat — der gesetzgebenden
Behörde — beschlossenen Maßnahme. Durch die Annahme der Initiative
wird die Behörde verpflichtet, im Sinne des Begehrens ein Gesetz oder
einen Beschluß zu erlassen, der dann freilich einer weiteren Abstimmung
unterliegt. Die Einzelheiten des Versahrens lassen sich hier nicht darstellen. Die beiden Volksrechte dienen politischen wie munizipalen Zwecken.
Besonders das Referendum ist in Baufragen (von der Erstellung öffent-

¹ Für das Folgende find zu vergleichen Berfassung, Abschnitt V; Gesel betr. Ausübung der Initiative und des kant. Reserendums, v. 16. Nov. 1875, Sammlung b. Ges. Gesamtausg. 1901, S. 542.

² Die geltende Versassung datiert vom 2. Dez. 1889; seither find einmal (1891) einzelne Bestimmungen auf dem Weg der Initiative geändert worden.

licher Gebäude bis zur Ziehung von Baulinien in wichtigen Stadtsgegenden) häufig angewendet worden: von 18 Reserendumsbegehren in der Zeit von 1875—1904 haben 12 zur Verwersung der Vorlagen des Großen Rates gesührt. So sind wichtige sozial-politische Gesetz: obligatorische Krankenversicherung (1887, 1890), Arbeitslosenversicherung (1900), Woh-nungsgesetz (1900), in der Volksabstimmung unterlegen; Vorlagen über wichtige Bauten (Kathaus, Rheinbrücke, Börse, Kanalisation) wurden dagegen angenommen. Von acht Initiativbegehren sührten süns zum Ziel. Ausstallenderweise ist aber das Initiativvecht nur selten zu sozial-politischen Anregungen benutzt worden. Die Bevölkerung erwartet Fortschritte in dieser Richtung — soweit sie sie wünscht — von den Behörden, und benützt die Initiative mehr zur Ausbildung der politischen Institutionen (Verhältniswahl, Richterwahlen durch das Volk usw. Abgelehnt worden ist die Initiative von 1905 betr. gesehlichen Schutz der Bäckereiarbeiter).

Die politischen Parteien befassen sich selbverständlich mit der Ausübung der Volksrechte, je nach der Bedeutung einer Angelegenheit; sie besorgen dann die Sammlung der Unterschriften. Doch ist das Zustandetommen eines Bolksbegehrens von ihrer Mitwirkung nicht abhängig. Bei Bauangelegenheiten beginnen z. B. oft die Bewohner der interessierten Stadtteile die Sammlung. Oder es wird das Reserendum gegen ein Wirtsschaftsgesetz durch den großen Konsumverein in Szene gesetzt, der für seinen umsangreichen Flaschenbierhandel vom Gesetze Nachteile befürchtet.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten werden gewählt: der Große Rat, aus 130 Mitgliedern bestehend, und der Regierungsrat, aus 7 Mitgliedern bestehend².

Die Wahl des Großen Kates geschieht in der Stadt nach Quartieren, deren Einteilung durch die Gesetzebung bestimmt wird. Der Vorwurf der Wahlfreisgeometrie ist dabei den Behörden erspart geblieben. Die Wahlen sinden alle drei Jahre statt. Maßgebend ist hier nicht mehr das absolute Mehr, sondern es ist seit 1905 die Verhältniswahl (Listensstrutinium mit beschränkter Kumulation) eingesührt³. Die Wahlen sür

¹ Die Zahl ber Großratserlasse, gegen die das Referendum zulässig war, betrug von 1875—1904 etwa 1000. Die Zahl der wirklich gestellten Referendumsbegehren ift also gering.

² Außerdem ein Abgeordneter in den schweiz. Ständerat und alle Präsibenten und Mitglieder der fant. Gerichte.

³ Geset über die Wahlen in den Großen Rat vom 10. Dez. 1883, Sammlung d. Ges. Bd. 21, S. 194, Geset betr. die Wahlen der Mitglieder d. Großen Rates, des Regierungsrates usw., d. 3. März 1890, eod. Bd. 22, S. 136, Geset betr. die

den Regierungsrat finden in einem einzigen Wahlfreis und mit absolutem Mehr statt.

Wählbar ist für beibe Behörden jeder Stimmberechtigte; es besteht keinerlei Einschränkung betr. Besitz des Kantonsbürgerrechtes, Vermögen, Ausdildung. Die allgemeine Zugänglichkeit der politischen Behörden ist ein Hauptgrundsatz der demokratischen Staatsversassung. Doch spielt bei der Aufstellung der Kandidaten (die von den politischen Parteien auszgeht) neben der Parteizugehörigkeit auch die Befähigung der Persönlichskeiten — hauptsächlich für die Wahlen in den Regierungsrat — eine wichtige Rolle.

Bei diesen Wahlen pflegen die Parteien auseinander Rücksicht zu nehmen, indem sie nicht für alle Sitze eigene Kandidaten ausstellen. Lebshafte Wahltämpse finden gewöhnlich statt, wenn ein Mitglied des Regierungszates innerhalb der Amtsperiode ausscheidet oder sich einer Wiederwahl bei der Gesamterneuerung entzieht. Daß ein Mitglied bei der Gesamterneuerung nicht wiedergewählt worden wäre, ist bisher nicht vorgekommen, trothem mehrsach einzelnen Mitgliedern Gegenkandidaten entgegengestellt wurden. Die Volkswahl hat somit keineswegs einen starken Wechsel in der Besetung des Regierungsrates zur Folge gehabt.

Bei der Kandibatenaufstellung für den Großen Rat geben seit der Einführung der Berhältniswahl rein parteipolitische Erwägungen den Ausschlag. Jede Partei ist sicher, nur mit der ihrer Stärke entsprechenden Zahl im Großen Rate vertreten zu sein. Die Unterstügung parteisremder (und parteiloser) Kandidaten kann ihre Bertretung nur schwächen.

IV. Der Große Rat. — Befugnisse — Verhältnis zum Regierungsrat — Sozialpolitit der Behörde (Berufs: gliederung der Mitglieder).

Der Große Rat 1 bilbete seit Jahrhunderten die oberste Behörde des Staates. Die Einführung der Bolksrechte hat seine Bedeutung zwar gemindert, aber seine Mitwirkung ist dabei noch immer unerläßlich: der Gesetzebesehl geht vom Großen Rate aus, auch wenn es sich um ein Initiativbegehren handelt. Bon der Wahl der 130 Mitglieder war

Wahlen in den Großen Rat nach dem Grundsatz der Verhältniswahl, vom 26. Jan. 1905, eod. lauf. (25.) Bd., S. 272. Bgl. Mitteilungen d. Stat. Amtes d. Kantons Basel-Stadt Nr. 5.

¹ Verfassung Abschnitt VI, § 30 ff.

schon die Rede; die Wahlen werden durch den Rat validiert, der sich auch selbst konstituiert. Ordentliche Sizungen sinden monatlich statt, dazwischen außerordentliche. Die Mitglieder erhalten ein Sizungsgeld von 5 Fr. Die Beschlußsassung ersolgt durch absolute Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied, außerdem der Regierungsrat berechtigt 1.

Die Befugniffe des Großen Rates umfassen: die Gesetgebung, soweit sie dem Kanton zusteht, die Oberaufsicht über die Verwaltung und eine Reihe wichtiger Verwaltungsgeschäfte, die die Versaffung einzeln aufzählt: Befchluffaffung über Anleihen, Genehmigung wichtiger Bertrage, Feft= fetung von Beamtengehältern (die meift auf dem Wege des Gefetes erfolgt), Beftätigung von Bürgeraufnahmen und Beschluffaffung über Beräußerung von Liegenschaften, fofern die Rauffumme 20 000 Fr. überfteigt. Dazu tommt die Bewilligung aller Ausgaben, die den Betrag von 20 000 Fr. überschreiten und aller nicht budgetierten Ausgaben über 500 Fr. Über budgetierte Ausgaben, die auf Gefet beruhen oder "jährlich wiederkehren" (d. h. zur laufenden Berwaltung gehören), bestimmt dagegen allein der Regierungsrat2. In Beziehung auf das, mas über den Rahmen der laufenden Berwaltung hinausgeht, ift alfo in allen irgend= wie wichtigeren Fällen ber Entscheid (nicht nur die Genehmigung) des Großen Rates notwendig und mithin auch das Referendum julaffig. Der jährliche Voranschlag wird vom Regierungsrate aufgestellt und unterliegt der Genehmigung durch den Großen Rat als der Aufsichtsbehörde über die Verwaltung. Als solche nimmt der Rat auch jährlich Bericht und Rechnung bes Regierungsrates entgegen. Außerdem gewährt das ben Mitgliedern zustehende Recht der Antragftellung dem Großen Rate die Möglichfeit, jeden beliebigen Gegenstand unabhängig vom Regierungerate in Beratung zu ziehen und darüber vom Regierungsrate Bericht und Antrag eingufordern. Gegenüber diefem Rechte ift der Regierungsrat nicht in der Lage, feiner Unficht durch Burudziehen feiner Borlagen Geltung zu verschaffen, ja. es können ihm durch Beschluß verbindliche Weisungen für die Abanderung einer Borlage erteilt werben. Die Pragis läßt folche Weisungen auch in Beziehung auf Angelegenheiten zu, die in den felbständigen Gefchafts. freis des Regierungsrates jallen, was nun freilich über die verfaffungs-

¹ Feste Kommissionen: für drei Jahre: die Wahlprüfungskommission; je für ein Jahr: die Rechnungs und die Geschäftsprüfungskommission; eine Petitionsskommission. Gine sozialpolitische Kommission besteht nicht.

² Bei den industriellen Werken des Gemeinwesens werden die Mittel für Betrieb und Unterhalt von der Verwaltungsbehörde bewilligt, auch wenn mehr als 20000 Fr. für einen bestimmten Zweck erforderlich sind.

mäßige Scheidung der Kompetenzen hinausgeht. Diese wird allerdings auch sonst — zugunsten des Großen Kates — nicht immer strenge innegehalten. Das erklärt sich leicht aus der bei allen Parteien lebendigen Anschauung, daß die Verwaltung des Regierungsrates im selben Maße vom Willen des Großen Kates abhängig sei, wie dessen Tätigkeit vom Willen des Volkes.

Im Großen Rate liegen zweifellos die treibenden Ursachen des Fortschritts, wenn man als Ursache die Anregung zur Prüsung und Berswirklichung neuer Gedanken verstehen will. Die in den Parteiprogrammen aufgestellten Postulate, die Bedürsnisse, die sich in der Bevölkerung geltend machen, pflegen durch Anträge der Mitglieder im Großen Rate zur Grörterung gebracht zu werden. Dem Regierungsrate sällt dann beinahe außnahmslos die Außgestaltung solcher Anregungen zu, wobei er seine eigene Ansicht nicht zu verschweigen pflegt. In der Steuerpolitik hat allerdings der Regierungsrat von jeher die Leitung gehabt, und das hat zur Außbildung eines konsequenten Systems direkter Steuern geführt, das durch Entlastung der Bedürstigen und sorgfältige Progression bei den Bestigenden den Forderungen der Gerechtigkeit nach Möglichkeit zu entsprechen such 1. Sonst hängt das Maß und die Richtung aller, auch der sozialspolitischen Fortschritte, im wesentlichen vom Großen Rate ab.

Dessen Jusammensetzung sorgt bafür, daß alle Schichten der Besvölkerung zu Worte kommen können. In sozialpolitischen Fragen spielt neben der Parteizugehörigkeit die persönliche soziale Stellung der Mitglieder eine wichtige Rolle (so nehmen innerhalb der sreisinnigsdemoskratischen Partei z. B. die Handwerker oft eine Sonderstellung ein). Dem Großen Rate gehören 1905 an:

- 23 Kaufleute (unselbständig 3),
- 11 Industrielle,
- 8 Handwerfer und Rleingewerbetreibende,
- 12 Baumeister, Ingenieure und Architeften (unselbständig 1),
- 10 Wirte.
- 13 Arbeiter.
- 15 Advokaten und Rotare,

Übertrag: 92

¹ Zu vergl. hierüber: K. Bücher, Basels Staatseinahmen und Steuerverteilung 1878—1887, Basel 1888, F. Mangolb: Basels Staatseinnahmen usw. 1888—1903, Basel 1905, Mitteilungen des Statist. Amtes Nr. 3.

Übertrag: 92.

- 6 Arzte und Apotheker,
- 16 Beamte (8 Lehrer und Hochschulprofessoren, 8 Berwaltungs= und Gerichtsbeamte),
 - 7 Redakteure,
 - 5 Partifulare,
- 4 Ungehörige verschiedener Berufe,

130 Mitglieder 1.

Die Stimmgebung der Mitglieder in der Behörde² ist nur bei Begehren, die von ihnen selbst oder ihren nächsten Berwandten an den Großen Kat gestellt werden, ausgeschlossen. In allen anderen Fällen des persönlichen Interesses bleibt die Stimmenthaltung "ihrem eigenen Gewissen überlassen". Bon der Übernahme öffentlicher Arbeiten sind die Mitglieder des Großen Kates nicht ausgeschlossen; vielmehr kommt es häusig vor, daß solchen im Wege der Submission öffentliche Arbeiten übertragen werden.

In sozialpolitischer hinsicht mag die Tätigkeit des Großen Rates dahin charafterifiert werden, daß fich das "foziale Empfinden" in einer bemerfenswerten Burudhaltung der befigenden Rlaffen bei einer Reihe bon Steuererhöhungen, und hauptfächlich in der Forderung öffentlicher Unternehmungen zum Wohle ber Allgemeinheit geltend gemacht hat; nicht gleich ftart ift die Bereitwilligkeit zu Aufgaben, die perfonliche Opfer porausfeten. Dazu tommt bis jett bei der Mehrheit der Mitglieder ein entichiedener Gegensat zu den grundsätlichen Forderungen der sozialdemofratischen Partei. Die wichtigsten Leistungen ber letten Zeit find somit: die Sanierung der Stadt durch eingreifende Stragen- und Bemäffertorrettionen und durch eine vollständige Ranalisation, die Ginführung der unentgeltlichen Krankenpflege (Allgemeine Boliklinik), die Errichtung öffentlicher Badeanstalten, eine umfaffende Fürforge für bas Bildungs= wefen, besonders auch für die Berufsbildung. So geht die Sozialpolitik Bafels zur Zeit vorwiegend auf Rechnung bes öffentlichen Saushaltes. Daneben sei immerhin die Schaffung eines vervolltommneten Gefetes

¹ Davon 22 Juriften.

² Geset betr. ben Austritt in Behörben usw. vom 4. März 1872, Sammlung b. Ges. Gesamtausg. 1901, S. 294.

³ Als perfönlich beteiligt gelten auch die Teilhaber an Attiengefellschaften, beren Kapital nicht 10 Millionen Fr. übersteigt; ferner haben Direktoren, Berwaltungszäte und Angestellte von Attiengesellschaften nur beratende Stimme.

über den Schut der Arbeiterinnen (27. April 1905) und eines Gesets über den Schut des Wirtschaftspersonals (8. Juni 1905) nicht vergessen; diese wiegen allerdings die Verwerfung eines Wohnungsgesetzes, eines Gessetzes über Arbeiterschut bei Submissionen usw. wohl noch nicht ganz auf 1.

V. Die Verwaltungsbehörden: Regierungsrat — Departemente — Kommissionen. — Die Beamten.

Die Verwaltungsbehörde des Kantons und der Stadt ist der Resgierungsrat². Präsident und Vizepräsident der Behörde werden aus der Bahl der sieben vom Bolke gewählten Mitglieder vom Großen Kate je aus die Dauer eines Jahres gewählt. Die Mitglieder sind vom Großen Rate unabhängig; sie können vor allem nicht ihres Amtes verlustig ersklärt werden. Sie gelten nicht als Beamte, obschon sie besoldet sind³; ihre Besoldung beträgt jährlich 8000 Fr. 4. Die Annahme besoldeter Stellen, die Betätigung als Leiter von Erwerbsgesellschaften, die Beskleidung richterlicher Ämter ist ihnen untersagt. Verwandte bestimmten Grades dürsen nicht gleichzeitig Mitglieder des Regierungsrates sein⁵.

Der Geschäftskreis des Regierungsrates ist durch die Geschäftsvrdnung sest in Departemente eingeteilt; jedes Mitglied wird durch Mehrheitsbeschluß des Rates bei Antritt des Amtes einem Departement vorgesetzt. Es waren im Regierungsrate von jeher die Juristen start vertreten; das Aufsteigen von Verwaltungsbeamten in den Regierungsrat ist seltene Ausnahme.

Der Gesamtregierungsrat hat alle Besugnisse, die nicht durch Geset den Departementen zugewiesen sind; ihm steht das Berordnungsrecht zu. Alle Borlagen an den Großen Kat unterliegen seiner Beschlußfassung. Die Departemente besorgen einerseits die Vorbereitung der Regierungszgeschäfte, anderseits die Aussührung der Beschlüsse des Regierungsrates, also die laufende Verwaltung; außerdem hängt die Vollziehung von

¹ Jm allgem. ift zu vergl. G. Abler, Basels Sozialpolitif in neuester Zeit, Tübingen 1896.

² Berjaffung, § 42 ff. Geschäftsorbnung bes Regierungsrates vom 22. Sept. 1892, Sammlung b. Ges. Bb. 22, S. 356, Anberungen Bb. 24, S. 191 u. 335.

³ Insbesondere find fie nicht wie Beamte penfionsberechtigt.

⁴ Mitgliedern mit besonderer Fachtenntnis oder ftarter Überlaftung kann ber Große Rat Zulagen bis zu 2000 Fr. bewilligen.

⁵ Gesetz betr. das Versahren bei Unvereinbarkeit von öffentlichen Stellungen, v. 10. Juli 1902, Sammlung b. Ges. Lauf. (25.) Bb. S. 133.

Ausgaben wiederum vom Betrage ab, in der Weise, daß es für budgetierte Beträge über 1000 Fr., für nichtbudgetierte über 500 Fr. der Genehmigung der Gesamtbehörde bedars. Deren Überordnung über die Departemente äußert sich serner darin, daß der Regierungsrat von sich aus oder auf Beschwerde in die Zuständigkeit der Departemente eingreisen kann.

Es besteht ein Erziehungsbepartement, ein Justigdepartement (für Begutachtung von Rechtsfragen, Zivilstands-, Grundbuch- und Vormundschaftswesen, Aufsicht über das Notariat usw.; ferner für die Rultusverwaltung), ein Finanzbepartement (Staatskaffa, Steuervermaltung Stragenbahnen ufm.), ein Polizei=, ein Bau=, ein Sanitätsdepartement (Gefundheitswesen, staatl. Krankenanstalten, Gas-, Wasser, Clektrizitätswerke), und ein Departement des Innern (Sandel, Induftrie, Gewerbe, Bemeindewesen usw.). Die meisten Departemente werden in ihrer Berwaltung durch ständige Kommissionen unterstütt, in denen der Borsteher ben Borfit führt. Die Befugniffe der Rommiffionen find fehr verschieden. die einen haben nur tonfultatives Botum, andere find leitende Behörden über bem Departement2. Die ben Departementen unterftellten öffent= lichen Anstalten werden ebenjalls von Kommissionen geleitet; je nach der Bedeutung der Anstalt führt dort der Departementsvorsteher den Vorsig, oder das Departement ift nur Auffichtsbehörde. Die Mitgliedichaft in allen diefen Rommiffionen ift Ehrenamt; die Mitglieder werden vom Regierungsrate aus Stimmberechtigten, bei benen Sachkenntnis und Gifer für die Aufgabe vorausgesett werden tann, gewählt. Die bürgerliche Alaffe hat in den Kommiffionen zur Zeit das Übergewicht, nur in wenigen Rommiffionen finden fich Arbeiter; Borfchrift ift die Bahl von Arbeitern bei der Rommiffion für das Arbeitsnachweisbureau, wo denn auch ein bescheibenes Sigungsgelb gewährt wird. Dort find jum erstenmal auch Frauen beigezogen worden. In neuester Zeit werden Frauen auch zu ben Rommiffionen der Madchenschulen berufen 3. Um einen Begriff von

¹ Es ift allgemein festgeset, daß gegen jede Berfügung der Departemente an den Regierungsrat refurriert werden kann. Gegen Rechtsverlegungen durch den Regierungrat ist durch Geseh vom 9. März 1905 der Rekurs an ein Verwaltungs= gericht eingeführt worden.

² Die wichtigsten Kommissionen sind: Der Erziehungsrat, die Justizkommission, die Steuerkommission, die Sanitätskommission, die Kommission für Handel, Insbuftrie und Gewerbe usw.

³ Geset betr. das öffentliche Arbeitsnachweisbureau v. 10. März 1892, Samml. d. Ges. Bd. 22, S. 310, Geset betr. Zulassung von Frauen in die Schulbehörden, v. 25. Juni 1903, eod., saus. (25.) Bd. S. 172.

ber Ausdehnung des Kommissionsspstems zu geben, sei mitgeteilt, daß den Departementen 33 Kommissionen mit ca. 240 Mitgliedern unterstellt sind. Dazu kommen noch 12 Kommissionen für die Universitätsanstalten und die Borstände der Kirchgemeinden.

Das Armenwesen wird, soweit es die Einwohnergemeinde und den Staat berührt, nach dem Elberselder Shstem von einem gesehlich organissierten aber auf der Freiwilligkeit beruhenden Berbande, der "Allgemeinen Armenpslege" mit finanzieller Unterstügung des Staates besorgt. Zur Annahme des Amtes als Armenpsleger besteht eine gesehliche Berpslichtung. Frauen wurden als Armenpsleger bisher nicht verwendet, Arbeiter selten 1.

Die Beamten sind grundsätlich nicht Behörden, sondern sie sind das den Behörden (Departementen und Kommissionen) unterstellte Hisse personal. Ausnahmen kommen allerdings vor (besonders bei den Leitern der öffentlichen Anstalten), die Regel ist aber, daß die Berwaltung von den Bertretern der Bürgerschaft besorgt werden soll. Einen Beamtensstand gibt es nicht, es gilt allgemeine Zugänglichkeit der Stellen?; anderseits aber sind alle Beamtens auf Zeit gewählt. Tatsächlich sreilich enthebt weder die allgemeine Zugänglichkeit der Ümter die Wahlbehörden von der Pslicht, von den sich Anmeldenden den Geeignetsten zu wählen und dabei seine Borbildung zu berückschiegen, noch ist die Borschrift der periodischen Wiederwahl praktisch von großer Bedeutung.

Unterschieden werden Beamte, Angestellte und Arbeiter. Die Beamtenstellen werden in der Regel durch Gesetz errichtet. (Gesetz betr. die Organisation der Departemente und der öffentlichen Anstalten). Den Beamten ist ein bestimmter Geschäftskreis (durch "Amtsordnungen") zugewiesen. Ihre Amtsdauer beträgt in der Regel sechs Jahre, ausnahmsweise bei untergeordneten Stellen drei Jahre. Wahlbehörde ist sür die Mehrzahl der Beamten der Regierungsrat. Entlassung kann jederzeit wegen Dienstunsähigkeit oder Pslichtvernachlässigung ersolgen. Im übrigen ist die Disziplinargewalt bisher gesetzlich nicht normiert und auch durch die Praxis nicht intensiv entwickelt worden. Das Hauptdisziplinarmittel ist die Rüge. Die Angestellten haben keine bestimmte Amtsdauer; sie sind aus Kündigung angestellt und zwar regelmäßig durch die Departementsvorsteher. Eine allgemeine Regel, welche Funktionen durch

 ¹ Gefet betr. das Armenwesen v. 25. Nov. 1897, Sammlung des Ges. 28b. 24,
 87 und v. 9. Juni 1904 eod. Iauf. (25.) Bb., S. 225.

² Ausnahmen: Die Lehrerichaft, Die Geiftlichen, einzelne technische und richterliche Beamtungen.

³ Ausnahmen wiederum die Lehrer.

Angestellte zu besorgen sind, besteht nicht, gewöhnlich sind es untergeordnete Arbeiten. Ihre Stellung nähert sich der der Beamten um so mehr, als die Gesetze die Zahl, Beschäftigung und Besoldung der Ansgestellten, wie die der Beamten, sestzuschen pflegen. Gine neue Kategorie scheint in Bildung begriffen: die Hilfsarbeiter, die wirklich nur im Falle des Bedürsnisses vorübergehend beschäftigt werden.

Borübergehend angestellte Arbeiter erhalten Taglohn; nach eins jähriger Probezeit können die Arbeiter zu ständigen vorrücken. Als solche erhalten sie Monatslohn und können nur nach monatlicher Kündigung entlassen werden. Die Verhältnisse der Arbeiter sind durch eine alls gemeine Dienstordnung geregelt.

Beamte, Angestellte und Arbeiter sind im Falle unverschuldeter Dienstunsähigkeit pensionsberechtigt. Schon dieser Grundsatz zeigt, wie wenig praktisch die Periodizität der Ümter ist. Als Korm für die Festsehung der Pension gilt der Betrag von 2% ober letzten Jahressehsoldung, vervielfältigt mit der Jahl der Dienstjahre. Ungenügende Beträge können erhöht werden; der Maximalbetrag ist 4500 Fr.

In Beziehung auf die Befoldung bestehen bis jest keine festen Kategorien. Da die Besoldungen in den einzelnen Departements- und Anstaltsorganisationsgesetzen zu verschiedenen Zeiten sestgeset worden sind, stimmen sie nicht durchweg überein: jedes neue Einzelgesetz bringt gewisse Erhöhungen und das zieht dann nach einiger Zeit die Revision des nächstältesten nach sich.

Die höheren Besoldungsansähe (5000—7000 Fr.) sind für einzelne wenige Beamte mit großer Selbständigkeit und finanzieller Verantwortung (Staatskassier und Grundbuchverwalter) vorgesehen. Es solgen die Despartementssekretäre und Vorsteher der wichtigeren Departementsabteilungen mit Besoldungen von 3500—5000 Fr. im Minimum und 5000—6500 Fr. im Maximum, darauf die mittleren Klassen, bei denen die Minima 2500—3500, die Maxima 4000—4500 Fr. betragen. Die typische

¹ Lette Besolbung 3. B. 3000 Fr. Jahl ber Dienstighre 20: Pension: 2% von 3000 = 60 × 20 = 1200 Fr.; vgl. Geset betr. Pensionierung von Staatssbeamten und Angestellten vom 22. Oktober 1888, Sammlung der Gesetz Bd. 22 S. 44. Pensionierung der Hinterlassenen besteht nicht, es fann bei Todesfällen nur der Fortbezug der Besolbung auf drei Monate bewilligt werden. Schon die Pensionierung der Dienstunfähigen geht aber sür schweizerische Verhältnisse weit. Die Bundesverwaltung kennt sie noch nicht.

² Die Gesetze enthalten Minimal: und Maximalansätze für jede Stelle. Innershalb der gesetzlichen Grenzen wird die Besoldung vom Regierungsrate bestimmt. Erhöhungen werden in zweis bis dreijährigen Perioden vorgenommen.

Befoldung der Angestellten (Kanzlisten) ist etwa 1500–1800 Fr. im Minimum, 2500—3300 Fr. im Maximum. Überall gibt es aber Zwischenstufen genug. Besoldungen unter 1500 Fr. sind bei Angestellten selten. Das technische Personal ist durchschnittlich höher besoldet. Ingenieure haben Gehälter von 4000—6000 Fr. oder von 5000—7000 Fr., je nach der Selbständigkeit der Stellung. Die Leiter der Departementsabteilungen sür Hoch- und Tiesbau und der Straßenbahndirestor sind mit 6500—9000 Fr., der Direstor des Gas-, Wasser- und Elettrizitätswerks mit 8000—12000 Fr. besoldet, also höher als die Departementsvorsteher (8000 Fr.).

Die Maximalbesolbungen sollen in der Regel bei niederen Beamten in zwölf, bei höheren in fünfzehn Jahren erreicht werden. Umtswohnungen sind nur einzelnen Beamten der öffentlichen Unstalten, deren Betrieb es erwünschbar macht, zugewiesen. Sonst bestehen in den Verwaltungssgebäuden nur Hauswartwohnungen.

VI. Verhältnis zu den Nachbargemeinden.

Das Verhältnis der Stadt zu ihren Nachbargemeinden ist in Basel beshalb eigenartig, weil die beiden dem Rantone zugehörigen noch felbständigen Gemeinden Riehen und Bettingen räumlich weiter von der Stadt entfernt find und den ländlichen Charatter in höherem Grade bewahrt haben, als einige durch die Rantonsgrenze vom Stadtgebiet geschiedene Bafel-Landichaftliche Gemeinden. Die Bereinigung der Bafel-Städtischen Gemeinde Kleinhuningen mit der Stadt ift schon erwähnt worden 1; dies war der erfte Unwendungsfall der Berjaffungsbeftimmung, wonach die Geschäfte einer ländlichen Einwohnergemeinde durch Gesetz ben ftaatlichen Organen übertragen werden fann 2. Gefetliche Form ift alfo bie einzige Boraussetzung für diese Geschäftsübertragung. Der Rechtszustand, der damit entsteht, ift wie bei der Stadt eine latente Fortexistenz der Bemeinde, beren Bermögen beshalb urfundlich feftgeftellt wird. Für die Einwohner treten damit alle für die Einwohner ber Stadt geltenden Befetesbestimmungen in Rraft, soweit nicht bei der Geschäftsübernahme Borbehalte gemacht werden. Die Übernahme der beiden anderen Bemeinden in städtische Berwaltung fteht jur Zeit nicht in naher Aussicht.

Die Versaffung fennt außer der Geschäftsübernahme ferner die Ber-

¹ S. oben S. 46.

² Berfaffung § 22.

schmelzung einer Landgemeinde mit der Stadt 1; diese innigere Vereinigung wird wohl demnächst zwischen Basel und Kleinhüningen vollzogen werden. Die Verschmelzung bewirkt die völlige Aushebung der Gemeindegrenzen, also das Ausgehen der ländlichen Einwohnergemeinde in der städtischen Einswohnergemeinde und zugleich das Ausgehen der ländlichen Bürgergemeinde in der städtischen Bürgergemeinde. Für die Verschmelzung sordert die Versassigung außer der gesetlichen Form, mit der zugleich die Zustimmung der städtischen Einwohnergemeinde gegeben ist, die Zustimmung der städtischen Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde und die Zustimmung der städtischen Bürgergemeinde. Hier ist die zuständige Behörde der Weitere Bürgerrat. In der Landgemeinde muß die Verschmelzung von der Mehrheit der Stimmberechtigten jedes Verbandes gutgeheißen werden.

Auch ohne Bereinigung mit der Stadt find die Staatsbehörden in der Fürsorge für ihre selbständigen Landgemeinden weit gegangen. Bor allem sind diese im Erziehungswesen vollständig entlastet, Riehen ist außers dem an die städtische Wasserleitung angeschlossen; die Aussührung einer Kanalisationsanlage im wesentlichen auf Kosten des Staates ist projektiert.

Unmittelbar vor den Toren der Stadt liegen zwei Basel-Landschaft- liche Gemeinden, Birsselden und Binningen, beide zu einem großen Teil von einer Arbeiterbevölkerung bewohnt, die in der Stadt Beschäftigung sindet. Die staatsrechtliche Scheidung läßt einen Anschluß dieser Gesmeinden an die Stadt nicht zu, und eine Beränderung der staatsrechtslichen Berhältnisse ist bis jest nicht in Aussicht genommen.

Roch stärker ist natürlich die Scheidung von den ausländischen Gemeinden der Nachbarschaft. Um so wichtiger ist die ausländische Umsgebung für die städtischen Industrien, indem wegen der Zollverhältnisse eine Reihe von Geschäften Filialen jenseits der Landesgrenze errichtet haben, die von Basel aus geleitet werden.

Die Berkehrspolitik der Stadt äußert sich gegenüber ihrer Nachbarsschaft im wesentlichen in der Erweiterung des skädtischen Straßenbahnsnehes nach den Orten der nächsten Umgebung (auch im Ausland) und in sinanzieller Beteiligung an Straßenbahnverbindungen nach entsernteren Ortschaften.

Die eigentümliche Ausbildung, die die Stadtverwaltung von Basel ersahren hat, ist das Ergebnis einer historischen Entwicklung. Ihre Grundslagen, wie sie in der vorstehenden Darstellung geschildert sind, werden

¹ eod. § 23.

fich voraussichtlich nicht so balb verändern; solange die schweizerische Eidegenossenschaft die Selbständigkeit der Kantone bestehen läßt, wäre nur eine einzige Möglichkeit für eine durchgreifende Umgestaltung vorhanden: die Bereinigung mit dem Kanton Basel-Landschaft; aber auch dafür liegt nur eine geringe Wahrscheinlichkeit vor.

Basel ist eine schweizerische Stadt; die ganze Verwaltungsorganisation beruht auf den Grundgedanken des schweizerischen Staatslebens, auf der Volksherrschaft, die sich nicht nur im Anteil des Volks an der Entscheidung über die öffentlichen Angelegenheiten und in der Wahl der Vehörden ausdrückt, sondern auch in der weitgehenden Beteiligung der Bürger an der Verwaltung selbst. Ob gerade diese letzte Funktion für immer wird beibehalten werden können, bleibe dahingestellt.

Die Organisation der Stadtverwaltung läßt im Innern jede materielle Entwicklung ihrer Tätigkeit zu. Sie hat sich mit ganz untergeordneten Modisikationen seit 1875 bewährt, in einer Periode also, seit deren Besginn sich im wirtschaftlichen Leben und im wirtschaftlichen Denken große Veränderungen vollzogen und vorbereitet haben. So ist Basel eine moderne Stadt geworden, troßdem die Stadtverwaltung voll von historischer Eigentümlichkeit, historischer Bedingtheit ist. Daß die Eigenart der Form Vielen nicht zum Bewußtsein kommt, wird als Beweis sür ihre Tauglichkeit gelten können.

Anhang.

I. Für Gesetze des Kantons Basel-Stadt wird in der Darstellung verwiesen auf die amtliche

"Sammlung der Gesetze und Beschlüsse, wie auch der Polizeiverordsnungen für den Kanton Basel. Stadt," Bände 21-24 und den lausenden 25. Band. Der noch geltende Inhalt der Bände 1-20 ift 1901 gesammelt worden in der

"Gesamtausgabe der Basler Gesetzessammlung, enthaltend die in Kraft stehenden Bestimmungen bis zum Ende des Jahres 1881. Herausgegeben vom Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt". Dieser Band wird zitiert als:

Sammlung der Gef. Gefamtausg. 1901.

II. Tabelle zu S. 52.

Bur Darftellung der ökonomischen Lage der Bevölkerung von Bafel biene die Berteilung der Gemeindesteuer. Das ist eine flaffifizierte Einkommensteuer, die beim Übergang der Stadtverwaltung an den Staat

beibehalten wurde und nun von den Stadteinwohnern neben der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer erhoben wird. Sie gilt aber als Staatseinnahme und wird nicht etwa nur zu städtischen Zwecken verwendet. (Gesetz betr. die direkten Steuern vom 14. Oktober 1887 §§ 32 ff., Sammlung der Gesetz Bd. 24, S. 80). Die Gemeindesteuer ergreist jegliches Einkommen aus Vermögen und Erwerd vom Betrag von 800 Fr. an. Die Tabelle zeigt gleichzeitig, wie die einzelnen Einkommensstusen insolge der Progression am Ertrag der Steuer teilnehmen.

Die Bahlen geben den Durchschnitt der Jahre 1898-1904.

Einkommen von Fr.	Zahl der Pflichtigen	0/0	Ertrag der Steuer Fr.	0/0
800 -1 500 1 500 -3 000 3 000 -6 000 6 000 -20 000 über 20 000	17 090 8 295 3 305 1 633 511	55,4 27,0 10,7 5,3 1,6	170 669 182 579 166 838 235 371 523 988	13,4 14,3 13,0 18,4 40,9
	30 834 1	100,0	1 279 445	100,0

Die Tabelle ist entnommen aus: F. Mangold, Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1888—1903, Mitteilungen des Stat. Amtes Rr. 3. 1905.

¹ Die Zahl der nicht steuerpflichtigen Erwerbenden mit Einkommen unter 800 Fr. ift nicht bekannt.

La Commune de Genève.

Par

Henri Fazy.

I. Historique.

Il ne saurait être question dans la présente notice de retracer l'histoire du développement municipal de Genève; l'étude ne manquerait pas d'intérêt, mais elle nous entrainerait trop loin. Ce qu'il importe de constater, c'est que Genève fut à l'origine une commune jurée jouissant de Franchises traditionnelles et se développant lentement sous la houlette de l'Evêque, seigneur féodal; lorsqu'elle secoua au XVI e siècle le joug épiscopal, elle se constitua en république indépendante, tout en se substituant à l'Evêque dans ses rapports visà-vis de ses anciens sujets. Elle devint une seigneurie et pendant plusieurs siècles elle subsista comme république aristocratique, ayant des sujets et des vassaux. En 1814, lorsque Genève recouvra son indépendance, les souvenirs de l'ancien régime reparurent et les corps auxquels fut confiée l'administration générale de la République furent également chargés des intérêts de la Ville de Genève. et république ne formaient qu'une seule et même personne morale. Cet état de choses, qui ne s'expliquait que par les antécédents historiques, offrait de graves inconvénients; il fallut un mouvement populaire qui éclata en 1841 pour mettre un terme à une situation bizarre, anormale. La Commune de Genève fut établie par la Constitution de 1842; pour l'élection de son Conseil Municipal la Ville était divisée en quatre collèges. Le Conseil Municipal était composé de 81 membres et l'administration proprement dite était confiée à un Conseil Administratif de 11 membres choisis par le Conseil Municipal. La Constitution de 1842 n'était qu'une étape dans la voie de l'évolution démocratique, qui s'ouvrait pour Genève; en 1847 une nouvelle constitution réduisit le nombre des Conseillers Municipaux à 41 et le nombre des Conseillers Administratifs à 5, la durée du mandat municipal étant fixée à 4 ans. Enfin en 1874 il fut décidé que les membres du Conseil Administratif qui jusqu' alors avaient été élus par le Conseil Municipal seraient désormais choisis directement par le suffrage universel.

Dans de nombreuses villes suisses il existe, à côté de la Commune politique, une Commune bourgeoise qui parfois dispose de biens considérables. A Genève la Commune politique existe seule et les conditions électorales sont très larges et démocratiques. Le cens électoral est depuis longtemps aboli et la loi reconnaît comme électeurs Communaux:

- 1. Tous les citoyens qui jouissent de leurs droits politiques, s'ils sont nés et domiciliés dans la Commune ou s'il y sont propriétaires ou domiciliés depuis plus de trois mois.
- 2. Les citoyens suisses d'autres cantons, âgés de vingt ans révolus, domiciliés dans la Commune depuis trois mois an moins, qui n'exercent pas leurs droits politiques dans un autre canton et ne sont pas exclus du droit de citoyen actif par la législation du canton.

Ajoutons que chaque citoyen est inscrit d'office comme électeur dans la Commune où se trouve son domicile; lorsqu'un électeur a deux lieux d'habitation, il peut désigner celui auquel il désire attacher ses droits électoraux.

II. Conseil Municipal.

Le Conseil Municipal de la Ville de Genève forme un petit parlement de 41 membres élus par un seul collège, à la majorité des suffrages. Il est appelé à se prononcer sur toutes les questions importantes qui intéressent la cité, mais ses délibérations ou décisions sont soumises à un double contrôle, en premier lieu du Conseil d'État (pouvoir exécutif du canton), en second lieu, du corps électoral lui même. En effet, toutes les fois que 1200 électeurs en font la demande, les délibérations du Conseil Municipal doivent être soumises à la sanction des électeurs communaux (loi constitutionnelle du 12 Janvier 1895, introduisant le referendum facultatif). Ce n'est pas tout; en vertu de la même loi de 1895, 1200 électeurs peuvent procéder par voie d'initiative, et demander:

- 1. l'élaboration d'un projet d'arrêté municipal sur un objet déterminé;
 - 2. l'abrogation ou la modification d'un arrêté municipal.

Dans les deux cas ci-dessus les initiants peuvent présenter un projet complétement rédigé. Le Conseil Municipal est tenu dans le délai de deux mois de prendre une décision sur l'objet de la demande populaire et sa décision doit être soumise au vote des électeurs

communaux. Comme on le voit, les électeurs municipaux jouissent des droits les plus étendus au double point de vue du contrôle et de l'initiative, mais ils profitent assez rarement de la faculté accordée par la loi.

III. Composition du Corps Municipal.

Le Conseil Municipal de la Ville de Genève représente assez fidèlement les divers intérêts professionnels; parmi ses 41 membres nous voyons figurer 3 avocats, 2 notaires, 2 médecins, 2 ingénieurs, 1 banquier, 1 architecte, 1 maître d'hôtel, 1 dentiste, 1 professeur. Les autres membres sont des commerçants notables, des industriels, patrons et ouvriers. Le parti socialiste compte six représentants. D'une manière générale, on peut dire qu'au sein du Conseil Municipal aucune influence professionnelle ou corporative ne peut prévaloir sur l'intérêt public.

Groupements ou partis municipaux.

A proprement parler il n'existe pas à Genève de partis communaux ou municipaux; au moment de l'élection, ce sont les deux partis politiques, radical et conservateur ou démocratique, qui font campagne et présentent des listes de candidats avec programmes détaillés. Les partis de moindre importance numérique, les groupes secondaires, par exemple les catholiques romains ou les socialistes doivent ou bien accepter la liste toute faite de l'un ou l'autre des deux grands partis ou négocier avec l'un ou l'autre pour obtenir d'être représentés.

Jusqu'à présent le groupe socialiste a généralement accordé ses suffrages à la liste radicale, moyennant certaines concessions de candidatures; en revanche le groupe catholique fait généralement cause commune avec le parti conservateur qui lui accorde quelques candidats. C'est donc l'un ou l'autre des deux partis politiques qui, à tour de rôle et suivant les fluctuations de l'opinion publique, dirige les affaires municipales.

Influence de la presse sur la propagande électorale.

L'influence de la presse pendant la période électorale est toujours considérable, mais, il faut le reconnaître, elle l'est moins qu'on ne serait tenté de se l'imaginer. Dans un pays de suffrage universel, comme Genève, où la pratique des droits électoraux est ancienne, l'influence des journaux et de leur polémique n'est plus aussi prépondérante que par le

passé; elle tendrait plutôt à diminuer. L'électeur ne se contente pas de lire le journal de son parti, il lit aussi l'organe de l'opinion contraire; il compare et forme ainsi son opinion.

IV. Administration Municipale.

Comme nous l'avons exposé plus haut, la gestion des intérêts de la Ville est confiée à un Conseil Administratif choisi pour quatre ans par le suffrage populaire; ce conseil se compose de cinq membres qui reçoivent un traitement annuel de 4000 fr. et le président 5000 fr. Les membres du Conseil se répartissent librement entre eux leurs fonctions qui représentent une besogne considérable; en effet la sphère d'action municipale s'est sensiblement étendue depuis un certain nombre d'années. Aux termes d'une loi du 5 Février 1849, art. 17, le Conseil Administratif est chargé:

- 1. de l'administration et de la conservation des propriétés de la Ville de Genève;
- 2. de la préparation et de l'exécution des budgets et de l'administration des deniers de la Ville;
- 3. de l'exécution des délibérations du Conseil Municipal;
- d'affermer les propriétés ou les revenus de la Ville, de fixer la durée et les conditions des baux, conformément aux décisions générales ou spéciales prises par le Conseil Municipal;
- 5. de poursuivre en justice les rentrées des sommes dues pour loyers, obligations et autres créances;
- 6. de prendre toutes les mesures provisionnelles qui ne pourraient être retardées sans compromettre les intérêts de la Ville;
- 7. de nommer et surveiller tous les agents de l'administration Municipale et de les revoquer;
- 8. de la direction des travaux municipaux;
- d'accepter les donations ou legs faits à la Ville de Genève, avec ou sans destination, s'ils ne contiennent aucune charge ou condition et ne consistent qu'en biens meubles n'excédant pas 2500 fr.

Telles sont les attributions générales que la loi de 1849 confère au Conseil Administratif, mais au cours d'un demi-siècle ces attributions se sont développées dans diverses directions, notamment en ce qui concerne l'instruction publique; suivant l'art. 74 de la loi sur l'Instruction publique, le Conseil Administratif est tenu de prêter son concours au département de l'Instruction publique:

- 1. en veillant à ce que les enfants astreints à l'enseignement obligatoire suivent régulièrement l'école à laquelle ils sont inscrits, et en signalant ceux qui ne reçoivent aucune instruction;
- 2. en s'assurant que les prescriptions contenues dans la loi et les règlements sont mis à exécution, notamment en ce qui concerne la régularité des heures de classe, les motifs des absences trop fréquentes, l'état sanitaire des enfants, l'ordre et la bonne tenue des classes, l'état moral et la propreté des élèves.

Pour la surveillance de l'école primaire le Conseil Administratif est secondé par une délégation du Conseil Municipal, désignée chaque année par ce corps.

Ainsi le Conseil Administratif est appelé à exercer son contrôle et sa surveillance sur l'école primaire, mais là ne se borne pas son action au point de vue de l'instruction publique. La Ville de Genève a créé des écoles spéciales d'art, d'horlogerie et de commerce; ces écoles, qui sont exclusivement municipales, ont pris du développement et elles représentent aujourd'hui un des éléments importants de l'activité du Conseil Administratif.

Il est oiseux d'énumérer les services qui, par leur nature même, sont du ressort de la municipalité, police de la voirie, musées, bibliothèques, théatre, cimetières, etc. Ce qu'il importe de rappeler, c'est que la Ville de Genève a fait et fait encore des tentatives hardies dans le domaine industriel. En effet, le 4 Juin 1894, le Conseil Municipal prit l'importante décision de faire exploiter directement par la Ville les services industriels des forces motrices du Rhône, eaux, gaz et électricité. C'est ce qu'on appelle aujourd'hui faire du socialisme local ou municipal, en ce sens que la Commune se charge d'un certain nombre de services qui auraient pu être laissés à l'initiative privée 1.

L'Angleterre est un des pays où l'initiative individuelle est la plus largement développée et protégée et cependant elle est entrée très-avant dans la voie du socialisme local, puisque les municipalités fournissent l'éclairage public et privé, établissent les canalisations d'eau, exploitent les tramways et chemins de fer urbains. Ces tentatives ont évidemment un côté très-séduisant, mais le système n'offre pas moins un danger; par la force des choses les services industriels sont

¹ A consulter sur la question du socialisme local l'Essai sur les finances communales de L. Paul Dubois, Paris 1898, p. 131 et suiv.

©docifien CXXI.

incorporés au budget municipal et ils risquent de devenir insensiblement une matière fiscale, si la situation budgétaire devient difficile ou mauvaise. Comment pourraient-ils être exploités au prix de revient? A Genève les services industriels forment aujourd'hui un des dicastères les plus importants de l'Administration Municipale.

Nous avons vu plus haut que les membres du Conseil Administratif reçoivent un traitement annuel de fr. 4000 et le président fr. 5000. Si on tient compte de la responsabilité et du labeur quotidien imposés à ces magistrats, on peut s'étonner de la modicité de leur traitement, mais il ne faut pas oublier que dans les démocraties suisses, les fonctions électives sont mediocrement rétribuées; le gouvernement et l'administration côutent peu aux contribuables. Il en résulte tout naturellement de petites anomalies, en ce sens que des magistrats ont souvent sous leurs ordres des fonctionnaires mieux rétribués qu'eux - mêmes. Ainsi à Genève le secrétaire général du Conseil Administratif touche un traitement de fr. 6000, le secrétaire adjoint fr. 4500, le caissier fr. 5500; de même le directeur de la Bibliothèque de la Ville émarge au budget pour fr. 5000. Il convient toutefois d'ajouter que les fonctionnaires doivent tout leur temps à l'Administration, tandis que les magistrats élus conservent en général leurs occupations professionnelles.

V.

Lorsque le Conseil Administratif était élu par le Conseil Municipal, les chances de conflit étaient à peu près nulles; aujourd'hui le Conseil Administratif étant élu par le peuple, il semble que des dissentiments, sinon des conflits, pourraient plus facilement surgir entre les deux corps. Jusqu'à présent le cas ne s'est pas présenté; le Conseil Administratif respecte scrupuleusement les attributions générales du Conseil Municipal et ce dernier s'abstient d'empiéter sur le terrain purement administratif.

VI. Situation de la Ville à l'égard de la banlieue.

Il y a un peu plus d'un demi-siècle que Genève s'est dépouillée de sa vieille enceinte de remparts; l'espace naguère occupé par ces remparts est actuellement transformé en quartiers populeux et il n'existe plus aucune ligne apparente de démarcation entre la ville et la banlieue, les communes de la banlieue étant elles mêmes devenues des agglomération urbaines. Cette situation présente des anomalies; en effet

les communes de banlieue (Plainpalais, Eaux-Vives, Petit-Saconnex) ont un autre système d'impôts que la Ville et supportent des charges municipales moins élevées; le contraste est d'autant plus frappant qu'il y a certaines rues, certaines artères, dont l'un des côtés appartient à la Ville et l'autre à une Commune de banlieue. Il semble que la ville devrait s'incorporer les Communes limitrophes, mais cela n'est point aussi aisé qu'on pourrait le croire de prime abord. En effet il existe dans ces agglomérations suburbaines un esprit local qui résistera quelque temps au projet d'absorption, mais l'un des principaux obstacles à l'incorporation, ce sont les conditions politiques du Canton de Genève. Le jour où les Communes suburbaines se fusionneront avec la ville, les conditions respectives de l'État et de la ville seront profondément modifiées, l'équilibre sera plus ou moins rompu, étant donné le territoire si exigu du Canton.

VII. Situation de la Ville vis-à-vis de l'État.

La ville, comme les autres communes du canton, jouit d'une grande indépendance. Aux termes d'une loi du 5 Février 1849, les délibérations du Conseil Municipal sont transmises au Conseil d'État, soit au gouvernement cantonal, mais elles sont exécutoires de plein droit, sans qu'il soit besoin de l'autorisation ou de l'approbation du Conseil d'État, à moins qu'il ne s'agisse des objets suivants, pour lesquels l'autorisation est nécessaire:

- 1. du budget annuel et du compte rendu financier;
- 2. de dépenses votées dans l'année, en dehors du budget et qui, réunies, excéderaient un dixième des recettes de la commune, limite au dessous de laquelle ces dépenses sont exécutoires de plein droit, si la commune a des ressources pour y pourvoir;
- 3. d'aliénations, échanges ou partages d'immeubles, d'actions judiciaires relatives à ces objets ou de baux d'une durée qui excéderait neuf ans;
 - 4. de legs ou donations contenant quelques charges ou conditions;
- 5. de l'ouverture ou de la suppression de chemins ou rues et de projets généraux d'alignement de voirie municipale;
 - 6. de l'expropriation forcée pour cause d'utilité communale.

En somme l'autonomie de la commune est bien garantie et l'autorité de l'État ne se fait sentir que dans des cas déterminés et dans un intérêt supérieur, notamment au point de vue financier; ainsi

6 *

la commune ne peut contracter un emprunt qu'en vertu d'une loi et c'est le Conseil d'État qui arrête définitivement le budget communal. Lors même que le législateur a entendu laisser à la commune une large indépendance, il a dû prévoir le cas où un Conseil Municipal s'écarterait de son devoir et provoquerait un conflit; aux termes de la loi, le Conseil d'État, soit le gouvernement cantonal, peut dissoudre le Conseil Municipal, lorsque la majorité de ce conseil aura refusé itérativement d'assister aux délibérations ou aura persisté à sortir de ses attributions légales; en cas de dissolution, l'assemblée des électeurs communaux doit être convoquée dans le délai d'un mois pour procéder à la réélection du Conseil Municipal; cette mesure extrème de la dissolution est inscrite dans la loi et à juste titre, mais l'épée est rarement sortie du fourreau. Depuis plus d'un demi-siècle nous ne connaissons, en ce qui concerne la Ville de Genève, qu'un seul cas où la dissolution du Conseil Municipal a été prononcée par le Conseil Evidemment on évitera, de part et d'autre, d'en arriver à une mesure aussi grave.

VIII. Finances Municipales.

Le budget de la Ville de Genève pour l'exercice 1904 comprenait aux dépenses fr. 9 112 735,40 et aux recettes fr. 8 772 332,50 soit une insuffisance de recettes de fr. 340 402,90. Le tableau suivant des dépenses et des recettes est intéressant, car il indique fort bien quelle est la note dominante dans l'Administration.

Dépenses.	
•	fr.
Administration	99125,—
Amortissement et intérêts des emprunts, intérêts	
des rescriptions et dépôts et rentes viagères .	2 299 935,—
Taxe municipale	16935,
Abattoirs et marché au bétail	54200,
Halles et marchés	17900,—
Convois funèbres	74550,—
Cimetières	41 030,
État civil	16195,—
Instruction publique, industrie, beaux arts etc.	1291396,70
Théatre et concerts	187747,50
A reporter	4089014,20

						R	epo	rt:	4089014,20
Propriétés municipales									548611,20
Voirie									707350,
Éclairage de la ville.									179000,
Police et surveillance.									49160,—
Secours pour les incend	lies	; .							35 600,—
Dépenses diverses et in									68200,—
Administration générale	des	s se	rvi	ces	ind	lus	trie	$_{ m ls}$	28500,—
Service des eaux									251 800,—
Usine de Chèvres (servi									419200,—
Service d'éclairage élec									728900,
Service d'éclairage et c									1677900,—
Tramways électriques									319500,
									9112735,40
	Re	есе	t t	es.					,
									fr.
Intérêts et redevances s					•	•	•	•	266760,
Taxe municipale					•	•	•	•	1293500,—
Abattoirs et marché au				•	•	•	•	•	175375,—
Halles et marchés	•	•				•		•	125 000,
	•	•			•	•	•	•	76 500,
	•		•		•		•	•	60000,—
Etat civil					•		•	•	2400,—
Instruction publique .				•		•		•	239947,50
Théatre						•	•		1000,—
Propriétés municipales				•			•		551150,—
Voirie	•		• .					•	43500,—
Eclairage de la ville .	•					• .	•		2900,—
					•		•		22200, -
Secours pour les incend	ies								1 200,—
Recettes diverses et impr									500,—
Service des eaux									1054800,—
Usine de Chèvres (service								e)	871 600,
Service d'éclairage élect	riq	ue							1226000,
Service d'éclairage et ch	ıau	ffag	e	par	le	ga	\mathbf{z}	•	2363000,—
Tramways électriques			•						395 000,
								_	8772332,50
Insuffisance des recettes									340402,90
								-	9112735,40
									2 _ 1

L'examen sommaire de ce budget suggère deux observations intéressantes. Il est à remarquer en premier lieu que c'est l'instruction publique, comprenant les écoles spéciales (horlogerie, beaux arts etc.) qui impose à la ville la plus grosse dépense (fr. 1291396); c'est la caractéristique du budget municipal, aussi bien que du budget cantonal. Sans doute le fardeau est lourd à porter au point de vue financier, mais on se résigne en songeant que, dans un pays de suffrage universel, l'instruction largement répandue est une nécessité politique et sociale. En revanche la ville a trouvé une ressource considérable dans l'exploitation des services industriels; en effet pour 1904 les dépenses totales de ces services étant évaluées à fr. 3425800 et les recettes à fr. 5910400, il reste un excédent de recettes de fr. 2484600. Assurément ce résultat est satisfaisant, mais il faut tenir compte des intérêts et de l'amortissement du capital qui a été engagé dans l'entreprise.

Verfassung und Verwaltung der Stadt Bern.

Don

Dr. jur. Alphonse Bandelter, Stadtschreiber der Stadt Bern.

I. Stadtgebiet.

Das Gebiet der Einwohner- (politischen oder Orts-)gemeinde Bern umjagt neben der innern Stadt und den vorstädtischen Quartieren noch diejenigen Land= und Waldkompleze, die von altersher als zu dem Gemeinde= bezirkt der Stadt Bern gehörend betrachtet werden. Die Parzellarvermeffung, die Einteilung des gangen Stadtgebietes (Gemeindebezirkes) in Fluren, die Vermarchung der Gemeindegrenzen und deren Aufnahme in die Kantonskarte wurden vollzogen in Ausführung des kantonal-bernischen Gefetes über das Bermeffungswefen (vom 18. März 1867), der Berordnung des Regierungsrates des Kantons Bern über die Ginteilung der Gemeindebegirke in Fluren (bom 26. Mai 1869), des Defretes des Großen Rates des Kantons Bern (Landtag des Freistaates Bern) über die Parzellarvermeffungen bom 1. Dezember 1874, des Defretes bom 11. September 1878 und der Verordnung vom 22. Februar 1879 über die Bereinigung und Bermarchung ber Gemeinbegrenzen. Die innere Stadt ift in bie 4 Quartiere (Fluren des Katasterplanes) AB, C, D, E, der Stadtbezirk oder übrige Gemeindebezirk ohne die innere Stadt in die 21 vorstädtischen Quartiere und Landfluren F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, ZZ eingeteilt. Das Bermeffungswerk hat am 29. Dezember 1883 die Genehmigung des Regierungsrates (§ 5, zweiter Absatz des Defretes vom 1. Dezember 1874) erhalten und wurde auf 1. Kebruar 1884 als öffentliche Urkunde gemäß § 6 des angeführten Detretes in Rraft gefett, fo daß von diefem Zeitpuntte an für alle Grundftude in der Gemeinde Bern einzig die im Ratafterplan enthaltenen Beschreibungen, Flächenangaben und Unftoge öffentliche Geltung haben. Die Fertigungsbehörden haben barauf zu achten, daß die Angaben in den zu jertigenden Geschäften — wie Kauf-, Tausch-, Teilungs- oder Dienstbarfeitsvertrage oder Liegenschaftsbeschreibungen zwecks Aufnahme von Gelddarleben — mit dem Bermeffungswert in Übereinstimmung fteben. Ebenso werden die Flächeninhalte und Grenzverhältnisse der Ratastervermeffungen den Grundsteuerregistern zugrunde gelegt.

Die Abgrenzung von Stadt und Stadtbezirk ist sestgestellt durch den Gemeindebeschluß vom 29. September 1871. Sie kommt neben dem Bermessungswerk noch zur Geltung:

auf dem Gebiete der Baupolizei in dem Baureglement für die Stadt und der Bauordnung für den Stadtbezirk;

auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei in der Aloakenverordnung und dem Regulativ über die Ableitung der Abwäffer in den Außenquartieren,

ferner in der Polizeiverordnung über die Lumpen- und Knochenmagazine, sowie

in derjenigen betreffend die Schweineställe;

auf dem Gebiete der Berkehrspolizei in dem Dienstmänner- und dem Droschkentarif.

Die mittelalterliche Bauart ber Stadt Bern mit ihren als öffents licher Durchgang bienenden Lauben, und den, unter die Säufer durch, von einer Baffe in die andere führenden Bagchen bot für die richtige Ausscheidung bes öffentlichen Grund und Bodens von dem an benfelben grenzenden Privateigentum in den inneren Stadtquartieren nicht uns erhebliche Schwierigkeiten bar. Die Sausbefiger vertraten die Unficht, daß alle Borfprünge vor den Faffaden, wie Sockel, Strebepfeiler, von der Baffe in die Laube führende Bortreppen, vor den Säufern befindliche Terraffenräume ober Rellereingänge famt den unter bem Stragenboden befindlichen Rellern, weil einen Bestandteil der Häuser bildend und als solche die Natur derselben teilend, gleich wie diese mit dem Grund und Boden, auf welchem sie stehen und mit der Luftfäule darüber, Privateigentum feien. Der Gemeinderat (Stadtmagiftrat) bagegen ging von ber Anficht aus, daß diese Bestände bloße Toleranzen find, die infolge ihres baulichen Zusammenhanges mit Hausfassaben lange fortbestehen, aber nicht geeignet find, ben Sausbesitzern Gigentum am Grund und Boden zu übertragen und ihrer Natur nach nur fo lange dauern, als die be= treffende Sausfaffade felbft beftehen bleibt.

Die Erwerbstitel ber Häuser geben darüber keinen Aufschluß; die Grenzangaben lauten ganz allgemein: "grenzt an die und die Gasse; stößt an das Gäßchen"; die Vorsprünge vor den Fassaben werden weder erwähnt noch beschrieben. Hingegen spricht die allmähliche Entwicklung der jezigen Bauart der Häuser in den inneren Stadtquartieren dafür, daß die Vorsprünge vor den Fassaben auf öffentlichem Grund und Boden stehen; denn die Lauben sind infolge sutzelsiver, immer weiter vorspringens

der Überbauung des Straßenbodens längs der ursprünglichen Flucht der Häuserfassaden in der Höche des ersten Stockwerkes entstanden, wobei diese Überbauung zunächst auf hölzerne Pfeiler, bei späterem Umbau sodann auf die jetzige steinerne Laubenkonstruktion gestützt wurde. Geblieben ist bei dieser allmählichen Erweiterung des Privatbesitzes der öffentliche Durchgang durch die Lauben.

Der Grund und Boden, auf welchem die Stadt erbaut wurde, war ursprünglich Reichsboden und gehörte infolge ber Sandvefte (Ronig Friedrichs II., vom 15. April 1218) als Allmendland der Gemeinde. Die Bürger erwarben ihre Parzellen erst nach der Handveste durch Rauf oder Belehnung von der Stadtbehörde. Folgeweife gehört in der Stadt derjenige Grund und Boden, der nicht mit Gebäuden von Partitularen bedeckt ift, im Zweifelsfalle der Stadtgemeinde. Der nämliche Grundfat wurde auch in Zurich aufgestellt. Derfelbe wird bestätigt burch die Berner Stadtsatung von 1615, wonach ber Brund und Boben außerhalb ber Sausfaffaben als öffentliches Gigentum zu betrachten ift. Auch bas im Rahre 1786 erlaffene Baureglement für die Stadt Bern geht von bem nämlichen Grundsage aus wie die Stadtsagung. In übereinstimmung mit diefen Bestimmungen bes alteren Rechtes verbot bas Baureglement von 1828 in § 24 alle Vorbauten vor die Alignemente der Faffaden und namentlich auch das Unbringen von Strebepfeilern an Säufern ohne Lauben und fügte bann bei: "Bei ben Laubenpfeilern follen fie nicht weiter über den Sociel der Faffade hinausstehen, als es zur Festigkeit der darauf ruhenden Bogen unumgänglich nötig ift". Die gleiche Beftimmung enthält ber § 38 bes Baureglements von 1839, ber vorschreibt, daß folche Laubenpfeiler nicht weiter über den Sociel der Fläche ber · Faffade herausstehen follen, als zur Festigkeit der darauf rubenden Bogen unumgänglich nötig ift, und die Baupolizeibehörde nach dem Befinden von Sachverftändigen in jedem einzelnen Falle geftatten wird.

Diese Bestimmungen bestätigen den allgemeinen Grundsatz, daß das Privateigentum durch das Alignement der Haussasssassen begrenzt wird; überdies ergibt sich aus denselben, daß das Hervorragen von Strebespseilern über die glatten Frontslächen heraus nur auf baupolizeilichen Gründen und auf einer Erlaubnis der Baupolizeibehörde beruht. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen können aber nicht durch Verjährung an öffentlichem Straßenboden Privatrechte erworben werden.

Gestügt auf diese Entwicklung des Rechtsverhaltnisses behielt die Grundanschauung, von welcher der Gemeinderat ausgegangen war, die Oberhand. Hingegen wird die Anerkennung der jetigen Bestände auch

In betreff der Gäßchen wurden zur Verurfundung der bestehenden Verhältnisse mit den Folgerungen, die aus der Ausscheidung des Eigenstums von Gemeinde und Privaten für vorauszusehende Besitzeshandlungen sich ergeben, mit den Anstößern Übereinkünste abgeschlossen, in denen anerkannt wird, daß das Gäßchen nebst freiem Lustraum bis zu den Gebäudemauern auf beiden Seiten und bis zur Wölbung über demselben öffentliches Eigentum der Einwohnergemeinde ist. Die Gebäudemauern auf beiden Seiten und die Gebäudeteile über dem Gäßchen dagegen sind Privateigentum der betreffenden Hausbesitzer, die verpslichtet sind, diese Gebäudeteile an und über dem Gäßchen stets in gutem Zustande zu ershalten, damit der Durchgang durch das Gäßchen in keiner Weise beeinträchtigt werde. Die Dimensionen des bestehenden freien Lustraumes zwischen den Gebäudemauern auf beiden Seiten und unter der Wölbung über dem Gäßchen dürsen nicht verringert werden. Die abgeschlossen übereinsünfte wurden gesertigt und ins Grundbuch eingetragen.

Damit waren alle Verhältnisse geordnet, die anläßlich der Aufstellung des Katasterplanes bereinigt werden mußten. Die Grundsfäße, die dabei zur Anwendung gekommen sind, sind sestgestellt und für die Zukunst als Rorm für alle gleichartigen Verhältnisse anerkannt in den beiden grundsäglichen Beschlüssen des Gemeinderates vom 18. Juni und 13. August 1883.

Auf den Zeitpunkt seiner Vollendung (Ende 1883) weift das Bers meffungswerk folgende Flächenangaben auf:

Siehe die Tabelle auf S. 94 u. 95.

Die in dieser statistischen Tasel als Korporationswald bezeichneten Waldungen sind Eigentum der Bürgergemeinde der Stadt Bern oder der

unter Aufsicht und Verwaltung dieser Gemeinde und ihrer Behörden stehenden Stiftungen: bürgerliche Waisenhäuser und Bürgerspital. Es gilt dies insbesondere von dem im Stadtquartier E befindlichen Korporationswalde, einer bewaldeten Halbe (Hirschalde), die auf der Nordseite der Halbinsel, auf welcher die innere Stadt gebaut ist, untershalb des Knabenwaisenhauses gegen die Aare herabfällt.

Die Ausscheidung zwischen Staats- und Gemeindestraßen stütt sich auf das kantonale Gesetz vom 21. März 1834, diejenige zwischen Gemeindestraßen und Privatwegen sowohl auf dieses Gesetz als auf das Regulativ, betreffend die Übernahme von Privatstraßen in das Eigentum und den Unterhalt der Einwohnergemeinde. Die Ausscheidung zwischen Staats-, Gemeinde- und Privatgewässern stütt sich auf das Gesetz vom 3. April 1857 und die Verordnung des Regierungsrates vom 20. Juni 1884. Die stehenden Gewässer sind Teiche, die zu größeren Gütern in der Elsenan (Brunnadern) und in der Schoßhalbe gehören.

Das Vermessungswerk wird vom Stadtgeometer nach Anleitung der Berordnung des Regierungsrates vom 31. März 1900 nachgeführt. Diese Rachsührungsarbeiten werden jedes Jahr während 30 Tagen öffentslich ausgelegt und daraushin dem Kantonsgeometer zur Prüsung und von diesem Beamten mit seinem Berichte der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Bern zur Gutheißung und Anerkennung übergeben. Die Grundbesitzer, die es versäumen, während der Auflagesrisk Bemerkungen gegen die Richtigkeit der Katasterpläne und deren Ergänzung einzugeben, haben die aus dieser Säumnis entstehenden nachteiligen Folgen selbst zu tragen (§ 17, letzter Absah der angesührten Verordnung). Die während der Auflagesrist einlangenden Einsprachen dagegen werden, sosern sie bes gründet sind, berücksichtigt, oder sie unterliegen, wenn sie nicht auf gützlichem Wege bereinigt werden können, je nach ihrer Natur dem Entscheide der Administrativbehörden oder der gerichtlichen Erörterung (§ 5, erster Absah des Dekretes vom 1. Dezember 1874).

Einwohnerschaft.

Wohnbevölkerung der Stadt Bern, nach der Volkszählung von 25.—27. April 1.—6. April 18.—23. März 17.—22. Nov. 1764 1818 1846 1850 1856 1831 1836 19849 22761 25 158 27558 26 369 13 681 17 552 1. Dez. 1888 1. Dez. 1900 1. Dez. 1870 1. Deg. 1880 10. Dez. 1860 6422729016 35 452 43 197 46 009 Mus ben Mitteilungen bes bernifchen ftatistischen Bureaus, Jahrg. 1901, Lig. II.) Angahl Angahl

Statistische Tafel zur Kataster=

A. Kultur=

Ror:

Flur	der Par: zellen		Gebäube: plaţ	Hofraum	Unto Unlagen	Baum≠ garten	Wiefe und Acer	Moos	Friedhöfe	nor: porations= wald
AB C DE F G H 1 K L M N O P Q R S T U V W X Y Z Z Z Z	350 345 116 302 327 148 113 116 25 69 164 41 23 16 3 34 25 10 36 21 93 172 113 14	574 407 328 508 389 190 171 116 40 113 174 43 85 15 -73 35 27 89 200 145 13	M 2 70 497 57 184 56 048 86 954 70 439 34 170 26 350 27 246 6 780 21 741 27 137 8 874 27 266 3 028 — 9 500 7 067 6 292 13 926 8 852 13 776 24 404 25 717 41 689 3 204	M 2 16 900 10 993 12 028 44 438 113 406 60 603 79 750 54 492 9 802 39 576 29 451 19 492 41 170 6 496 — 18 098 25 688 18 603 22 359 23 924 48 323 77 063 58 074 102 811 7 467	M ² 26 455 8 226 5 941 128 654 132 169 79 088 78 188 68 719 26 347 58 033 42 969 41 941 21 020 3 598 — 17 832 27 750 14 652 41 139 21 206 15 721 89 428 89 428 89 428 40 917 2 211	M 2	M 2 14 932 25 592 12 689 22 603 332 439 303 995 196 341 853 815 794 427 1 023 023 565 562 509 924 761 219 224 708 7 205 922 082 1 043 765 1 121 772 1 224 168 911 939 1 140 133 416 952 336 631 935 121 860 943	8 860	M ² 34 771 37 105 46 603 3 706	M 2
Cu.	2 102	1011	010 141	341 001			İ	,	1	ļ
€a.	_	257	97 325	152 547	B. 117 515				122 190	Iwecken
							c. v	erzeid	hnis de	r steuer=
€a.	-	3 760	580 81 6	788 46 0	812 352	157 0 6 0	14 322 931	8 860	_	10 911 933
H	Marzi	li=Quar rg=Flur	tier. I (. R R i	es Quari Sandrair rchenfeld:	tier. C 1=Flur.	Grünes 9 K Weiße Brunne	en 27,696 k Duartier. enstein=Flur. adern=Flur. Y Lorra	I) Gel :. L T 2	lbes Qua Holligen: Bittigkofe	Flur.

Die Fluren AB, C, D, E umfassen die innere Stadt; die Fluren F, G, H, M, X, Seit 1883 find aber noch die Sandrains und die Kirchenseldsflur — I und R — ins

vermeifung der Gemeinde Bern, 1883. verzeichnis.

Privat= walb	Eifen= bahn	Ries= grube	Staats= straßen*		111000	Staats= gewässer	(Ve= meinde= gewäffer	gewäße.	Privat : r getväffed (ftchen : de)	
M 2	M 2	M 2	M ²	M 2	Μз	M 2	M ²	M ²	M 2	M 2
7 438 4 806 	17 678 59 585 	2 514 31 594 ————————————————————————————————————	2 584 800 	50 452 36 579 37 525 88 427 52 882 30 787 7 726 25 872 25 872 25 226 18 33 979 873 1 585 33 979 5 938 12 788 20 738 12 898 — 29 736 3 673 22 392	274 13 701 5 433 4 577 11 014 3 580 3 432 5 777 25 918 41 101 5 000 8 323 6 747 2 360 2 053 7 397 6 613 6 689 24 038 7 299	47 917 11 366 5 996 10 364 — 38 592 44 006 — 56 205 293 272 159 852 — 108 448 98 150 — 40 406 70 423 —	4 833 — 739 824 1 259 220 97 3 275 — — — — —	35 1852 5841 700 2526 2418 3707	65 695	234 605 150 740 130 227 305 685 804 986 539 103 497 407 1 255 847 889 686 1 364 360 766 646 2 288 919 6 817 602 2 129 602 1 173 500 1 815 333 1 206 345 1 592 156 1 085 331 1 585 339 695 716 672 084 1 169 698
158 391	48 112 309 136	75 788	391 300		6 215 226 624	58 685 1 043 682	11 247	21 471	 79 003	1 285 306 31 206 391
	1 1		er steue: I l	ا ا	i (ļ	1	, , ,	
_	309 136		391 300	578 711	25 838	1 043 682	11 247	21 471	79 003	3 189 014

pflichtigen Slächen.

_ 200 786 _ _ _ _ _ **_ _ 28** 017 377 **— 75 788**

straßen 61,565 km. Länge ber Privatwege 50,987 km.

E Kotes Quartier. F Inneres Länggaß-Quartier. G Mattenhof-Quartier. M Außeres Länggaß-Quartier. N Enge-Flur. O Felfenau-Flur. P Bremgarten-Flur. U Schoßhalben-Flur. V Baumgarten-Flur. W Walbau-Flur. X Altenberg-Quartier. Quartier. ZZ Wantdorf-Flur.

Y, Z vorstädtische Quartiere; die übrigen Fluren find Land- (oder Walb-)fluren. folge andauernder Überbauung in die Reihe ber vorftabtifchen Quartiere getreten.

		Wohnhäuser:	Haltungen:	Wohn- bevölferung:	Orts: anwesende Bevölkerung:
	(Innere Stadt :	1194	5094	$22\ 131$	22834
1. Dez. 1888 (Vorstädtische Quartiere				
	u. Landfluren :	1606	4837	23 878	24 316
		2800	9931	$46\ 009$	47 150
	(Innere Stadt :	1209	4856	20 354	
1. Dez. 1900 (Luartiere			}	$65\ 326$
	u. Landfluren:	3176	9061	43 873)	
		4385	13 917	$64\ 227$	65326

Bemerkungen: Der 1. Dezember fällt in die Zeit der Jahresmeffe; deshalb das Übergewicht der momentan ortsanwesenden über die seßhafte Wohnbevölkerung.

Mit der wachsenden Überbauung des Stadtbezirkes rings um die Stadt herum tritt die Erscheinung zutage, daß die Häuser in der inneren Stadt je länger, je mehr zu Verkaufs- und Geschäftslokalen eingerichtet, während die Wohnungen mit Vorliebe in den Außenquartieren (Häuser mit Gärten), abseits von den Mittelpunkten des Verkehrs, gesucht werden.

Während der politisch bewegten Jahre von 1846—1856 bleibt die Bevölkerung ungefähr stadil; mit dem Bau der Eisenbahnen von 1860 an weist sie eine anhaltende Vermehrung auf, die im Jahrzehnt 1870 bis 1880 hauptsächlich dem Anwachsen der Bundesverwaltung zuzuschreiben ist. In den letzten zwölf Jahren hat sich die Junahme der Bevölkerung noch erhöht in Verbindung mit dem weiteren Ausdau des Eisenbahnenetses und dem Rückfauf der schweizerischen Eisenbahnen durch den Vund mit dem Sit der Generaldirektion in Vern.

Die folgenden Angaben sind Mitteilungen des eidgenössischen statistisschen Büreaus über die Ergebnisse der Bolkstählung vom 1. Dezember 1900. (Siehe die Tabellen auf S. 97—101.)

Die Gesamtzahl der Bürger der Stadt Bern, — gleichviel ob in der Heimatgemeinde (Stadt Bern), im Heimatkanton Bern, in anderen Kantonen der Schweizerischen Eidgenoffenschaft oder im Auslande wohnend, wird von der Bürgerratskanzlei angegeben wie folgt: auf 31. Dezember 1896 7452, 1899 7693, 1902 7962. — Die Bermehrung rührt zum Teil von der Aufnahme neuer Bürger her.

Die gesamte Wohnbevölserung der Stadt Bern beträgt nach den Nachführungsarbeiten des eidgenöfsischen Bureaus, Mitte 1901 64 974, 1902 66 286, 1903 67 603, 1904 71 935.

Jahl der Häufer, der Haushaltungen, der Bevölkerung; Unterschreidung der Wohnbevölkerung nach

Shrif	Heim	at, Ge	Durts	ori, w	ran(tra)	ajt, žio	outsin	n uno	anna.	eriprai	1)e; 3(190 Júi	c Oen	Heimat, Geburtsort, Geldstedt, Konfesson und Muttersprache; Jahl der Gemeindebürger.	rger.	
ten CXX		3a	Zahl ber		Bet	Bevölkerung	9				Wohnbevölferung nach	bölferu	ng nad			
ζΙ.						[088]	Wohn=			Heimat				Geburtsort	tsort	
		Ďe:	Hang-		Orts=	110020	banon	Bürge Ctadt	Bürger ber Stadt Bern	Bürger	Sirogr			in an		i
		wohnten Häuser 	Haltun: Häuser gen		ans wefende ç	im ganzen	vorüber= gchend ab= wefend	im ganzen	da= felbft ge= boren	Ermeine den des Kantons Bern	Gemein- ben bes Rantone Kantons Kantone	Aus. länder	Ctab	Nus. 111 der dern Ge- in im länder Stadt meinden andern Aus. Bern Kontons tonen lande	andern Ran: tonen	im Aus: Lande
Stabt Bern .	dern .	4385	13 917		65 326	64 227	694	3936	2587	40 534	14 172	5585	25 55	3936 2587 40 534 14 172 5585 25 557 24 251	9800	4619
		_	-	.	-	~		- -	-		_	-	_	-		
						Wohnt	Wohnbevölkerung nach	ing nach				3	ahl all	Jahl aller in der Schweiz wohnen- den Bürger der Stadt Bern	chweiz n Stabt	oohnen= Bern
		SeftaTed±	remt.		Anon.	Ronfession			911. STP	Mutteringan	ą			babon	wohnten	.#
									1	1				ifirer	прети	
7		männ= weib= Lich Lich	weib= Lich	prote= ftan= tifch	ťatho≠ Cifch	fatho= israe= lifc litifc	andere oder unbe= tannt	Deutsch	franzö: fifch	franzö: tealie: roma: fifc nifc nifc		gubere	anzen (g	ganzen Heimet Gemein: andern gemeinde Heimet: Aans (Stadt fantons touen Bern) Bern	emein= n bes cimat= intons	andern Kan≈ tonen
Stadt Bern .	Bern .	29 418 34 809 57 144	34 809	57 144	1809	655	341	59 698	2955	861	23	640	5847	9836	1051	098

Stadt Bern. Unterscheibung der gesamten Wohnbevölkerung, der Schweizerbürger und Ausländer nach

[. !		ge= ichie= den	အ	1	1	1 1	ı	١٥	v	ı) -	⊣	1	ı		1	ı	1
									· · · · · ·	 	 		က က			် တစ			
		der	ver: wit: wet	40		!!	 	<u> </u>	ω·	 15 41	4					-	,		
		Lusländer	ver= Hei= ratet	922	1		23	122	192	138	94	5;	2 2 2 3	15	_	_		1	
		3(1	Tebig	1933	284	173	275 376	331	128	26 26 26	19	13	12.4	v	1		1	1	1
fan			im gan: zen	2898	284	173	399	453	328	168	117	8	38	25	6	40	- c	1	1
dem Sanillienftande.			ge= jæjie= den	109			1	5	∞ ;	<u>5</u> ∞	15	15	ກ oc	000	အ			-	1
n La) (ech)t	aobi	ver= wit= wet	775	1		·	18	စ္တ	89 99	333	72	- 6 6	105	106	99	6.7	2	1
	s Geld	Schweizerbürger	ber= hei= rafet	9438	1	1 1	284	1206	1616	1251	991	911	731 473	247	140	52	p 67	1	1
te und	Männliches Geschlecht	©¢)m	Lebig	16 198	3321	2805 2254	$2391 \\ 2400$	1304	533	253 243	172	159	103 27	. ee	35	ලා π	۱	1	
Antichulen der Geburt, nach dem Geschlechte	Mä		im ganzen	26 520	3321	2805 2254	239 4 2690	2533	2187	1574	1231	1157	940 660	398	584	127	<u>÷</u> ∞	67	
m Q			ge= fdjie= den	112		1 1	1	7.0	∞ ;	222	15	15	2 2 2	000	ಬಾ	1	1 1	1	1
d) De		gun	ver= wit= wet	815	1		73	18	ထ္ထင္	36 49	57	74	100	110	108	69	7	67	
rt, na		<u> Gefamtbevölferung</u>	verthei= ratet	10 360	ı	1 1	307	1328	1808	1896	1085	981	86.5 86.5 86.5 86.5 86.5 86.5 86.5 86.5	292	147	53	D 07		1
Gebu		Gefam	Lebig	18181	3605	3038	2666	1635	661	77 65 65 65 65 65 65 65 65 65 65 65 65 65 6	191	172	115	43	35	6.5	١	-	1
n der		 	im ganzen	29 418	3605	3038 2427	2670	2986	2515	2145	1348	1242	1011	423	293	131	0 1 00	23	
fünfe	hoton	Aus: Aus: Tän:	ber	5585	590	455 355 855	529 850	788	581	413 309	228	187	133 2	51	88	16	- ຄ	1	1
Fahr	=isd a		gtmojs& O nsd	64 227	7354	6063 4936	6039	6381	5373	4533 2883 385 585	2990	2823	2400	1184	782	403		70	İ
	Alters	jahr	(annä= hernd)		4-0	5—9 10-14	15-19 20-24	95-99	30-34	35-39	45-49	50-54	55-59 60-64	65-69	70-74	75-79	85-84 85-89	90-94	95—
• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	% % %	Jutyt un ber	Geburt	Im ganzen	1900 - 1896	1895—91 1890—86	1885—81 1880—76	1875-71	1870—66	1865 - 61 $1860 - 56$	1855—51	1850 - 46	1845—41 1840—86	1835-31	1830—26	1825—21	1820 - 16 $1815 - 11$	1810—06	1805—

1	1	: ii .	1				
		gefchie= den	12			2	1 1
	13	ber- witwet	153		2 6 11 18 19	22 16 21 17	1 21
	Ausländer	verhei= ratet	824	11126	171 162 130 102 68	25 44 5 7	-
	<u>ح</u> م	Tebig	1698	306 202 185 251 381	156 83 20 23 23	00000 00000	∞ m
		im ganzen	2687	306 202 185 253 451	330 253 180 141 111	102 60 45 26 26	12 4 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
		geļdjie= den	303		14 32 41 41	45 40 81 119 12	4 6 1
fÓseðt	irger	ber: witwet	2645	1111 ∞	32 65 119 174 215	334 410 401 374 269	167 56 18 3
Weibliches Cefclech	Schweizerbürger	verhei: ratet	9473	29 738	1490 1639 1460 1263 889	760 584 348 179 57	8
Weibli	R E	Ícbig	19 701	3443 2823 2324 3087 2833	1529 869 597 524 400	340 295 258 163 127	00 26 3 3
		im ganzen	32 122	3443 2823 2324 3116 3581	3065 2605 2208 2002 1531	1479 1329 1038 735 465	260 93 22 3
		gefdjie= ben	315	7 7	28.84 28.84 28.84 28.84	47 32 20 12	re∞-
	erung	ber= witwet	2798	∞	34 71 180 192 234	356 426 422 391 280	174 57 20 3
	Gefamtbevölkerung	berhei: ratet	10 297	808	1661 1801 1590 1365 957	819 618 362 185 . 62	08
	Gefan	Lebig	21 399	3749 3025 2509 3338 3214	1685 952 635 544 423	359 304 267 165 135	83 29 3
		im ganzen	84 809	3749 3025 2509 3369 4032	3395 2858 2388 2143 1642	1581 1389 1083 761 489	272 97 24 3
Alterg=	jahr	(annus hernd)		0-4 $5-9$ $10-14$ $15-19$ $20-24$	2529 3034 3539 4044 4549	50—54 55—59 60—64 65—69 70—74	75—79 80—84 85—89 90—94 95—
Robrinf	Der je	Geburt	Im ganzen	1900—1896 1895—91 1890—86 1885—81 1880—76	1875—71 1870—66 1865—61 1860—56 1855 – 51	1850—46 1845—41 1840—36 1835—31 1830—26	1825—21 1820—16 1815—11 1810—06 1805—
Įi		ı					7*

Ctabi Bern. Unterscheidung der Wohnbevölkerung nach dem Unternehmer berufe.

Berufstlaffen	~*************************************	Berufézu	Berufszugehörige	ಕು	Unmit	Unmitteľbare erwerbstätige Berufszugehörige	erwerbê 1gehörig	tätige e	± ∀	Mitte Zerufszı	Mitteľbare Berufszugchörige	.
qun		ումնույն ուու	uugen n			im ganzen	пзеп			іт данзен	นท3611	
Berufsarten	M	Aus: länder	*	Aus- Länder	M	Aus- länder	W	Aus- länder	M	Auş: Länder	*	Nuệs lânder
Gefamibevölkerung	29 418	2 898	29 418 2 898 34 809 2 687	2 687	18 554 1 999	1 999	8 707	572	10 864	668	26 102	2 115
Personen, die einem bestimmten Beruse an- gehören	27 493	2 642	31 068	2 215	18 220	1 978	7 786	512	9 273	664	23 282	1 703
Personen ohne erkennbares Berhältnis zu einem Berufe	1 925	256	3 741	472	334	21	921	09	1 591	235	2 820	412
Zusammenzug der Personen, die einem be- ksimmten Berufe angehören.	27 493	2 642	31 068	2 215	18 220	1 978	7 786	512	9 273	664	23 282	1 703
A. Gewinnung ber naturerzeugniffe.	098	18	583	12	648	15	35		212	က	548	12
Beredlung der Naturs erzeugnisse	14 718 4 194 3 558	$1825 \\ 394 \\ 59$	15 035 6 203 3 196	1 248 491 67	9 866 2 866 2 179	1 364 5 302 2 33	3 637 2 393 145	218	4 852 1 328 1 379	461 92 26	11 398 3 810 3 051	$^{1030}_{311}_{67}$
⇔ :	4 017	341	5 372	369	2 590	259	1 014	68	1 427	85	4 358	280
k. Perfönliche Dienste und nicht genau bestimmbare Berufstätigkeit.	146	ro	629	58	71	ಸ	299	25	75	1	117	က
A. Gewinnung der Naturerzeugniffe	098	18	583	12	648	15	35	1	212	35	548	12
1. Bergban und sonstige Ausbeutung ber toten Erdrinde	8	ł	16		12				° ∞	1	16	į

11	1 030	65 269	453	16	2	11	65	149	280	50	9 4 4	85	16	72
469	11 398	1 069 1 667	5 501	335	22	322	1 457	1025	4 358	2 028	366	839	135	202
es	461	28 132	195	14	1	က	27	65	85	22	7	155	N 90	56
182	4 852	393 736	2 337	170	111	133	989	436	1 427	753	115	288	41	<u>89</u>
11	218	158	9	23	i	1	5	55	89	1	33.03	26	~ ?	7.7
35	3 637	186 2 598	106	429	ı	18	27	273	1 014	71	69	372	40;	41
15	1 364	68 282	169	56	က	12	109	167	259	18	80	æ €	19	104
604 32	9986	979 1 137	4 927	245	53	231	1 289	1 029	2 590	1 187	189	422	888	022
11	1 248	68 427	459	39	2	12	20	171	369	51	9 79	108	282	94
504 63	15 035	$\begin{array}{c} 1255 \\ 4265 \end{array}$	5 607	764	22	340	1 484	1 298	5 372	2 099	$\frac{435}{1026}$	1 271	44.	243
18	1 825	96 414	892	40	ဢ	15	136	559	341	40	8 42	58	123	130 130
786 54	14 718	$\begin{array}{c} 1.372 \\ 1.873 \end{array}$	7 264	415	40	364	1 925	1 465	4 017	1940	304 539	710	139	887
2. Landwirtschaft u. Biehzucht, Gartenbau 3. Forstwirtschaft, Jagb, Fischerei	B. Bereblung ber Ratur: und Arbeits- erzeugniffe	1. Herstellung von Nahrungs- 11. Genuß- mitteln 2. Herstellung von Kleidung und Puß. 3. Kerstellung von Kleidung und Puß.	چە «خ	5. Kerffelling han Rahier Seber und	ä	Gebrauchsgegenstände als der Nah- rungsmittel 7. Bearbeitung der Metolle, Korthellung			B. Allgemeine öffentliche Berwaltung, Rechtspflege, Wiffenfchaft und Kuuft.	1. Allgemeine öffentliche Berwaltung . 2. Rechtsbeistand und ähnliche Gelchäfte:			6. Andere freie Bernfe	

Bemerfung: Die Zahl ber Ausländer ift jeweilen in ber vorhergehenden Zahl (M ober W) inbegriffen.

Bürgerschaft.

Die Bestimmungen über Heimatsrecht oder Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes lauten wie jolgt:

Staatsverfaffung des Rantons Bern, Art. 64:

Das Gemeindebürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechtes.

Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, sowie über den öffentlich-rechtlichen Inhalt des Gemeindebürgerrechtes sind Sache der Gesetzebung. — Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften über das Schweizerbürgerrecht.

In Aussührung bieses aus der früheren Staatsversassung vom 31. Juli 1846 herübergenommenen Grundsates enthält das kantonalsbernische Gemeindegesetz (vom 6. Dezember 1852) folgende Bestimmungen: § 1. Das Orksbürgerrecht bilbet die Grundlage des Staatsbürgerrechtes. Niemand kann Bürger des Kantons sein, ohne Bürger einer bernischen Gemeinde, und umgekehrt, niemand Bürger einer bernischen Gemeinde ohne Bürger des Kantons zu sein. § 2. Der Besitz mehrerer Ortssbürgerrechte ist serner gestattet. — Ausländern darf die Naturalisation nur erteilt werden auf eine vorausgegangene sörmliche Entlassung aus dem früheren Staatsverbande, oder unter der Bedingung, daß dieselbe nachsolge.

Die kantonale Fremdenordnung (vom 21. Dezember 1816) sodann enthält folgende Bestimmungen:

Titel VIII. Von der Naturalisation der Fremden. 73. Zur Erhaltung des bernischen Landrechtes wird die Anschaffung eines Ortsbürger=
rechtes im Kanton Bern gesordert. — 74. Kein Kantonssremder soll ein Bürgerrecht im Kanton Bern erwerben können, er habe denn eine ausdrückliche Bewilligung dazu von unserm kleinen Kat (Regierungsrat) erhalten. — 75. Zu dieser Bewilligung wird gesordert, daß der Petent
seine freie, ehrliche Herfunst und gute Aussührung, welcher Keligion er
zugetan sei, wie auch daß seine Ausnahme sowohl in Absicht auf seinen
Berus als sein Bermögen dem Lande zum Ruhen diene, durch glaub=
würdige Zeugnisse bescheinige. — 76. Die Bewilligung wird seweilen
nur auf sechs Monate erteilt, innerhalb welcher Zeit der Fremde sich
angelegen sein lassen wird, die Zusicherung der Ausnahme in ein Ortsbürgerrecht zu erlangen und eine rechtskräftige Bescheinigung derselben
unserm kleinen Kate (Regierungsrate) einzugeben. Die diesen kantonalen Grunds, Gemeindes und Polizeigeseten zus grunde liegenden bundesgesetzlichen Bestimmungen lauten in ihrer gegenwärtigen Fassung wie solgt:

Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe (vom 25. Juni 1903):

I. Bon ber Erwerbung bes Schweizerbürgerrechts.

Art. 1. Wenn ein Ausländer das Schweizerbürgerrecht zu erlangen wünscht, so hat er beim Bundesrat die Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeindes und Kantonsbürgerrechts nachzusuchen.

Im Falle, daß einem Ausländer das Bürgerrecht schenkungsweise erteilt werden will, ist die Bewilligung dazu durch die betreffende Kantonsregierung bei dem Bundesrate ebenfalls nachzusuchen.

Art. 2. Die Bewilligung wird nur an folche Bewerber erteilt, welche fich über einen der Einreichung ihres Gesuches unmittelbar vorangehenden zweijährigen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz ausweisen.

Der Bundesrat prüst auch die Beziehungen des Bewerbers zu dem bisherigen Heimatsstaate, so wie dessen sonstige persönliche und Familiensverhältnisse. Er kann die Bewilligung verweigern, wenn diese Beziehungen oder diese Berhältnisse so beschaffen sind, daß aus der Einbürgerung des Gesuchstellers der Eidgenossensstaat Rachteile erwachsen würden.

Art. 3. Die Aufnahme in das Bürgerrecht erstreckt sich auf die Shefrau und die Kinder des Gesuchstellers, wenn sie nach dem Rechte der Heimat unter seiner ehemännlichen oder elterlichen Gewalt stehen und in der Bewilligung des Bundesrates nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht werden.

Art. 4. Jede Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts an Ausländer, ohne die vorherige Bewilligung des Bundesrats, ist ungültig.

hinwieder ist das Schweizerbürgerrecht erst dann erworben, wenn zu jener Bewilligung des Bundesrates die Erwerbung eines Gemeindeund Kantonsbürgerrechts gemäß den Bestimmungen der betreffenden Kantonalgesetzgebung hinzugekommen ist.

Die bundesrätliche Bewilligung erlischt, wenn deren Inhaber nicht binnen drei Jahren, vom Datum der Ausstellung an, ein Gemeinde= und Kantonsbürgerrecht erworben hat.

Art. 5. Die Kantone sind berechtigt, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, daß die im Kanton gebornen Kinder von im Kanton wohnenden Ausländern von Gesetzes wegen und ohne daß eine Bewilligung des Bundesrates erforderlich ware, Kantons= und damit Schweizerbürger find:

- a. wenn die Mutter schweizerischer Berkunft ift, ober
- b. wenn die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes wenigstens fünf Jahre ununterbrochen im Kanton gewohnt haben.

Die Rantone follen das Recht der Option vorbehalten.

- Art. 6. Personen, welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht basjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Staate gegenüber, so lange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers.
 - II. Bom Verzichte auf das Schweizerbürgerrecht.
- Art. 7. Ein Schweizerbürger kann auf fein Bürgerrecht verzichten, infofern er
 - a. in der Schweiz keinen Wohnsit mehr hat;
 - b. nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist;
 - c. das Bürgerrecht eines andern Staates für sich, seine Ehefrau und seine Kinder im Sinne des letten Absates von Art. 9 bereits erworben hat oder dasselbe ihm zugefichert ist.
- Art. 8. Die Berzichtserklärung ist im Begleit der ersorderlichen Ausweise schriftlich der Kantonsregierung einzureichen und von dieser ber Behörde der heimatgemeinde für sich und zu handen etwa weiterer Beteiligter mit Festsetzung einer Einspruchssrist von längstens vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines Verzichtes auf das Schweizersbürgerrecht werden vom Bundesgerichte nach dem im Bundesgesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 für staatssrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Versahren beurteilt.

Art. 9. Sind die in Art. 7 genannten Bedingungen erfüllt, und liegt eine Einsprache nicht vor oder ist dieselbe abgewiesen, so spricht die Behörde, welche hierzu nach den kantonalen Gesetzen besugt ist, die Entlassung aus dem Kantons= und Gemeindebürgerrecht aus.

Die Entlassung, welche auch den Verlust des Schweizerbürgerrechtes in sich schließt, erfolgt mit der Zustellung der Entlassungurfunde an den Verzichtenden.

Sie erstreckt sich auf die Chefrau und die Kinder, insosern dieselben unter der ehemännlichen oder elterlichen Gewalt des Entlassenen stehen und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.

- III. Wiederaufnahme in das Schweizerburgerrecht.
- Art. 10. Der Bundesrat kann, nach Anhörung des Heimatkantons, die unentgeltliche Wiederaufnahme folgender Personen in ihr früheres Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht versügen, wenn dieselben in der Schweiz Wohnsit haben:
 - a. der Witwe und der zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Chesrau eines Schweizerbürgers, welcher auf sein Bürgerrecht verszichtet hat, sowie derjenigen Kinder desselben, welche zur Zeit der Entlassung unter elterlicher Gewalt waren, vorausgesetzt, daß die Witwe und die getrennte oder geschiedene Chesrau binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Che, die Kinder binnen der gleichen Frist nach zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr darzum einkommen;
 - b. der Witwe und der zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Chefrau, welche durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat, sofern sie binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Ghe ihre Wiedereinbürgerung verlangt;
 - c. folder Personen, welche durch besondere Verhältnisse genötigt wurden, auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten, sofern sie binnen zehn Jahren nach ihrer Rückschr in die Schweiz ein solches Gesuch stellen.

Mit der Mutter oder den Eltern werden in den Fällen a, b und c auch die nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, noch mindersjährigen oder bevormundeten Kinder ausgenommen, wenn die Mutter die elterliche Gewalt über ihre Kinder besitzt oder der ihnen bestellte Vormund sich damit einverstanden erklärt und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.

Die näheren Vorschriften über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Bern sodann lauten in der neuesten, vom Bürgerrat unterm 3. Mai 1899 genehmigten Fassung wie solgt:

- A. Erforderniffe gur Aufnahme in das Bürgerrecht.
- Art. 1. Zur Erlangung der Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Bern hat der Bewerber nachzuweisen:
 - a. daß er seit zwei Jahren in der Schweiz seinen ordentlichen Wohnsit habe, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe und einen guten Leumund genieße;
 - b. daß er vollständig handlungsfähig fei; Bevormundete konnen jedoch

durch ihre Bormünder unter Zustimmung der Bormundschaftsbehörde vertreten werden;

c. daß er durch Beruf, Gewerbe oder Cinkunste sich und seine Familie zu erhalten imstande sei und überdies nach Abrechnung der Ginstaufssumme in das allgemeine Bürgerrecht ein schuldens und bürgssichasteses Bermögen von zehntausend Franken besitze. Für diesenigen Bewerber jedoch, welche seit erlangter Bolljährigkeit zehn Jahre in der Gemeinde Bern niedergelassen sind, beträgt das nachzuweisende Bermögen sünftausend Franken.

B. Gintaufsfummen.

- Art. 2. Ein neuaufzunehmender Bürger hat als Ginkaufssumme in die allgemein bürgerlichen Rechte fünfhundert Franken zu entrichten, wobon die eine hälfte dem Bürgerspitale, die andere hälfte den bürgerslichen Waisenhäusern zufällt.
- Art. 3. Ein Bewerber, welcher sich nicht in eine bürgerliche Gestellschaft aufnehmen läßt, hat als sernere Einkausssumme an das bürgersliche Armengut sünshundert Franken zu entrichten nebst einem Zuschlage von einhundert Franken für jedes minderjährige Kind oder jede mehrjährige Tochter.

Für die Berechnung der Ginkaufssumme ist der Bestand der Familie zur Zeit des Aufnahmebeschlusses maßgebend.

Art. 4. Mehrjährige ledige Söhne, welche gleichzeitig mit ihren Eltern sich ins Bürgerrecht aufnehmen lassen, werden in bezug auf die Einkaufssumme als selbständige Personen behandelt, haben jedoch keinen Bermögensausweis zu leisten.

Mehrjährige ledige Töchter find von der Leistung des Bermögens= ausweises ebenfalls befreit und haben nur diejenige Ginkaufssumme zu bezahlen, welche für minderjährige Kinder festgesett ist.

Art. 5. Für Nichtschweizer betragen sämtliche in Art. 2 und 3 bes stimmten Einkausssjummen 25 % mehr.

Laut § 19, Ziff. 3 des Schulgesets vom 6. Mai 1894 hat jeder neu in das Bürgerrecht Aufgenommene an die Einwohnergemeinde aur Bildung und Äuffnung des Primarschulgutes außerdem eine Abgabe zu entrichten, welche auf 20% der Bürgereinkausssummen bestimmt ist.

Der Verluft des Bürgerrechtes tritt also, abgesehen vom Todesfall, bei Töchtern, Witwen oder Abgeschiedenen durch Verehelichung mit Richtsbürgern, sonst aber bei Männern und Frauen, die selbständig sind, in-

jolge Berzichtes ein. Der Erwerb eines anderen Staatsbürgerrechtes neben dem Schweizerbürgerrecht hat nicht ohne weiteres den Berluft dieses letzteren zur Folge. Folgender Fall ist noch in frischer Erinnerung: Ein Bürger der Stadt Bern siedelte gegen Ende der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts nach Nordamerika über, wo er sich in Highland, Madison Counth, Illinois, als Farmer niederließ. Er erward dort das Staatsbürgerrecht und übte die politischen Rechte aus. Später kehrte er in seine Heimat zurück, wo er wieder im Bollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte stand und als Mitglied des Großen Kates des Kantons Bern (bernischer Landtagsabgeordneter) gewählt wurde. Er hatte eben auf das Schweizersbürgerrecht nicht verzichtet.

Die Einwohnerschaft und Burgerschaft, oder wie die öffentlich-rechtlichen Adäquatbezeichnungen lauten, die Einwohner- und die Bürgergemeinde der Stadt Bern fteben jede für fich in felbständiger Stellung nebeneinander und üben jede für sich ihre gesetzlichen Befugnisse aus. Die Einwohnergemeinde ift die Wohnsitz oder politische, die Bürgergemeinde ist die Beimatgemeinde und als folche die Trägerin der geschichtlichen Überlieferung und die Süterin der wiffenschaftlichen und der Kunstschätze des alten Bern. Nur laffe man fich nicht etwa durch diefes Merkmal der Bürgergemeinde zu der Auffaffung verleiten, als bilde die Bürgerschaft ein Patriziat, durch Lebensstellung und Beichäftigung abgesondert und erhaben über die Plebs der Ginwohnerschaft; eine folche Auffaffung murde den wirklichen Berhältniffen nicht entsprechen. Man findet vielmehr Bürger der Stadt Bern im Ratsfaal und im Arbeitshaus, auf den Lehrstühlen der bernischen oder fremder Hochschulen (der Strafrechtslehrer an der Wiener Universität, Berr Professor Stooß, früher in Bern, ift Burger ber Stadt Bern) und findet fie in den Reihen der Handlanger, in den Arbeitszimmern der Chefs der Bankhäuser und auf dem Etat der dauernd Unterstütten. Der Schnitt ift nicht diagonal, fondern vertikal. Die aus der politischen Entwicklung fich ergebende und durch das bernische Grund- und Gemeindegesek festgefügte Schranke amischen der Ginwohner= und der Bürgergemeinde jugt nicht auf fozialen Unterschieden, sondern ift lediglich öffentlich=rechtlicher Ratur.

Der Geschäftskreis der Bürgergemeinde umfaßt die Aufnahmen in das Bürgerrecht, die Verwaltung des Korporativvermögens der Bürgersschaft unter der Oberaufsicht des Staates, die Vormundschaftspflege für ihre im Heimatkanton Bern niedergelassenen Angehörigen und die Armenspslege für ihre Angehörigen überhaupt. Die bezüglichen Bestimmungen, die nicht schon oben mitgeteilt worden, lauten wie solgt:

Staatsverfaffung bes Rantons Bern (vom 4. Juni 1893), Art. 68:

Den Gemeinden, Bürgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Bermögen als Privateigentum gewährleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu. — Der Ertrag dieses Vermögens wird serner seiner Bestimmung gemäß verwendet. — Alle Korporationsgüter stehen unter der Oberaufsicht des Staates.

Gefet über bas Armenwefen (vom 28. November 1897), § 19:

Bürgergemeinden, die vor Infrafttreten dieses Gesetzes eine bürgersliche Armenverwaltung führten, können dieselbe neben der örtlichen der Einwohnergemeinde auch sernerhin beibehalten, wenn sie den Nachweis leisten, daß sie ihre sämtlichen ins und auswärts wohnenden Armen auch sernerhin hinlänglich zu unterstützen vermögen.

Es ist den Bürgergemeinden gestattet, aus dem Ertrage des bürgers lichen Nutungsgutes Zuschüffe an die Kosten ihres Armenwesens zu verabsolgen oder das Armengut aus demselben zu dotieren.

Bormundschaftswesen. — Gemeindegesetz (vom 6. Dezember 1852), § 8: Die Bormundschaftspflege wird da, wo sie gegenwärtig im Besitz der Bürgergemeinde oder bürgerlicher Korporationen ist, serner von diesen, wohingegen schon zur Stunde die Einwohnergemeinde sie außübt oder die Bürgergemeinde oder die bürgerliche Korporation sreiwillig daraus verzichtet, von der Gemeinde (Einwohnergemeinde) verwaltet. — In beiden Fällen erstreckt sich die Vormundschaftspslege auf alle Personen, welche Bürger des Ortes sind, jedoch nur insofern sie in der Schweiz ihren Ausenthalt haben oder in derselben Vermögen besitzen. — In bestress außer der Schweiz wohnender Angehöriger, welche nur auswärts Vermögen besitzen, sind die Vormundschaftsbehörden bloß moralisch verspslichtet, nach Möglichseit zu raten und zu helsen.

Der in diesen Bestimmungen des Gemeindegesets niedergelegte Grundsat hat jedoch eine Einschränkung ersahren durch das Bundesgesets betreffend die zivilrechtlichen Berhältnisse der Riedergelassenen und Aufsenthalter (vom 25. Juni 1891), in Berbindung mit dem durch dieses Bundesgesetz veranlaßten kantonal-bernischen Gesetz betreffend Einsührung der örtlichen Bormundschastspslege (vom 1. Mai 1898). Demnach wird die Bormundschastspslege für alle Schweizer, die in einem anderen als dem Heimatkantone wohnen, von der Behörde nicht mehr des Heimatz, sondern des Wohnsitzantons und der Wohnsitzgemeinde ausgesibt, so daß den bürgerlichen Behörden der Stadt Bern einzig noch die vormundschastliche Obhut über ihre im Heimatkantone Bern wohnenden Mitse

bürger, über die außerhalb der Schweiz wohnenden Bürger nur infofern als sie im Heimatkantone Bern Bermögen besitzen, obliegt.

Neben der Burgergemeinde der Stadt Bern ftehen als felbständige burgerliche Korporationen im Sinne des bernischen Grund- und Bemeindegesehes die dreizehn Bunftgefellschaften, die aus den fachgenoffenschaftlichen Sandwerferverbanden des Mittelalters hervorgegangen, Diefes Mertmal zwar jest nur noch im Wappen tragen, dafür aber alle durch die bernische Gesetzgebung anerkannten Rorporationsrechte gleichwie die Bürgergemeinde behalten haben. Diese Zunftgesellschaften entscheiden über die Aufnahme neuer Zunftgenoffen, fie verwalten ihr Korporativvermögen unter ber Oberaufficht bes Staates, und beforgen die Armenpflege für ihre Angehörigen, ebenso wie die Bormundschaftspflege innerhalb ber oben angegebenen Grenzen. Die (allgemeine) Burgergemeinde der Stadt Bern beforgt somit die Armen- und die Vormundschaftspflege nur in bezug auf diejenigen ihrer Angehörigen, die nicht einer der drei= gebn Bunftgesellichaften einverleibt find, benn man fann Burger ber Stadt Bern fein, ohne bag man einem Bunftverbande angehört, aber nicht umgefehrt; vielmehr ift jeder Bunftgenoffe Burger ber Stadt Bern und die Aufnahme in einen Zunftverband erfolgt erft nach vollzogener Aufnahme in das (allgemeine) Burgerrecht.

Die bürgerlichen Vormundschaftsbehörden find: für diejenigen Bürger. welche feiner Bunftgefellschaft angehören, die Bürgerkommiffion bes Bürgerrates und für die anderen die Baifentommiffion ihrer Bunftgefellichaft. Die bürgerliche Vormundschaftspolizei= (oder Aufsichts=)behörde ift die Oberwaisenkammer. Der Beschluß des Regierungsrates vom 24. Rovems ber 1832 enthält darüber jolgende Bestimmungen: 1. Die Verwaltung ber Bormundichaftspolizei in ber Stadt Bern und beren Begirk (Bemeindebezirt), insoweit sich solche auf Burger ber Stadt Bern erftrect, ift in dem hienach angezeigten Umfange noch fernerhin einer eigenen Kommission übertragen, die den Titel Oberwaisenkammer der Stadt Bern 2. Die Oberwaisenkammer ber Stadt Bern, bestehend aus einem Brafibenten und vier Mitgliedern, foll von nun an aus der Bahl der Burger bon Bern, auf einen bem Juftigbepartement einzureichenden doppelten Borichlag bes jeweiligen Bürgergemeinderates, von dem Regierungsrate erwählt werden. 3. Die Oberwaisenkammer leiftet den Gid vor dem Regierungsftatthalter. Der Sefretar wird von der Rammer auf feine Instruktion becibigt. 4. Sie hat einen eigenen Sekretar, ber auf ihren Borichlag von dem Regierungsrat ernannt wird. Rammer fteht birett unter bem Regierungsrate und hat in ihrem Wirkungstreise die nämlichen Rechte und Pflichten, welche das Vormundschaftsgeset den Regierungsstatthaltern zugesteht und auserlegt. 6. Die der Oberwalfenstammer obliegende Verwaltung der Vormundschaftspolizei begreist im allgemeinen in sich die Aussicht über die bürgerlichen Vormundschaftsbehörden der Stadt Vern und über die den Vürgern von Vern geordeneten Vögte und Veistände, welche sie, unter Oberaussicht des Regierungstates, von Amtes wegen zu der Ersüllung ihrer Pflichten anhalten wird.

Die weiteren Organe der Bürgergemeinde find die Bürgergemeindes versammlung und der von dieser letteren ernannte Engere Bürgerrat (Berswaltungsbehörde), der mit den ebensalls von der Bürgergemeindeversammlung gewählten weiteren Mitgliedern zusammen den weiteren Bürgerrat bildet. Der weitere Bürgerrat ist einzig Wahlbehörde; er wählt die unter dem Engeren Bürgerrat stehenden Kommissionen und Hauptbeamten. — Die Organe der dreizehn Zunftgesellschaften sind die Zunstgenossenversammslungen (Großes Bott) und die von diesen letteren ernannten Waisensfommissionen (VorgesettensBott, die Verwaltungsbehörde für die Bessorgung aller Zunstgeschäfte).

Die folgenden Mitteilungen berühren nicht mehr die Bürgergemeinde, fondern beziehen sich einzig auf die Einwohner- oder politische Gemeinde.

II. Vertretung der Bürgerschaft.

Während das politische Stimmrecht als Korrelat die Militärpflicht, hat das Gemeindestimmrecht als Rorrelat die Steuerpflicht, immerhin nur auf Grund des politischen Stimmrechtes, fo daß niemand das Gemeindestimmrecht ausüben fann, der nicht politisch stimmberechtigt ift (Areisschreiben des Regierungsrates des Rantons Bern vom 11. Februar 1887, in Unwendung bes Urt. 43 ber Bundesverfaffung der fcmeizerischen Eibgenoffenschaft vom 29. Mai 1874). Die Bestimmungen über bas politische Stimmrecht lauten wie jolgt: Staatsverfassung bes Kantons Bern (bom 4. Juni 1903), Art. 3: Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten find alle Rantonsburger, welche das zwanzigste Altersjahr jurudgelegt haben, nach den Beftimmungen der Gefege im Genuffe der Chrenfähigkeit und im Staatsgebiete wohnhaft find. Schweizerbürger, welche die nämlichen Eigenschaften befigen, diese jedoch nur nach einer Niederlaffung von drei Monaten, oder einem Aufenthalt von feche Monaten, beides von der Niederlaffungs= oder Aufenthalts= bewilligung hinweg gerechnet. Art. 4. Ausgeschloffen von der Stimm=

berechtigung find die Personen, welche die in Art. 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besigen, die Geisteskranken; die Unterstützten nach den näheren Bestimmungen des Armengesetzes; die Personen, denen der Bessuch der Wirtschaften verboten ist; Kantonss und Schweizerbürger, welche in einem anderen Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben.

An diese Ersordernisse knüpft das Gesetz für die Ausübung des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten noch die Steuerspflicht an.

Der gesetgeberische Gebante, aus welchem Steuerpflicht und Stimm= berechtigung in Gemeindefachen in bedingenden Zusammenhang zu einander gebracht werden, im Gegensatzu dem allgemeinen Stimmrecht in Staatsangelegenheiten, welches eine folche Beschränkung nicht kennt, geht aus von der rechtlichen Natur der Gemeinden als Blieder zwar des Staatskörpers, denen aber in ihrer forporativen Selbständigkeit besondere Aufgaben der Kultur und namentlich der Wirtschaft zu erfüllen obliegen. Da nun auf diesem engeren Gebiete des öffentlichen Lebens die große Mehrzahl der Beschlußfaffungen Gegenstände materiellen Inhaltes betrifft, welche die einzelnen Gemeindeglieder mit annähernder Sicherheit in finanzielle Mitleidenschaft bringen, fo ift auch eine Wechselbeziehung awischen Pflicht und Recht, amischen Interessebeteiligung und Anrecht zur Teilnahme an der Beschlußfassung von felbst gegeben, oder, um mit den Worten eines bundesgerichtlichen Entscheides vom 2. April 1880 gu reden, die vorwiegend wirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinden rechtsertigen es, auf Grundlage ber Unterscheidung, ob die einzelnen Gemeindeglieder ju den gemeinen Laften etwas beizutragen verpflichtet feien oder nicht, eine berichiedene Behandlung berfelben im Stimmrecht eintreten zu laffen. Diefer Grundsat hat fich benn auch im Rechtsbewußtsein bes Volles so tief eingelebt, daß er feit der gesetzlichen Ordnung der Ginwohner= gemeinden fortwährend gur Beltung tam und es in den verschiedenen Wandlungen des öffentlichen Lebens niemals versucht wurde, denselben als im Widerspruch mit der Rechtsgleichheit stehend anzufechten. — Erwägungen zu einem Entscheide des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend Gemeindestimmrecht (vom 19. Februar 1887, Ziffer 6).

Die weiteren Folgerungen aus biesem gesetzgeberischen Grundsate bringen es mit sich, daß so wie der politische Stimmberechtigte kein Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausüben kann, wenn er nicht im Steuerregister eingetragen ist, er umgekehrt, sobald dieses letztere Merkmal zutrifft, das Gemeindestimmrecht in der Gemeinde ausüben kann, in welcher er steuerpflichtig ist, selbst dann, wenn er nicht in dieser,

fondern in einer anderen Gemeinde, allerdings bes Rantons Bern, benn wir stehen mit diesem Grundsate auf kantonalem Rechtsboden, niedergelaffen ift. Somit find in Angelegenheiten einer Gemeinde ftimmberechtigt, obichon fie in einer anderen Gemeinde des Rantons Bern wohnen: die Eigentumer, sowie auch die Pachter von Grundbefig, für welchen in der erstgenannten Gemeinde die Grundsteuer bezahlt wird, und wer fonst in einer Gemeinde infolge eines dauernden Anftellungsverhaltniffes einen Erwerb hat, für welchen er in diefer Gemeinde einkommensteuerpflichtig ift. Unabgeteilte Sohne, b. i. Sohne, die mit ihren Eltern in Butergemeinschaft leben, ohne ihren Unspruch auf Zuweisung eines Teiles bes Familienbesiges geltend zu machen, find, wenn politisch ehrenfähig, auch in Gemeindeangelegenheiten ftimmberechtigt, sobald in der Gemeinde für den Familienbesit eine Staats- oder Gemeindesteuer bezahlt wird (Gemeindegeset bom 6. Dezember 1852 in Berbindung mit dem Befet betreffend Erweiterung bes Stimmrechtes an ben Ginwohnergemeinden vom 26. August 1861).

Bei diesen Vorbedingungen des Gemeindestimmrechtes kommt es für die richtige Aufstellung der Wählerlisten wesentlich darauf an, daß der Stimmregisterführer sowohl mit dem Wohnsitz als mit dem Steuerzregisterführer beständig Fühlung bekomme und von allen Eintragungen in das Wohnsitz und Steuerregister Kenntnis erhalte. Der Mangel an diesem notwendigen Zusammenhang veranlaßte eine in die Zeit vom 4./11. Dezember 1885 bis 18. Februar 1886 sallende, von dem damaligen Großen Stadtrat (Stadtverordnetenversammlung) angeordnete Kommissionaluntersuchung, die zu der Wiederherstellung dieses Zusammenshanges und zu dem Erlaß einer Borschrift sührte, wonach für jede einzelne Abstimmung eine besondere Ausweiskarte zu erstellen und an den Stimmberechtigten, auf dessen Namen sie lautet, durch die Post zu senden ist. Seither sind über die Aufstellung der Wählerlisten und die Führung der daherigen Verzeichnisse in der Stadt Bern keine Klagen mehr laut geworden.

Wer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt, ist in jedes Gemeindeamt mahlbar.

Die Frage der Einführung der Quartierwahlen in städtischen Angelegenheiten, — denn für die politischen Abstimmungen und Wahlen ist der Gemeindebezirk Bern durch Dekret des Großen Rates (Landtag des Freistaates Bern) in mehrere Kreise eingeteilt, — wurde im Jahre 1885 in Erwägung gezogen und in verneinendem Sinne ents

schieben. Man wollte nicht durch Quartierwahlen der Zersplitterung Vorschub leisten und durch eine solche Absonderung nach Quartieren Gegensätze schaffen, die gegebenen Falles zu einem Widerstreit der Intersessen zwischen den einzelnen Quartieren führen würden. Es wurde deshalb an einem einheitlichen Wahlkörper sür die ganze Gemeinde, der am besten geeignet ist, die Einheit der Gemeinde den Wählern zum Bewußtsein zu bringen, sestgehalten, allerdings mit mehreren Wahls und Absstimmungslokalen, damit die Gemeindebürger ohne Zeitverlust das Wahlgeschäft besorgen können. — Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Bern 1885, Seiten 17/18.

Dafür wurde dann nach langem Kämpfen und nachdem man von 1888—1895 mit dem limitierten Botum, das aber nur die Berückssichtigung einer Minderheitspartei zuläßt, sich beholfen, durch Gemeindes beschluß vom 5. Mai 1895 für die Bestellung des Stadtrates (Stadtsverordnetenversammlung) die Berhältniswahl eingesührt und diese Reuerung vier Jahre später durch Zulassung des kumulativen Botums ergänzt. Die bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 26. November 1899 lauten wie solgt:

Art. 15. Der Stadtrat besteht aus achtzig Mitgliedern.

Art. 16. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stadtrates beträgt vier Jahre. Auf den 31. Dezember jedes Jahres treten zwanzig Mitsglieder aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Jebe in der Zwischenzeit erledigte Stelle wird durch einen Kansbidaten derjenigen Gruppe besetzt, welcher das austretende Mitglied angehört hatte, und zwar durch benjenigen unter diesen Kandidaten, der bei der letzten Wahl, an welcher diese Gruppe sich beteiligte, nach den als gewählt Erklärten die meisten Stimmen hat. Sind bei einer Gruppe keine Ersatzandidaten vorhanden, so bleibt die Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

Die in der Zwischenzeit eintretenden Mitglieder des Stadtrates voll- enden die Amtsdauer ihrer Borganger.

Art. 17. Der Gemeinderat macht die Tage, an welchen die Wahlen in den Stadtrat stattfinden sollen, und die Zahl der zu treffenden Wahlen wenigstens vierzehn Tage vor der Wahlverhandlung im "Anzeiger für die Stadt Bern" bekannt.

Art. 18. Die Wahlvorschläge (Listen) find der Stadtkanzlei bis spätestens Dienstag vor dem Wahltage mittags 12 Uhr einzureichen. Dieselben dürfen nicht mehr Ramen enthalten, als Wahlen zu treffen Schriften CXXI.

- find. Sie follen eine deutliche Bezeichnung ihres Ursprungs (Partei, Berein, Bersammlung, Gruppe) enthalten und die Unterschrift von drei stimmberechtigten Bürgern tragen.
- Art. 19. Die Stadtkanzlei unterwirft die Wahlvorschläge sofort einer Prüfung und macht die Überbringer auf auffällige Mängel aufsmerksam. Ergeben sich solche nachträglich, oder hat die Stadtkanzlei sonst Veranlassung zu Aussetzungen, so wendet sie sich an den Bürger, welcher den Wahlvorschlag als Erster unterzeichnet hat.
- Art. 20. Ein Kandidat darf nur auf einer Lifte vorgeschlagen werden; steht er auf mehreren Listen, so ist er zu veranlassen, sich für eine Liste zu erklären. Erklärt er sich, so ist er durch die Stadtkanzlei auf den übrigen Listen zu streichen. Erklärt er sich nicht, oder ist es nicht möglich, ihn rechtzeitig zu einer Erklärung zu veranlassen, so wird die Liste, welcher er zuzuteilen ist, vom Stadtpräsidenten in Gegenwart des Stadtschreibers durch das Los bestimmt und der Kandidat auf den übrigen Listen gestrichen.
- Art. 21. Wenn auf einer Liste ein Kandidat wegfällt, so sind die Bürger, welche die Liste unterzeichnet haben, berechtigt, denselben bis Freitag mittags 12 Uhr durch einen andern zu ersehen. Nach diesem Zeitpunkte darf an den eingereichten Listen keine Veränderung mehr vorgenommen werden.
- Art. 22. Die Stadtkanzlei veröffentlicht die eingereichten Liften erfts mals in der Donnerstagsnummer und die definitiv bereinigten Liften in der Samstagsnummer des "Anzeiger für die Stadt Bern".
- Art. 23. Während ber Wahlverhandlung sind die eingereichten Liften im Wahllokal zu jedermanns Ginficht aufzulegen.
- Art. 24. Jeber Wähler ist berechtigt, für so viele Kandidaten zu stimmen, als Stellen zu besetzen sind. Es ist gestattet, dem gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel einmal, zweimal oder dreimal zu stimmen. Der Wähler kann seine Kandidaten nach Belieben aus den eingereichten Listen auswählen.

Ramen, welche auf keiner eingereichten Lifte fteben, fallen außer Betracht.

Gedruckte Wahlzettel mit Ramen von Kandidaten aus verschiebenen Liften find ungultig.

- Art. 25. Nach Schluß der Wahlverhandlung und nachdem deren Gültigkeit festgestellt ift (Art. 12), ermittelt der Wahlausschuß junachst:
 - 1. die Stimmenzahl, welche jeder einzelne Randidat erhalten hat;

- 2. die Stimmenzahl, welche die Kandidaten einer eingereichten Liste zusammen erhalten haben;
- 3. die Gefamtzahl der gultig abgegebenen Stimmen.

Art. 26. Hierauf wird die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen (Art. 25, Ziffer 3) durch die Zahl der zu treffenden Wahlen + 1 dividiert. Das Ergebnis dieser Division heißt die Wahlzahl.

Sodann wird die Stimmenzahl, welche jede eingereichte Lifte auf sich vereinigt hat (Art. 25, Ziffer 2), durch die Wahlzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Bertreter jeder eingereichten Lifte zustommen.

Bei diesen Berechnungen werben Bruchzahlen nicht in Betracht gezogen.

Art. 27. Wenn die Summe der auf diese Weise den verschiedenen Listen zugeteilten Bertreter die Zahl der zu treffenden Wahlen nicht ersreicht, so wird der noch sehlende Bertreter derjenigen Liste zugeteilt, welche nach der im Art. 26, 2. Absat vorgeschriebenen Division den größten Stimmenrest ausweist. Sollten mehrere Wahlen noch ausstehen, so werden die Vertreter nach dem gleichen Grundsatz auf die Listen verteilt.

Wenn dagegen die Summe der nach Art. 26 den verschiedenen Listen zugeteilten Vertreter die Zahl der zu treffenden Wahlen übersteigt, so ist derzenigen Liste, welche den kleinsten Stimmenrest ausweist, ein Beretreter weniger zuzuteilen, als ihr nach Art. 26, 2. Absa, zukäme. Besträgt der Überschuß mehr als 1, so wird denzenigen Listen je ein Vertreter abgezogen, welche die kleinsten Stimmenreste ausweisen.

Art. 28. Nachdem die Zahl der Bertreter jeder einzelnen Liste zusgeteilt worden ist, werden diejenigen Kandidaten jeder Liste als gewählt erklärt, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit ist der auf der Liste zuerst genannte Kandidat gewählt.

Art. 29. Enthält eine Lifte weniger Namen, als ihr Bertreter zusgeteilt wurden, fo ift derjenige als gewählt zu erklären, welcher auf den andern Liften unter den Richtgewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Art. 30. Das Prototoll über die Wahlverhandlung soll außer den in Art. 13 der Gemeindeordnung verlangten Angaben enthalten:

- 1. die eingereichten Liften;
- 2. die Gefamtzahl ber gültig abgegebenen Bahlftimmen;
- 3. die Zahl ber den sämtlichen Kandidaten einer Lifte zugefallenen Stimmen;
- 4. die Bahl der auf jeden einzelnen Randidaten gefallenen Stimmen;

8*

- 5. die Wahlzahl;
- 6. die Bahl der jeder eingereichten Lifte zugeteilten Bertreter;
- 7. die Ramen der Gewählten.

Das Protokoll wird durch die Stadtkanzlei unverzüglich im "Anseiger für die Stadt Bern" veröffentlicht.

Die Zulaffung bes kumulativen Votums als Beigabe au ber Berhältniswahl ftügt fich auf folgende Erwägungen: Die Verhältniswahl ohne kumulatives Votum weift nämlich zwei Mängel auf, indem 1. jede Partei, jede Gruppe oder Bereinigung, welche einen Wahlvorschlag aufstellen will, gezwungen ift, ebenfo viele Randidaten aufzuftellen, als Stellen zu besetzen find, wenn diefe Partei oder Bruppe nicht Befahr laufen will, bei der Schlußabrechnung und Verteilung der zu besegenden Stellen auf die verschiedenen konkurrierenden Parteien zu furg ju kommen. Da nicht bloß die Gesamtstimmenzahl der einzelnen Kandidaten, sondern auch die Gesamtstimmenzahl sämtlicher Kandidaten eines Parteivorschlages bei der Verteilung der Site der einzelnen Parteien in Berücksichtigung fommt, muß bei Anwendung der Berhältnismahl ohne kumulatives Votum jede Partei dafür sorgen, daß sie — in Bern bei ben jährlichen Erneuerungswahlen in ben Stadtrat — 20 Kandidaten in Borichlag bringt, wenn fie auch nicht die geringste hoffnung haben tann, mehr als höchstens elf ober höchstens acht ober sechs ober sogar drei ihrer Kandibaten in die Behörde ju bringen. Dies ift nun für die Minderheitsparteien läftig, benn wie follen fie auf Die Dauer Jahr für Jahr vollständige Randidatenliften bringen fonnen, wenn doch nur ein gang kleiner Bruchteil diefer Randidatenlifte und häufig fogar nur die im Austritt befindlichen Mitglieder ber Behorde, alfo Randidaten, die bisher schon der Behörde angehört, Aussicht haben auf eine Wahl. Auf die Dauer laffen fich die einfachen Erfatkandidaten gar nicht mehr finden. Ein anderer Übelftand liegt 2. darin, daß teine Partei ficher ift, diejenigen Randidaten, auf deren Ernennung fie am meiften Wert legt, durchzubringen. Die Berteilung der zu besetzenden Stellen kann nämlich von vornherein an der hand der bekannten Stärke der Parteien annähernd genau ausgemittelt werben, fo daß eine unternehmende Partei es in der Sand hat, eine Ungahl ihrer Parteigenoffen babin zu inftruieren, bag fie für die Randidaten der eigenen Parteilifte, auf beren Ernennung am meiften Wert gelegt wird, ju ftimmen haben, baneben aber auch, um ihren Wahlzettel auszufüllen, für diejenigen Randidaten anderer Liften, deren Wahl den andern Parteien weniger am Bergen liegt. Diefe Randidaten der andern Listen erhalten dadurch gegenüber den Parteigenoffen, denen der Parteivorschlag lieber den Vorrang eingeräumt hätte, einen Vorsprung; sie werden gewählt und die andern in die bescheidenere Stellung als Ersatsandidaten zurückgedrängt. Es ist dies offenbar ein Fehler, denn bei einer guten Wahlordnung soll jede Partei diejenigen Vertreter ernennen können, auf deren Wahl sie am meisten Wert legt. Jur Fernhaltung jedes Einflusses einer Partei auf das Wahlergebnis der anderen ist die Zulassung des kumulativen Votums unbedingt notwendig. Sie ist in Vern durch den Gemeindeschluß vom 26. November 1899 ersolgt.

Die Verhältnismahl, die in den erften Jahren nach ihrer Ginführung wiederholt beanstandet wurde, hat sich jest eingelebt, so daß fie nicht allein nach Vorschrift ber Gemeindeordnung für die Wahlen in ben Stadtrat, sondern auf Grund einer allgemeinen Wegleitung, des näheren aber im freien Ginverständniffe der Barteien auch für die Wahl des Gemeinderates (Stadtmagistrates), sowie bei der Bestellung der Rommiffionen sowohl der Gemeindevertretung als der ftandigen Berwaltungstommiffionen, fogar ber Schulkommiffionen und der Ausschüffe für die Beauffichtigung und Leitung der Ortsarmenpflege gur Anwendung tommt. Sie wirkt im Sinne des Friedens in der Gemeinde. Der Annahme der Berhältnismahl mar die Berwerfung des bon der fozialdemokratischen Partei eingereichten, die Ginführung des dänischen Wahl= fystems (System Bare) bezwedenden Begehrens in der Gemeindeabstimmung bom 18. Juni 1893 borangegangen. Um folgenden Tage, ben 19. Juni, wütete in ber Mitte ber Stadt ein Stragenkampf, ber bon ber Polizei und der städtischen Feuerwehr erst nach Gintreffen einer vom Waffenplate Thun her beorderten Abteilung Militar bewältigt werden konnte. Allerdings war nicht Politit, fondern Zwietracht auf den Bauplagen und haß gegen die von einzelnen Bauunternehmern bestellten Aufseher die unmittelbare Urfache des Aufruhrs, der aber in der politischen Mißstimmung, die sich der Arbeiterverbande und ihrer Führer bemächtigt hatte, einen günstigen Kährboden fand. Und jetzt, nachdem die Berhältniswahl sich eingelebt und in städtischen Angelegenheiten allgemeine Bültigkeit erlangt hat, hat man es erlebt, daß bei den letten Wahlen in den Großen Rat bom 4. Mai 1902 in allen drei Wahlfreisen, in welche die Gemeinde Bern für die politischen Abstimmungen und Wahlen eingeteilt ift, die Parteien fich geeinigt und einen einheitlichen Bahlvorschlag aufgestellt und den Wählern empsohlen haben. So gibt es feinen Wahlkampf mehr; gehäffige Angriffe auf den Begner kommen

nicht mehr vor, denn jede Partei ist sicher, daß sie bekommt, was ihr gehört, so daß man von Gegenkandidaten im eigentlichen Sinne des Wortes, zumal kein zweiter Wahlgang mehr stattfindet, nicht mehr reden kann. Vielmehr gilt hier der Sat: Suum cuique.

Auf diefe gunftigen Wirkungen der Berhaltnismahl wirft allerdings die feste Bliederung der Parteien, die dieses Wahlinstem im Gefolge hat, und infolgedeffen der maggebende Ginflug der Barteien auf die Wahl und demnach auch auf die Stellungnahme und die Tätigkeit der Bemeindevertreter einen Schatten. Die Sikungen der einzelnen Stadtrats= fraktionen bor den öffentlichen Berhandlungen der Gemeindebertretung burfen für die Abwicklung und das Ergebnis diefer letteren bei wichtigen Begenftänden als ausichlaggebend betrachtet werden. Tatjächlich und obichon die Gemeindeordnung der Geltendmachung der verschiedensten Intereffen durch beliebige Gruppierungen Vorschub leiftet, find es doch nur die politischen Barteien, von denen die Wahlvorschläge ausgehen. Von zentraler Stelle aus werden die in den einzelnen Quartieren bestehenden Bereine um Begutachtung der in Aussicht genommenen Bestätigungs- und Einreichung von Vorschlägen für bie vorzunehmenden Erfatmahlen erfucht. Berichte und Borichlage werden zusammengestellt und mit dem Befinden des Bentralborftandes der Barteiberfammlung, welcher die endgültige Aufstellung ber Randidaten und die Beftimmung ihrer Rangordnung auf dem Barteivorschlage obliegen, vorgelegt. Parteiversammlung entscheidet auch darüber, ob und für welche Kandidaten zweis oder dreimal zu ftimmen ift. Die Aufstellung von Bahlvorschlagen nach anderen Gesichtspunkten als benjenigen, die in ben Programmen ber politischen Parteien enthalten find, ift bis jest nicht vorgekommen, wie denn auch abgesehen von eigentlichen Fachpublikationen vorwiegend nur politische Tageblätter herausgegeben werden.

Die Gegensätze treten mit besonderer Wucht bei grundsätlichen Fragen hervor. Die auf die Bergemeindung des Grundbesitzes hinsielenden Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei begegnen dem Widerstande teilweise schon der freisinnigen und mit noch größerer Entsichiedenheit der konservativen Richtung, an die die Katholisch-Konsersvativen, in Deutschland die Zentrumspartei, die in Bern keine Gruppe sür sich bilden und auch kein eigenes Parteiorgan besitzen, sich angeschlossen halten. Gegen jede neue Belastung des Grundbesitzes und Steigerung der Gemeindesteuern überhaupt wird namentlich von der konservativen Partei Front gemacht. Die Angrisse der sozialdemokratischen Partei auf die Art, wie die Sicherheitspolizei bei Arbeitseinstellungen und be-

fürchteten Unruhen gehandhabt wird, werden von den Ordnungsparteien (freisinnige und konservative) bekämpft und zurückgewiesen. Die Ginstührung und allgemeine Anwendung der Berhältniswahl dagegen ist das Werk der konservativen und der sozialdemokratischen Partei, die zu diesem Zwecke immer mit vereinten Krästen auf den Plan getreten sind.

In einer Beamtenftadt wie Bern (für die Richtigkeit dieser in der Schweiz üblichen Bezeichnung wird auf die oben mitgeteilte Zusammenstellung und Unterscheidung der Wohnbevölkerung nach Berusaarten vermiefen), in der als Sauptstadt des mächtigften Rantons der Gidgenoffenschaft und Bundesfig das politische Leben ftart pulfiert, mahrend fie bagegen, mas die gewerbliche Tätigkeit betrifft, weder mit Bafel noch mit Burich fich meffen und infolge ihrer örtlichen Lage keinen Groß= handel festhalten kann, können nicht sowohl soziale als müssen vielmehr immer wieder politische Rücksichten zur Geltung gelangen. schichtlich wurde nachgewiesen, daß die Politit in Bern immer vorherrschend war. Ein sozialer Unterschied zwischen der freifinnigen und der konfervativen Richtung konnte hochstens in dem Umstande gefunden werden, daß die Nachkommen der patrigischen Geschlechter, deren Grundbesitz immer noch einen ansehnlichen Prozentsatz des privaten Grundeigentums in der Stadt Bern und deren Umgebung bilbet, den überlieferten Anschauungen getreu, in ihrer Mehrzahl, wenn auch nicht ausnahmslos, der konfervativen Partei angehören und fie unterftugen. Im übrigen aber zählen beide Parteien Anhänger in allen Schichten Wenn man in Bern von dem Einflusse sozialer der Bevölkerung. Elemente ober Rlaffen reden will, fo tann diefe Wahrnehmung einzig auf die Arbeiterschaft in dem Umfange, in welchem deren Forderungen von der fozialdemofratischen Bartei verfochten werden und der Sandarbeit zugute kommen, wie Lohnerhöhungen, Gewährung freier Tage und Halbtage, sowie kurzerer Ferien ohne Lohnabzug, fich beziehen. Im allgemeinen aber treten die immer machbleibenden Beftrebungen der politischen Parteien umfangreicher und schärfer hervor als eine rein soziale Strömung.

Die stadtbernischen Verhältnisse sind zu klein, als daß nicht häusig Mitglieder der Gemeindevertretung (Stadtrat) als Handwerker, Werksmeister, Baus oder Wasserister, Baus oder Wasserister, Baus oder Wasserister, Bowie als Buchdruckereisbesiger Lieserungen oder Arbeiten für die Stadtverwaltung auszuführen haben. Es kommt dies im Gegenteil immer vor. Selbst Arbeiten, denen im Gesichtswinkel der stadtbernischen Verhältnisse das Prädikat

einer bedeutenden Unternehmung beizulegen ift, werden von Mitgliedern der Gemeindevertretung für Rechnung der Gemeinde ausgeführt. Es ift dies leicht erklärlich, weil Männer, die vermöge ihrer Berufsbildung, der bei der Erstellung bedeutender Werke gesammelten Ersahrungen und der ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel im Falle sind, große Arbeiten selbständig, mit Sachkenntnis und auf Grund einer ausreichenden Sicherheitsleistung auszuführen, gewöhnlich auch zu denjenigen zählen, deren Wort im öffentlichen Leben etwas gilt. Allein gegen eine sür das Gemeindeärar schädliche Verquickung von öffentlichen und Privatsinteressen bieten schon die Freiheit der Presse und mit ihr der Umstand, daß alle Parteien durch selbstgewählte Vertreter an jeder Beratung und Beschlußsassung im Stadtrate teilnehmen können, eine hinreichende Gewähr.

Mit feinen achtzig Mitgliedern, mit der politischen Schulung der Parteien und unter der Berrichaft der Reglemente, die für den Gang der Berhandlungen erlaffen worden find, nimmt der Stadtrat die Stellung eines Stadtparlamentes ein. Die statistische Berufsgliederung ber Mitglieder weift folgende Bahlen auf: Angestellte in verschiedenen Brivatbetrieben 7; Arbeitersefretäre 5; Banten und Sachwalterbureaus: 1 Bantdirektor, 2 Rotare; Bauhandwerk: 1 Gipfer= und Malermeifter, 1 Glafer= meifter, 3 Schreinermeifter, 3 Zimmermeifter; Baumeifter und Bauunternehmer 3, Wafferleitungsunternehmer 1; Beamte der Bundesverwaltung 1; bes Staates Bern 1, der Bürgergemeinde der Stadt Bern 1; Bekleidungsbranche: Schneibermeister 2, Schuhmachermeister 2; Buchdruckereigewerbe: Buchdruckereibesiger 3, Schriftseter 2; Gewerbe und Industrie 5 (worunter 1 Fabritbireftor und 3 Inhaber von Wertstätten): Raufmannsstand 6. ferner 1 Spediteur; Lehramt 7, inbegriffen 1 Profeffor der Tierheilfunde; Metgermeifter 1; Poftverwaltung 1, Poftbienft 2; Rentner 1; Tansportanstalten (Schweizerische Bundesbahnen): Eisenbahnkondukteure (Schaffner) 2; wiffenschaftliche Berufe: Arzte 4, Rechtsanwälte 7; Zeitungeredakteure 4. Nach Parteien geordnet zählt der Stadtrat 35 Bertreter der freifinnigdemokratischen, 26 Bertreter ber fogialbemokratischen und 19 Bertreter der konservativ-demokratischen Partei. Die vorherrschenden Elemente in ber Gemeindevertretung find die Zeitungeredakteure, die Schulmanner und die Argte.

Der Cinfluß, der von den von der Gemeindevertretung (Stadtrat) bestellten Kommissionen ausgeht, ist verschieden, je nachdem es die ständige Geschäftsprüsungskommissionen oder Kommission betrifft, die für einen bestimmten Gegenstand, also zur Prüfung und Begutachtung einer einzelnen Vorlage bestellt werden, benn wenn es auch als Regel gilt, diese letteren Rommiffionen immer mit bezug auf ben zu behandelnden Gegenftand, also unter Beiziehung von Männern zu bestellen, denen infolge ihrer Beschäftstenntniffe oder sachmännischen Ersahrungen eine nicht wegzuleugnende Kompetenz zukommt, find die einzelnen Vorlagen eben doch gewöhnlich berart vorbereitet, daß beren Zurudweisung ober wesentliche Abanderung nur felten borkommt. Gin folder Antrag und beffen Begründung ift nämlich, abgesehen von der Ausarbeitung der bezüglichen Vorlage burch die Fachbeamten derjenigen Verwaltungsabteilungen, in beren Beschäftstreis fie gehört, sowie in wichtigen Fällen von ber Begutachtung des Entwurfes durch anerkannte Fachautoritäten, bevor die Borlage an die von der Gemeindevertretung bestellte Rommission gelangt, ichon zweimal durch das Sieb der Kollegialberatung gegangen, indem das Geschäft vorerst den, den einzelnen Verwaltungskommissionen bei= gegebenen ftändigen Rommiffionen und dann dem Gemeinderat (Gemeindevorstand) vorgelegt wird. So werden nicht selten in den von der Gemeindevertretung bestellten Kommissionen einzelne Abanderungen ober Bufage besprochen und unter Umständen auch beantragt, ober mit Borliebe Wünsche ausgesprochen, denen je nach dem Berlauf der Ausführungs= arbeiten und dem Stande der verausgabten Summen Rechnung zu tragen sein wird, eine gänzliche Umarbeitung oder vollständige Zurückweisung dagegen fehr felten zum Beschluß erhoben, zumal wichtigere Vorlagen Gegenstände betreffen, die in der Öffentlichkeit schon besprochen wurden und sowohl von der Gemeindevertretung als öfters auch von der öffentlichen Meinung mit Befriedigung aufgenommen werden.

Die Stellung und Wirksamkeit der Geschäftsprüfungskommission ist eine ganz andere. Sie ergibt sich schon aus der Art, wie ihre Aufgabe in der Gemeindeordnung, Art. 37, aufgestellt und umschrieben wird. Wir lassen biese Bestimmung hier folgen:

Art. 37. Der Stadtrat ernennt aus seiner Mitte eine Geschäftsprüsungskommission, welcher obliegt, den vom Gemeinderat vorzulegenden jährlichen Boranschlag, sämtliche Gemeinderechnungen und den Berwaltungsbericht des Gemeinderates zu untersuchen, über den Gang der verschiedenen Berwaltungsabteilungen Bericht zu erstatten und, wenn nötig, nach allen Richtungen Anträge zu stellen.

Überdies find alle Geschäfte finanzieller Natur, soweit nicht besondere Kommissionen dafür bestellt werden, von der Geschäftsprüfungskommission zu bequtachten.

Die Geschäftsprüsungskommission besteht aus neun Mitgliedern mit einer Amtsdauer von drei Jahren. Der Präsident wird jedes Jahr vom Stadtrat in der ersten Sizung gewählt. Auf den 31. Dezember jedes Jahres treten drei Mitglieder aus. Für die erste dreijährige Periode werden diejenigen Mitglieder, welche mit Ablauf des ersten und mit Ablauf des zweiten Jahres in Austritt kommen, durch das Los bezeichnet.

Wenn in der Zwischenzeit Stellen von Mitgliedern frei werden, so vollenden die alsdann Gewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die Mitglieder der Geschäftsprüsungskommission sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer nicht sosort wieder wählbar mit Ausnahme der Ersatzmitglieder, die weniger als zwei Jahre der Kommission angehörten.

Aus diefer Bestimmung geht der Grund einerseits der Stärke und anderseits der Schwäche der Geschäftsprufungskommission im Verhältnisse ju dem Gemeinderate oder Gemeindevorstande hervor, indem einerseits der Geschäftsprüfungskommission, da fie zu der Brufung und Begutachtung bes Geschäftsberichtes und ber Berwaltungsrechnungen für bas vorhergehende und im gleichen Jahre zur Mitwirtung bei der Aufstellung des Gemeindebudgets für das folgende Jahr nebst Berichterftattung und Untragftellung barüber berufen ift, wenn fie will und in dem Mage, in dem fie das will, nichts Wefentliches entgeben kann, mahrend ihr anderseits aber doch die genaue Renntnis der Geschäftsbeforgung im Ihre Mitglieder tonnen fich diefe lettere vermoge einzelnen abgeht. ihrer blog dreijährigen Amtstätigkeit nicht aneignen, mahrend fie bingegen den viel langer im Umt verbleibenden Mitgliedern des Gemeinde= rates geläufig ift. Die Stellung jowohl der Geichäftsprufunge= als der nichtständigen Rommiffionen wurde durch die von der Gemeindevertretung unterm 26. Juli 1901 erlaffene Beratungs- und Geschäftsordnung verstärkt, indem in Art. 11 die Bestimmung aufgenommen wurde, daß bei jedem Geschäfte zuerst dem Berichterstatter der Kommission, und bann erft den übrigen Mitgliedern der vorberatenden Behörden (Gemeinderat und Rommiffion) bas Wort zu erteilen ift.

Der Beiziehung eigentlicher Arbeiter bei der Bestellung der Kommissionen stellt sich die gleiche Schwierigkeit wie bei der Wahl der Gemeindebertreter entgegen, daß es den von ihrer Handarbeit Lebenden in den meisten Fällen nicht möglich ist, ohne Gesährdung ihres Berdienstesund ihrer Anstellung an den Beratungen der Behörden teilzunehmen.

III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte.

Der Magistrat, oder wie er in Bern nach Anleitung des Gemeindes gesetzes genannt wird, der Gemeinderat, besteht aus dem Stadtpräsidenten (Bürgermeister) und vier weiteren ständigen Mitgliedern, denen die Leitung der verschiedenen Abteilungen der Gemeindeverwaltung überstragen wird, sowie aus vier nichtständigen Mitgliedern, die im Kate ihren ständigen Kollegen ebenbürtig sind, in bezug auf die Leitung der Berwaltungsabteilungen dagegen nur als Vertreter ihrer ständigen Kollegen in Betracht kommen. Die Stellung des Stadtpräsidenten (Bürgermeister) in dem Gemeinderate (Magistrat) wird in Art. 5 der Ausstührungsbestimmungen vom 7. November 1900 zu der Gemeindes ordnung für die Stadt Bern umschrieben wie solgt:

Art. 5. Der Stadtpräfident ist Vorsitzender des Gemeinderates und leitet die Beratungen und Abstimmungen besselben.

Er nimmt die einlangenden Geschäfte entgegen und trifft die zur Behandlung derselben ersorderlichen Berfügungen. Er bestimmt, unter Borbehalt der Ergänzung durch den Gemeinderat, die Tagesordnung sür die Sigungen des Gemeinderates. Er überwacht die Protosolsührung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, sosern die Bollziehung nicht in den Geschäftstreis einer einzelnen Berwaltungsabteilung sällt. Er sührt die Kontrolle über die Überweisungen der Geschäfte an die Berwaltungsabteilungen und überwacht die Erledigung der hängigen Geschäfte.

Der Stadtpräsident sorgt für die Überweisung der vom Stadtrat zu behandelnden Geschäfte an diese Behörde.

Der Stadtpräsident führt namens des Gemeinderates und gemeinsichaftlich mit dem Stadtschreiber die Unterschrift für den Gemeinderat.

Der Stadtpräfident ift Borftand der Stadtkanglei und leitet die von biefer zu beforgenden Geschäfte.

Außerdem tann dem Stadtpräsidenten noch die Leitung weiterer Geschäftszweige übertragen werden. Sie wird ihm auch tatsächlich überstragen.

Der Stadtpräsident, die ständigen und die nichtständigen Mitglieder des Gemeinderats werden von der Gemeinde, d. i. von den in Gemeindesangelegenheiten der Stadt Bern stimmberechtigten Bürgern als einheitslichem Wahlkörper gewählt, und zwar auf vier Jahre; ihre Wiederwahl bleibt öfters unbeanstandet.

Die besolbeten Beamten werden nach vorausgegangener Ausschreibung der Stellen auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie werden gewöhnlich, wenn kein zwingender Grund ihre Entsernung wünschbar macht, anstandslos bestätigt. Sie sollen die zu der richtigen Ersüllung ihrer Ausgabe notwendigen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen. Der Besitz bestimmter Diplome wird nur in seltenen Fällen verlangt. Ihre Wahl und Wahlannahme wird als Abschluß eines Dienstvertrages mit der vorgesetzen Behörde nach Maßgabe des bürgerlichen Gesetzuches (Schweizerisches Obligationenrecht, Elster Titel) betrachtet. Die technischen höheren Beamten werden gewählt, und zwar die Direktoren der industriellen Betriebe der Gemeinde: Gaswert und Wassersorgung, Elektrizitäts= und Wasserwerke, Straßenbahnen durch die Gemeindes vertretung (Stadtrat), der Stadtbaumeister und der Stadtingenieur son dann durch den Magistrat (Gemeinderat).

Magistratsassessoren, sosern nicht darunter die nichtständigen Mitglieder des Gemeinderates, die aber im Rate ganz auf gleicher Linie stehen wie die ständigen, verstanden sein sollen, gibt es in Bern nicht.

Die jährliche Besoldung des Stadtpräsidenten beträgt 7000, diesienige der übrigen ständigen Mitglieder des Gemeinderates 6500, diesienige der nichtständigen Mitglieder des Gemeinderates 1200 Franken. Die Direktoren der industriellen Betriebe beziehen 7000, die übrigen höheren Beamten 5000—6000 Franken jährlich.

Der Stadtpräsibent und die übrigen ständigen Mitglieder des Gesmeinderates dürsen neben ihrem Amte keine andere Erwerbstätigkeit aussüben. Das gleiche gilt sür die Beamten. Dagegen gehören gewöhnlich der Stadtpräsident und einzelne ständige Gemeinderäte den Verwaltungszräten derjenigen Gisenbahngesellschaften, bei denen eine Aktienbeteiligung der Gemeinde besteht, an.

Bis zu der Gemeinderevision von 1885/87 war die Entschäbigung an den Stadtpräsidenten und an die Mitglieder des Gemeinderates so niedrig bemessen, daß es tatsächlich vermögenslosen Bürgern nicht möglich war, an leitender Stelle sich zu betätigen. Diese Stellen wurden demenach auch als Chrenämter betrachtet. Auf die Dauer wäre aber die Besehung der Stellen sehr schwierig geworden und die wachsende Ausedhnung der Stadt ließ einen sesten Jusammenhang und eine intensive Tätigkeit in der Leitung der Gemeindegeschäfte als durch die Verhältnisse geboten erscheinen. Es wurden deshalb die jezigen Einrichtungen und Besoldungsansätze schon durch die Gemeindeordnung vom 11. Dezember 1887 eingesührt.

Die Subaltern- und Unterbeamten wurden bis zu der Gemeinderevission von 1899 ohne bestimmte Amtsdauer angestellt, so daß sie eigent- lich jederzeit versetzt oder entlassen werden konnten, wenn schon tatsächlich nur mit äußerster Schonung von diesem Rechte Gebrauch gemacht wurde. Jett sind sie in bezug auf Wahl, Amtsdauer und Entlassung, Vorrücken in der Besoldung im Verhältnis zu dem Dienstalter, Urlaub, Besoldungsegenuß im Krantheitssalle und Sterbequartal vollständig den höheren Beamten gleichgestellt und es ist auch einzig in dieser Hinsicht, daß sich ein Einfluß der Subalternbeamten auf die Gemeindeverwaltung überhaupt sühlbar gemacht hat.

IV. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung.

Die rechtliche Stellung des Gemeindevorstandes (Gemeinderat) zu der Gemeindevertretung (Stadtrat) wird bestimmt durch die Art. 36 und 40 der Gemeindeverdnung. Der Stadtrat führt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und trifft die hierfür ersorderlichen Ansordnungen. Er beschließt im übrigen endgültig über alle Angelegenheiten, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen, sosern sie nicht der Gemeindeabstimmung unterstellt werden müssen. In diesem letzteren Falle setzt er den Wortlaut der Borlagen an die Gemeinde sest.

Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeverwaltung innerhalb der ihm zustehenden Kompetenzen. Er begutachtet alle vom Stadtzat zu behandelnden Geschäfte und stellt seine Anträge. Ihm liegt die Handhabung der Gemeindereglemente und der Ortspolizeiverordnungen ob, sowie die Vollziehung der Gesete, Dekrete und Verordnungen der Staatsbehörden, soweit dieselbe den Gemeinden übertragen ist. Er wählt alle Gemeindebeamten, deren Ernennung nicht dem Stadtrate zusteht.

Bis zu der Gemeinderevision von 1885/87 war der Stadtpräsident (Bürgermeister) Borsitzender der Gemeindevertretung. Dieses Berhältnis hat jetzt aufgehört, wie denn überhaupt der Einfluß des Gemeindes vorstandes auf die Gemeindevertretung ganz von dem Ansehen und der Stellung des Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates in den politischen Parteien, denen sie angehören, und in der Besvöllerung abhängt.

Ein Konflitt bes Gemeindevorstandes und ber Gemeindevertretung

brach im Jahre 1900 aus Grund bedeutender Areditüberschreitungen bei ber Ausführung großer Um- und Neubauten aus. Die Gemeinde= vertretung ließ eine Streitverfündung an den Stadtpräfidenten und die Mitglieder des Gemeinderates, denen er die Schuld an den Rreditüberschreitungen beimeffen zu follen glaubte, ergeben, als borbereitende Magnahme auf die Einreichung einer Schadensersattlage. Der Konflitt wurde jedoch von der Gemeinde beigelegt, indem fie den vorgelegten Abrechnungen über die ausgegebenen Baufummen in der Gemeindeabstimmung vom 10. Februar 1901, wenn auch nur mit schwachem Mehr, die Genehmigung erteilte. In andern Fällen, in denen teine givilrechtliche Saftpflicht geltend gemacht werden fonnte, hatten die Berwaltungebehörden bes Staates, in erster Linie der Regierungestatthalter und in oberer Inftang ber Regierungsrat, einen ausgebrochenen Konflitt au schlichten. Diese Pflicht ift ein unmittelbarer Ausfluß des Aufsichtsrechtes bes Staates über ben Bang ber Bemeindeverwaltung.

Die treibenden Ursachen des Fortschrittes liegen offenbar in dem Gemeindevorstand oder Gemeinderat. Es ift dies nach ben durch die Gemeindeordnung dem Gemeinderate jugewiesenen Aufgaben gegeben, denn es ift ber Gemeinderat, ber die Verwaltung beforgt und die Vorlagen an ben Stadtrat feststellt; es fällt ihm alfo die Initiative gu. Singegen tommen auch in diefer Beziehung die Charaftereigenschaften und politische Reife, die Gewandtheit in der Anbequemung an das Temperament eines beratenden Körpers und die Unterstützung der eigenen Partei mefentlich in Betracht, ba jedem Gemeindevertreter die Möglichkeit geboten ift, auf bem Wege ber Motion und ber Interpellation Tagesfragen im Stadtrate zur Behandlung zu bringen und badurch felbst, mit Silje ber Tages preffe, ju einem treibenden Element in der Gemeinde zu werden. So ist die Behandlung und Ginführung der Berhältnismahl, diefe ftaatsmännische Tat des letten Dezenniums, aus der Initiative nicht etwa des Gemeinderates, der im Begenteil gegen diese Reuerung fich wenigstens anfänglich paffiv und ablehnend verhielt, fondern von Gemeindevertretern hervorgegangen, die es verstanden, den hierfür geeigneten Zeitpunkt ju erfaffen und ausjunugen. Gin anderes Moment, welches bazu beitragen tann, die Initiative oder treibende Rraft von dem Gemeindevorstande meg in die Gemeinde= vertretung ju verfegen, liegt in der unter Umftanden etwas feffelnden Rudfichtnahme auf den Stand ber Bemeindefinangen, die dem Bemeinde= vorstand eine ftarte Burudhaltung auferlegen tann, mahrend Gemeindevertreter, die fich von einer in der öffentlichen Meinung fich tundgebenden Strömung getragen fühlen, ichon eber fich barüber hinwegfegen

werden. Aber genau nach den Boraussetzungen der Gemeindeordnung liegt die Initiative im allgemeinen bei dem Gemeindevorstand oder Gemeinderat.

Die Ergänzung des Magistrats aus den Gemeindevertretern erjolgt vermittelft der Bestellung der ständigen Rommiffionen, die den verichiedenen Abteilungen der Bemeindeverwaltung beigegeben find. Allerdings werden diefe Rommiffionen nicht ausschlieglich, aber doch vorwiegend aus Gemeindevertretern bestellt. Ihre rechtliche Stellung im Gemeindeorganismus ift nicht diejenige eines Rollegiums, das die Entscheidung zu geben hat, vielmehr fteben fie dem Borfteber der Berwaltungsabteilung, der immer Mitglied des Gemeindevorstandes ift, mitberatend und auch überwachend zur Seite. Und in diesem Rahmen ift ihre Wirtfamteit eine vortreffliche. Es ift allerdings ein gemischtes Shitem, eine Art Mittelbing amifchen der Entscheidung durch Rollegien und der Gingelleitung eines ganzen Geschäftszweiges. Allein an der Fassung eines sojortigen Entschluffes, wenn in einem gegebenen Falle rafch gehandelt werden muß, ift der Borfteber der Berwaltungsabteilung nicht gehindert, während die Kollegialberatung, so oft die Zeit es erlaubt und die Wichtigkeit des Gegenstandes ichon mit Rücksicht auf die Berantwortlickkeit des Vorstehers der Verwaltungsabteilung gegenüber der Gemeindevertretung es ratfam ericheinen läßt, gang wesentlich zu ber angemeffenen Beachtung aller mitsprechenden Fattoren und zu der Reife der dem Gemeindevorstand und durch ihn der Bemeindevertretung einzureichenden Antrage beiträgt.

Mit der Berhältnismahl, ergänzt durch das kumulative Botum und mit der Beigabe ständiger, hauptsächlich aus Gemeindevertretern bestellten Kommissionen, die den Borstehern der Berwaltungsabteilungen mit ihrem Rate beistehen und deren Geschäftssührung aus eigener Wahrnehmung kennen lernen, erhält die Geschäftsleitung das Gepräge einer mit Auhe und Besonnenheit arbeitenden Berwaltung, die ebenso vor Übereilung geschützt, als sie jedensalls nur selten in den Fehler verfallen wird, durch einseitige Gesichtspunkte sich irre leiten zu lassen.

Die Ähnlichkeit der rechtlichen Stellung des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates zu der Gemeindevertretung oder Stadtrat einerseits und der Stellung der Regierungsbehörde zu dem Großen Rate oder Landtage anderseits ift unverkennbar, denn auch die Staatsversassung bedient sich für die Festprägung und Abgrenzung der Aufgaben der beiden Staatssehörden gleichwertiger Ausdrücke wie die Gemeindeordnung für die Gemeindebehörden. Der Große Rat sührt die Oberaussicht über die Staatsverwaltung, er genehmigt den Verwaltungsbericht und die Staats-

rechnung, er hat über alle Gegenstände zu beraten, welche der Bolksabstimmung unterliegen (in der Gemeinde tut es der Stadtrat); er beschließt über Ausgaben, welche die Kompetenz des Regierungsrates über= steigen, sowie über die Errichtung öffentlicher Stellen und die Bestimmung ihrer Befoldung - alles Befugniffe, die im Rahmen der Gemeindeangelegenheiten und für die Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung vom Stadtrat ausgeübt werden. Der Regierungsrat sodann besorgt die Staatsverwaltung; er mählt die ihm untergeordneten Beamten, deren Wahl nicht einer andern Behörde (dem Großen Rate) übertragen ist: er vollzieht alle Gesetze, Defrete und Beschlüsse bes Großen Rates; er berät alle Gefete, Dekrete und fonstigen Geschäfte bor, die er entweder bon fich aus an ben Großen Rat ju bringen gedenkt, oder beren Borberatung ihm vom Großen Rat aufgetragen wird (Art. 26 und 36, 37. 38 sowie 41 der Staatsversaffung). Der Parallelismus zwischen Staatsund Gemeindebehörden trifft in allen diesen Begiehungen gu. Der Stadtrat mit feiner Geschäftsprufungstommiffion fteht zu dem Gemeinderate in der gleichen Rechtsstellung wie der Große Rat mit der Staatswirtschaftsfommission zu der Staatsregierung. Wenn abgesehen von dem Geschäftsumfang, ber bei ben Staatsbehörden großer ift als bei ben Bemeindebehörden, ein Unterschied in der materiellen Geschäftssphäre hervorgehoben werben foll, fo ift es ber, daß weit mehr Befegesvorschriften vom Großen Rat als städtische Verordnungen vom Stadtrat durchberaten und festgestellt werden, indem die gesetgeberische Tätigkeit des Großen Rates immer noch, unbeschadet des Umfichgreifens der Bundesgewalt, ein weites Reld vor fich hat, mahrend der städtischen Vorschriften privatrechtlichen Inhalts fowie berjenigen, welche ben Burgern erhebliche Leiftungen auferlegen und die aus diesem Grunde nach Art. 4 lit. c der Gemeindes ordnung vom Stadtrat behandelt werden muffen, nur wenige find.

V. Heranziehung der Bürger zu anderweitigen ftädtischen Ehrenämtern.

Die Pflicht zur Annahme von nichtbefoldeten Gemeindebeamtungen (städtischen Ehrenämtern) ergibt sich aus den §§ 33 und 34 des kantonals bernischen Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852, die folgendermaßen lauten: § 33. Jeder Gemeindegenosse, der in eine Gemeindebehörde oder zu einer Gemeindebeamtung oder in eine Armens oder Spendkommission gewählt wird, ist verpflichtet, die Stelle zwei Jahre lang zu bes

tleiden; es sei denn, daß er einen Entschuldigungsgrund anzusühren habe. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Beamtungen, welche spezielle Kenntnisse voraussetzen. § 34. Als Entschuldigungsgrund gelten: 1. öffentliche Beamtungen, namentlich die Stellen eines Regierungsrates, Oberrichters, Regierungsstatthalters, Gerichtspräsidenten, Staatsanwaltes; 2. das Alter von 60 Jahren; 3. Gesundheitsumstände und Verhältnisse, welche den Gewählten verhindern, die Geschäfte der Stelle, an die er geswählt worden, zu besorgen. Wer zwei Jahre lang eine Stelle in einer Gemeindebehörde oder eine Gemeindebeamtung bekleidet, hat während der solgenden zwei Jahre das Recht, eine fernere Wahl für die gleiche Stelle oder Beamtung abzulehnen.

Die Bürger, die zu folchen Ehrenämtern herangezogen werden, gehören den verschiedenen Schichten der Bevölkerung (es sind darunter auch Angeftellte) an, mit Ausschluß jedoch ber eigentlichen Arbeiter, benn wer von der Handarbeit lebt, dem gebricht es an Zeit. Dagegen werden Chrenämter (insbesondere in der Armenverwaltung) Frauen übertragen. In der Auffichtskommission der städtischen Armenanstalt sigen zwei Frauen, Die an allen Beratungen teilnehmen, aber hauptfächlich über die Ruche und die Bafche Aufficht führen. Bu allen Bezirtsausschuffen ber Ortsarmenpflege, die mit den Armenbefuchen, mit der Ausmittlung des Bebaris und mit der Antragstellung hinsichtlich der Art und des Betrages der Unterftützung beauftragt find, werden Frauen herangezogen. allen Primarschulen find es Frauenkomitees, die über den Unterricht in Handarbeiten für Mädchen Aufsicht führen. Ebenso wurde bei Errichtung des städtischen Arbeitsamtes im Jahre 1888 die Frauenabteilung einem Frauenkomitee unterstellt, das aber nach einem Jahr von selbst sich auflöfte mit der Erklärung, die Sache laufe gut und für ein eigenes Frauentomitee fei ju wenig Beschäftigung.

In unserm kleinen Bolksstaate, in welchem die Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten ein reges Interesse nehmen, verdient das Shstem, Bürger in möglichst weitem Umsang zur Übernahme von Ehrenämtern heranzuziehen, vor der Anstellung besoldeter subalterner Beamten unbedingt den Borzug, denn es wird bei der Heranziehung von Bürgern eine Summe von Lebensersahrung, Liebe zur Sache und hingebung in der Ersüllung der gestellten Ausgabe verwertet, die bei Subalternbeamten niemals in gleichem Maße zu finden wäre.

Schriften CXXI. 9

VI. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Gemeinden.

Die Eingemeindung von Landorten (die Bereinigung bestehender Gemeinden unterliegt nach Art. 63 Absatz 2 der Staatsverfaffung des Kantons Bern der Genehmigung des Großen Rates) ist nicht erfolgt und wird nicht beabsichtigt. In den Landorten in der Umgebung Berns ift die Landwirtschaft vorherrschend, die in der Stadt einen beftandigen und lohnenden Absat findet. Die Induftrie in den die Stadt Bern umgebenden Candgemeinden ift, wenn man von der Ausbeutung der in der Rabe Berns, aber schon auf dem Gebiet einer Landgemeinde gelegenen Baufteingruben und bon der im Regiebetrieb der Bundesregierung befindlichen Bulverfabrit absieht, nicht von großem Belang. Bielfach tommt es zwar por, daß in ber Stadt Bern beschäftigte Arbeiter in Landgemeinden fich einmieten oder fich daselbst ein eigenes Beim ein= zurichten suchen; allein Zumutungen wegen Übernahme bezüglicher Leiftungen ober ber Zufage einer Gemahr find aus diefem Grunde niemals an die Stadtgemeinde gemacht worden. Diefe Frage mare möglicherweise an den Stadtmagiftrat berangetreten, wenn man bei der Wohnungenot, die im Spatherbst 1889 fich einstellte, dem von Magistrats= personen der nachbarlichen Stadt Freiburg (im Nechtland) gemachten Anerbieten, leere Wohnungen in Freiburg für in Bern beschäftigte Arbeiter zur Berfügung zu ftellen, Gehor geschenkt hatte. Man jog es aber in Bern bor, in der eigenen Gemeinde und aus eigenen Mitteln billige Wohnungen zu erstellen, wodurch der Wohnungsnot abgeholsen wurde.

In ihrem Berhältnis zu den umliegenden Landgemeinden hat sich die Stadtbehörde von Bern immer bereit gezeigt, zu der Berlängerung der Gasleitungen oder der städtischen Straßenbahnen bis zu diesen Ortschaften die Hand zu bieten, sofern genügende Beiträge an die Erstellungsund Betriebskosten zugesichert werden. Bis jett ist einzig die Berslängerung der städtischen Gasleitung nach einer hart an der Gemeindes grenze stehenden Ortschaft, in welcher eine Bierbrauerei betrieben wird, erfolgt.

Einen unmittelbaren Vorteil aus den städtischen Einrichtungen ziehen die Bewohner der umliegenden Gemeinden dadurch, daß sie ihre Kinder ohne irgendwelche Erschwerung in die Stadtschulen der Sekundarund Mittelschulstuse schieden können. Die Erleichterung, welche die Be-

nügung besonders eingerichteter Eisenbahnzuge vor Beginn und nach Aushören der Schuls und der Arbeitszeit unter Gewährung niedriger Fahrpreise bietet, ist aus eigenem Antrieb der Bahnverwaltungen nach dem Vorgange anderer Länder eingeführt worden.

VII. Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung.

Die Abgrenzung der den Gemeinden gestellten Aufgaben von den der Staatsverwaltung vorgesteckten Zielen stellt sich im Kanton Bern weniger als ein Auseinanderhalten der beiderseitigen Ausgaben, denn vielmehr als eine Unterordnung der Gemeinden unter den Staat dar. Der Schnitt sällt hier nicht vertikal, sondern diagonal aus. Sämtliche kulturellen Aufgaben werden beiden zugewiesen; der Staat aber entwirst den Plan, gibt die Anleitung, sordert von den Gemeinden Anstrengungen, die er durch Beitragsleistungen unterstützt, überwacht die Aussührung und greist unmittelbar ein behufs Errichtung und Unterhaltung derjenigen Institute, die nicht vorwiegend einer einzelnen Stadt oder Ortschaft, sondern dem ganzen Lande zugute kommen.

Auf dem Gebiete des Schulwesens werden sämtliche aus Gemeinde= mitteln errichteten oder unterftügten Schulanftalten ber Brimars, Sekundars, Brogymnafial- und Chunafialschulstuje den Staatsgesegen unterstellt (§ 2 des kantonal-bernischen Gesehes vom 27. Mai 1877). Reine Ausicheidung, sondern ineinander greifende Mitwirkung von Staat und Bemeinden ift der Grundgedante der bernischen Schulgesetzung. "Es ift Pflicht bes Staates und ber Gemeinden, die Bolfsichule möglichst gu vervolltommnen. Das Gefet beftimmt das Beitragsverhältnis zwischen Staat und Gemeinden. Der Primarschulunterricht steht ausschließlich unter ftaatlicher Leitung" (Staatsverjaffung des Rantons Bern, Art. 87). "Die Gemeinden haben bafur ju forgen, daß jedes Rind den Primarunterricht in einer öffentlichen Schule erhalten kann. Die Gemeinden forgen für Berstellung, Unterhalt, Beizung und Reinigung der Schul-Wenn die Schullokale in bezug auf Unterricht und Gefundheit der Kinder den Erforderniffen nicht entsprechen, foll die (staatliche) Direktion des Unterrichtswesens die Gemeinde zu den nötigen Um- oder Neubauten veranlaffen. Bei Neubauten follen Bauplat, Plan und Roften= anschlag bor der Ausführung von der Direktion bes Unterrichtswesens genehmigt werben, ebenfo die Plane für wefentliche Umbauten. Leiftungen der Gemeinden für die Lehrstellen werden durch das Gefet

9 *

bestimmt. Die Gemeinden forgen für vollständige Ausruftung ber Schullotale mit Schulgerätschaften und den gemeinsamen Lehrmitteln. Staat leiftet an den Bau neuer oder an wesentliche Umanderungen beitehender Schulhäuser einen Beitrag von 5-10 % der Baukosten. Staat leistet an die Besoldung der Lehrer bestimmte Zulagen. Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen, wie Schul- und Voltabibliothefen oder Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln verfügt die Direktion des Unterrichtswesens über einen bestimmten jährlichen Mredit. Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, fo leiftet der Staat hieran einen Beitrag" (Gefet über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894, §§ 2, 11—14, 26, 27 und 29). Für den Sekundar-, Proghmnafial- und Chmnafialunterricht gelten die gleichen Grundbeftimmungen; einzig find die Leiftungen, die der Staat übernimmt, hier größer als bei dem Brimarunterricht, denn der Staat gahlt in ber Regel die Galfte der Befoldung der an Sekundarichulen, Progymnafien und Gymnafien angestellten Lehrer (Gefet über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856, § 8, und Wefet bom 27. Mai 1877, § 2). Dafür leiftet aber ber Staat an ben Meu- oder Umbau der Schulhäuser für den Sekundar- oder Chmnafialunterricht feinen höheren Beitrag als 5000 Franken in jedem einzelnen Hall. Für die Aufsicht über die Boltsschulen sowohl auf der Primarals auf der Sekundars oder Gymnasialschulstufe werden vom Staate Schulinspektoren als vermittelnde Organe zwischen der Direktion bes Ilnterrichtsmefens und ben einzelnen Schulen (Schulkommiffionen und Lehrer) gewählt (Geset vom 6. Mai 1894, §§ 100—102, in Berbindung mit dem vom Regierungsrate erlaffenen Reglement über die Obliegenheiten der Bolksschulbehörden vom 5. Januar 1871, § 33). — Die Sochschule, die Lehramtsschulen und Lehrerbildungsanftalten werden vom Staate errichtet und unterhalten. Jedoch befitt die Stadt Bern, mit Rudficht auf die ftadtischen Berhaltniffe, ein Lehrerinnenseminar, an welches ber Staat die Balfte der Lehrerbefoldungen beiträgt. Für die Bildung der blinden, ichwachsinnigen und taubstummen Rinder, fofern nicht dieses Werk freiwillig bon Bereinen geubt wird, tritt ber Staat ein. Die Befferungsanftalten für Anaben und Madchen werden ebenfalls vom Staate errichtet und geleitet.

Für den gewerblichen Fachunterricht läßt ferner der Bund — gemäß Bundesbeschluß vom 27. Juni 1884 — seine Mitwirfung eintreten. Er leistet daran einen Jahresbeitrag bis auf ein Drittel der Betriebskoften. In die übrigen zwei Drittel teilen sich der Kanton und die betreffenden

Gemeinden oder Schulvereine. Diese letteren (die Gemeinden oder Schul= vereine) haben fur die Beschaffung der erforderlichen Lotale ju forgen, die aber für die Berechnung des Bundesbeitrages nur, fofern es die Bersinfung und Amortisation der Baufumme oder den Mietzins, wenn die Lotale gemietet find, betrifft, in Betracht gezogen werden durfen. Innerhalb diefes gefeklichen Rahmens wirkt die Ginwohnergemeinde der Stadt Bern, unter Mithilfe der Burgergemeinde und der burgerlichen Bunftgesellschaften, bei dem vom Ranton errichteten Gewerbemuseum und bei der bon einem Berein ins Leben gerufenen Sandwerker- und Runftgewerbefchule mit; fie unterhalt fodann im Berein mit Bund und Ranton die von ihr errichteten bernischen Lehrwertstätten für Mechaniter, Schreiner, Schloffer und Spengler. Der Kanton wählt eine Anzahl Bertreter in die Auffichtstommiffion, der Bund fodann ubt die Aufficht durch den technischen Experten des Schweizerischen Industriedepartementes aus. So oft an Bilbungsanftalten irgendwelcher Art Beitrage bes Bundes oder des Rantons bewilligt werden, laffen die Bundes- und Kantonsbehörden sich die Jahresrechnungen und Jahresberichte sowie den jähr-Lichen Voranschlag als Grundlage für die Bemessung der Staats- und Bundesbeitrage vorlegen.

Aus diesen rechtlichen Berhältnissen und Rechtsstellen hebt sich der leitende Gedanke deutlich hervor. Auf dem Gebiete der Bolkserziehung ist der Staat (Bund oder Kanton) das treibende Clement. Er steckt das Ziel vor, entwirft den Plan, wie dieses Ziel zu erreichen ist, treibt die Gemeinden (in einzelnen Fällen auch die Schulvereine, die für bestimmte Aufgaben sich bilden, zu deren Erfüllung sie aber die Hilfe des Staates beanspruchen) zur Tätigkeit an, unterstützt die gemachten Anstrengungen durch Beitragsleistungen, behält sich aber die Genehmigung der getroffenen Einrichtungen vor und beaufsichtigt alles, was vorgenommen wird.

Bei der Verteilung der Bundessubvention an die Volksschule bestimmen die Staatsbehörden (der Große Kat und der Regierungsrat des Kantons Bern), in welchem Maße die einzelnen Gemeinden daran teilshaben und für welchen Zweck sie ihr Betreffnis verwenden sollen (Dekret des Großen Kates des Kantons Bern vom 30. Rovember 1904). — Ebenso versügen die Staatsbehörden über die Verwendung des Alkoholszehntels oder Anteils von $10^{-0}/o$ an den Erträgnissen des ein Bundessregal bildenden Alkoholmonopols, womit das Gebiet der vorbeugenden Maßnahmen gegen die Armut betreten wird.

Die Staatsverjaffung des Rantons Bern bom 4. Juni 1893 erflart in ihrem Artikel 91, daß die öffentliche Armenpflege die gemeinschaftliche Aufgabe allfälliger Armenvereine fowie des Staates und der Gemeinden fei. Der Staat werde für möglichfte Beseitigung ber Ursachen der Berarmung, für Ausgleichung der Armenlaft und für Entlaftung der Gemeinden forgen. Das Gefet vom 28. November 1897 fodann überbindet die jeweilige Aufnahme des Armenetats und die Berforgung der Urmen unter Zusicherung der Mithilfe des Staates den Gemeinden. Der Staat schreibt vor, in welcher Weise und in welchem Umfang die Berforgung der Rinder und der dauernd Unterftutten zu erfolgen hat, und welche Aufgabe ber Armenpflege ber vorübergebend Unterftutten gufällt. Der Staat leiftet baran Beitrage. Als vorberatende und antrage stellende Behörde für die Festsehung des Staatsbeitrages an die einzelnen Gemeinden, für die in Källen von Mikachtung geseklicher Vorschriften und von Pflichtvernachläffigungen gegen die fehlbaren Gemeinden zu erlaffenden Berfügungen sowie als Aufsichtsbehörde über die Armenanstalten wird eine kantonale Armenkommission gewählt; für die unmittelbare Überwachung der Gemeindebehörden, denen fie ratend an die Sand geben und fich überzeugen follen, daß die Silfe in zwedmäßiger Weise, zu rechter Beit und in begrundetem Mage geleiftet wird, werden Armeninfpettoren vom Regierungsrate ernannt. Go find auch auf dem Gebiete ber Armenpflege die Staatsbehörden die vorschreibenden, leitenden, ratenden, unterftügenden und übermachenden, die Gemeindebehörden die vollziehenden Organe. Bon ben bernischen Armenanstalten find nur die einen bom Staate, die andern von Gemeinden errichtet worden; die staatliche Uberwachung erstreckt sich aber auch auf diese letteren.

Im Straßen- und Brückenbau wird unterschieden zwischen den, den Berkehr mit dem Austand, mit anderen Kantonen, zwischen den einzelnen Landesteilen unter sich und mit der Hauptstadt vermittelnden Hauptsund Landstraßen und den übrigen Berkehrsverbindungen; diese letzteren werden unter Umständen, z. B. als erster Schritt zu einer beabsichtigten überbauung, von beteiligten Grundbesitzern, in den meisten Fällen aber von den Gemeinden erstellt. Wenn solche Wegverbindungen oder Gemeindestraßen oder Brücken eine wesentliche Verkehrserleichterung und allgemein gewünschte Verbesserung der öffentlichen Vertehrsverhältnisse herbeisührt, leistet der Staat daran einen Beitrag. Die wegleitenden Vorschristen über die Erstellung und den Unterhalt der Straßen werden vom Staate erlassen.

Auf dem Gebiete des Schwellenbaues und des Eindämmens der Wasserläuse läßt bei allen größeren Wasserläusen der Staat die Arbeiten selbst ausstühren; dagegen werden die Gemeinden, in Vertretung der besteiligten Grundbesitzer, zu Beitragsleistungen herangezogen. — Gesetz vom 3. April 1857.

An dem Ausbau des bernischen Eisenbahnnetzes beteiligt sich der Staat nach Maßgabe des bezüglichen in der Bolksabstimmung vom 28. Februar 1897 genehmigten Großratsbeschlusses. Für den Durchstich der Berner Alpen, die größte Ausgabe der nächsten Zukunst, wird die Mitwirkung des Staates und der Stadt Bern von vorherein in Aussicht genommen.

Rirgends, weder in der Erfüllung kultureller Aufgaben, noch auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Entwicklung wird zwischen Staat und Gemeinden ausgeschieden; vielmehr tritt überall das Bestreben nach harmonischem Zusammenwirken beider hervor. Der Bund tut das gleiche in seinem Verhältnis zu den Kantonen: während des letzten Jahrzehntes namentlich bei dem Simplontunnelbau und jetzt wieder bei Errichtung der Schweizerischen Rationalbank. Dieser tief in der Schweizergeschichte wurzelnde söderative Zug macht sich auch in der Art, wie die Aufsgeben der Reuzeit ausgesaßt und durchgesührt werden, immer wieder geltend.

Dieses gemeinschaftliche Vorgehen ist fruchtbringend; die vorhandenen Kräfte werden dadurch geweckt, angespornt und in Atem gehalten; nur wird dabei der städtischen Autonomie kein weiter Spielraum gelassen. Frei und nach eigenem Ermessen, zur Erlangung selbst gewählter Ziele handelt eine bernische Gemeinde nur dann, wenn sie ohne Hintansehung der durch die staatlichen Grunds und Verwaltungsgesche gestellten Aufsgaben und ohne daß sie weder die Hilfe des Staates beanspruchen, noch das eigene Kapitalvermögen angreisen muß, — denn zu diesem letzteren müßte wiederum die Genehmigung der Regierung nachgesucht werden, — ganz aus eigenen Mitteln oder mit Unterstützung einzig der Einwohners und der Bürgerschaft, ein Werk selbständig durchsühren und neue Einstichtungen schaffen kann. Es ist dies in der Stadt Bern in den letzten drei Jahrzehnten geschehen:

auf dem Gebiete der Kunftbestrebungen: bei dem Ausbau des bernischen Münsters. — Derselbe ist das Werk der Einwohner- und der Bürgergemeinde, der bürgerlichen Zunftgesellschaften, der Gesamtfirchgemeinde, des Münfterbaubereins und mehrerer hochgefinnter Bürger;

auf wiffenschaftlichem Gebiete: ber Bau und die innere Ausstattung des naturhiftorischen Mufeums, eine Leiftung ber Bürgergemeinde;

auf kirchlichem Gebiete: der Bau der Johannes- und der Pauluskirche (erstellt von der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern);

auf dem Gebiete der fozialen Bestrebungen: Errichtung des Arbeitsamtes und der Bersicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, Erstellung billiger Wohnungen, Unterstühung der Bildungsbestrebungen und insbesondere der Fachkurse der Arbeitergewerkschaften durch die Gewährung jährlicher Beiträge, sowie durch diejenige eines unverzinsstichen Darlehns an das Volkshaus;

auf dem Boden der gesellschaftlichen Berhältnisse: der Bau eines neuen Kasinos. — Das neue Kasino wird von der Bürgergemeinde erstellt, der Bauplat aber von der Einwohnergemeinde angewiesen, die auch die Straßen- und Platanlagen in der Umgebung des neuen Gesbäudes aussühren läßt;

auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen: die Vergemeindung und Erweiterung der Gassabrit, der Wasserborgung, der Straßenbahnen; der Ausbau der Wasserbererte an der Aare, die Einführung und Verteilung des elektrischen Lichtes, sowie des Kraststromes für Elektromotoren;

auf dem Gebiete der Krankenpflege: der Zieglerspital, das Werk eines hochgefinnten Bürgers (steht unter Berwaltung der Einwohnersgemeinde);

auf dem Gebiete der Armenpflege: die städtische Armenanstalt. — hier wird die Oberaufsicht vom Staate ausgeübt, wie übrigens über alle Armenanstalten in bernischen Landen;

auf dem Gebiete der Gesundheitspflege: der Ausbau der Kanalissation in der inneren Stadt, sowie die Erstellung von Kloakennegen in den vorstädtischen Quartieren, nach dem bei der topographischen Lage der Stadt Bern auf hügelartigem Gelände, durchzogen von dem rasch fließenden Strom der Aare, gegebenen Shsteme des tout à l'égout.

Es wäre aber noch viel, sehr viel zu tun, und da begegnet man immer wieder der Schwierigkeit der Beschaffung neuer Geldmittel, woran das einseitig zum Vorteile des Staates durchgedachte und ausgebaute bernische Steuerspstem schuld ist. In zutreffender Weise definiert der französische Nationalökonom, Anatole Lerop-Beaulieu, die die beiderseitigen Interessen des Staates und der Gemeinden berücksichtigende Ausscheidung

ber Steuerarten mit den Worten: Les impôts de répartition à l'Etat, les impôts de quotité à la commune. Nach diesem volkswirtschaftlich wohlerwogenen Grundsaße, von dem aber kaum zu erwarten ist, daß er jemals im Kanton Bern zur Anwendung kommen wird, würden die Steuern auf das Grundeigentum (Grundsteuer) und auf die durch Grundspjänder versicherten Forderungen, über die notarielle Urkunden aufgenommen und in die Grundbücher eingetragen werden, dem Staate, die Incometax (Einkommensteuer) dagegen und mit ihr die Erbschaftsund Schenkungssteuer, die auch den Charakter eines Impôt de quotité an sich trägt, den Gemeinden zusalfallen.

Auf diefer Grundlage konnte die Stadt Bern, nachdem der Staat hier wie in allen Landesteilen feine Steuern erhoben, der Ginwohner= ichaft für ftädtische Zwede diejenigen Laften auferlegen, die notwendig find, um die wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben eines fortschrittlichen Gemeindewesens gang zu erfüllen. Sie ware frei und konnte ungehindert an die Steuerwilligfeit und Opjerfreudigfeit der Ginwohnerichaft appellieren. Rach dem bernischen Steuerspftem aber hat fie ge= bundene Sande, denn abgesehen von zwei Nebeneinnahmen: 1. der Sundetare, bei der aber die Gemeinde nicht einmal bestimmen darf, wie hoch fie gehen will, indem der Staat im Gesetze selbst ausdrücklich das zuläffige Maximum festsett und niedrig genug bemißt (Geset vom 25. Ottober 1903, Art. 1), sowie abgesehen 2. von der 3umination&= abgabe, die aber einzig für 3mede ber öffentlichen Beleuchtung beftimmt ist, — kann sie, wie jede andere bernische Gemeinde, nur in der Form eines Buschlages zu den Staatssteuern Centimes additionnels für ihren eigenen haushalt erheben. Reine bernische Gemeinde darf anders vorgehen als auf Brund bes einheitlichen Steuerregisters, welches ein Staatssteuerregister ist, so daß, einige Ausnahmen abgerechnet, auf die hier einzutreten ju weit führen murde, teine anderen Steuerobjette gemeindepflichtig find, als diejenigen, für die schon dem Staate Tribut zu zahlen ift.

Der Vorteil dieses Versahrens für den Staat ist in die Augen springend; er nimmt den Rahm sür sich weg. Gegen eine Entschädigung, bei welcher er billiger wegkommt, als wenn er eigene Steuereinzieher besteuerobjekte, legt er den Gemeinden die Pstlicht aus, die Verzeichnisse der Steuerobjekte und der Steuerpflichtigen auszunehmen, diese Rödel nachzusühren, den Wert jedes Grundstückes oder Gebäudes zu bestimmen, die Ginkommensteuerpflichtigen einzuschsen, die Steuerbeträge zu erheben und mit ihm (dem Staate) abzurechnen. Die bis ins einzelne gehende Aussicht und, falls Beschwerden der Steuerpflichtigen an ihn gelangen, den Entschied

über diefelben behält fich der Staat vor. Überdies läßt er alle gehn Jahre durch eigens dafür bestellte Ausschuffe bestimmen, welche Grundsteuer= schatzungssummen in den einzelnen Landesteilen und Gemeinden erreicht werden fonnen und follen. Bei der Anwendung folder Dagnahmen fann der Staat ruhig fein; mit einem möglichst geringen Rostenauswand ift er ficher, daß tein Steuerobjekt und kein Steuerpflichtiger entschlüpfen, fowie daß feine Steuerschatung ju niedrig ausfallen wird. Im Gegenteil, die größeren Gemeinden, und allen andern voran die hauptstadt Bern, sind förmlich darauf angewiesen, mit der Schatzung der Grundstücke, der Gebäude und des Ginkommens ziemlich boch zu geben, weil fie auf feinem andern Wege dagu gelangen, genügend hohe Steuern gur Beftreitung ihrer Bedürfniffe zu beziehen. Und hier tritt der gange Rachteil biefes Shiftems für die Gemeinden ju Tage: die Bohe ber Schatzungen wird nämlich wegen ihrer Doppelwirfung auf Staats- und Gemeindesteuer von ben Steuerpflichtigen als ein Druck empfunden, ber fie veranlagt, jeden Antrag auf Erhöhung des Steueransakes oder auf Ginjührung neuer Steuerarten zu bermerfen.

Auf dem angegebenen Wege der Erhöhung der Steuerschahungen ist man schon so weit gekommen, daß an Staatssteuern von der Stadt Bern sür sich allein 3/10 derjenigen des ganzen Kantons bezahlt werden, während das beidseitige Verhältnis nach der Bevölkerungsziffer wie $1:8^{1/2}$ ist. Die Stadt Vern zahlt also beinahe das Dreisache von dem, was sie nach der Bevölkerungsziffer zu bezahlen hätte. Noch greller tritt das Mißverhältnis hervor, wenn man der Verteilung der Steuerlast statt der Bevölkerungsziffer das steuerpslichtige Gebiet, die nuzbare Grundsstäche gegenüberstellt, indem das Verhältnis in diesem Falle wie 3 zu 536 sich gestaltet. 3120 ha bilden nämlich die nuzbare Grundsläche der Gemeinde Vern, während die produktive Gesamtsläche des Kantons (mit Einschluß der Gemeinde Vern) 536 870 ha umsaßt. Die städtische Entswicklung wird durch diese einseitige Steuerbelastung erschwert.

Wenn man sich von den allgemeinen Steuern ab, zu den besonderen Steuerarten wendet, sindet man da etwa ein für die Gemeinden günstigeres Berhältnis? — Bewahre. Zwar sällt von den sür Erteilung der Bewilligung zum Kleinverkauf geistiger Getränke bezogenen Gebühren nur die eine Hälste in die Staatskasse, die andere Hälste dagegen in die Kasse derzenigen Einwohnergemeinde, in deren Bezirk der Kleinverkauf stattsindet. Allein schon bei den Wirtschaftspatentgebühren nimmt der Staat von vornherein (quia nominor leo) 9/10 sür sich weg und die Gemeinde bekommt sür Schuls oder Armenzwecke einen ganzen Zehntel.

Ebenso bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer, — und hier kann die Gemeinde nicht einmal frei über den ihr überlaffenen Zehntel für ihre lausenden Bedürsniffe verfügen, sondern der Staat tritt wieder als Erzieher auf und spricht zur Gemeinde: Deinen Zehntel darfst Du dann einzig zur Äuffnung des Schulgutes verwenden. — Enger kann die Schranke der Gemeindeautonomie wohl kaum gezogen werden.

Die vorstehenden Ausjuhrungen stugen fich auf das Geset über bie Bermögenssteuer vom 15. März 1856, §§ 63-70, sowie auf die Bollgiehungsverordnung zu diefem Befet (vom 20. Auguft 1856), §§ 5, 19, fowie 25-27, 28-29, 40-41; ferner auf bas Befet über bie Einfommenfteuer vom 18. Märg 1865, §§ 10-12, 26-28, 30 und 33, fowie auf die Bollgiehungsverordnung zu diefem Gefet (vom 2. Auguft 1866), §§ 13 und 17-20; ferner auf das Gefet über die Erbichafts. und Schenkungsfteuer vom 4. Mai 1879 § 6, auf bas Gefet über bas Wirtschaftswesen und den Sandel mit geistigen Getranken vom 15. Juli 1894 §§ 12 und 39; endlich auf das Gefet über das Steuerwesen in ben Gemeinden vom 2. September 1867, § 4, der folgendermagen lautet : "Die Gemeindesteuer wird auf der Grundlage der Staatssteuerregister erhoben, in der Weise, daß diese Steuerregister sowohl hinsichtlich der Schatzung des steuerpflichtigen Bermögens und Einkommens, als anch in betreff der der Steuerpflicht unterworfenen Berfonen und Sachen Regel machen. Die Anlage der Steuer hat nach dem nämlichen Mafftabe ju geschehen, welcher für die Staatssteuer festgesett ist."

Die einander gegenüber gestellten Zahlenangaben betreffend die Bevölkerungsziffer und die produktive Bodenfläche der Gemeinde und des Kantons Bern werden den im Abschnitte I enthaltenen Zusammenstellungen entnommen. Die von dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung beantragte Erhöhung der Gemeindeskeuern für die Stadt Bern wurde verworfen in der Gemeindeabstimmung vom 19. Dezember 1879 mit großem Mehr, 18. Dezember 1898 mit 2951 gegen 2268 Stimmen; die Ginführung einer neuen Steuer als Beitragspflicht der Grundeigentümer bei der Erstellung neuer oder wesentlichen Verbesserung bestehender Verkehrswege und Pläte wurde in der Gemeindeabstimmung vom 19. März 1905 mit 3036 gegen 2364 Stimmen verworsen.

So wie der Steuerbezug bis ins einzelne genau überwacht wird, wird auch das Aufsichtsrecht des Staates über die Finanzgebarung der Gemeinden, sowie über die Gemeindeverwaltung überhaupt sowohl im Gemeindegeset

bom 6. Dezember 1852 als in der Verordnung über die Verwaltung ber Gemeindeangelegenheiten vom 15. Juni 1869 fcharf umfchrieben. "Alle Gemeinden und Gemeindebehörden stehen unter der Oberaufficht der Regierung, welche dieselbe durch ihre Direktionen, die Staatsanwaltschaft und die Regierungsftatthalter ausüben läßt. Wenn die eine oder andere biefer Behörden Unordentlichkeiten in der Bermaltung des Gemeindevermögens ober andere Unregelmäßigkeiten in der Behandlung ber Bemeindeangelegenheiten wahrnimmt, fo foll fie von Umtes wegen die nötigen Untersuchungen einleiten oder anordnen, und den Fall dem Regierungsrat zu Beichließung der erforderlichen Magnahmen vortragen. Sämtliche Gemeinderechnungen unterliegen der Baffation des Staates. - Wenn ein Gemeindebeamter, der eine Berwaltung führt, zu der Zeit, wo er Rechnung legen foll, nicht Rechnung legt, fo foll der Gemeinderat bei seiner Berantwortlichfeit benfelben schriftlich auffordern, binnen der Frist von sechs Wochen Rechnung zu legen. Läßt der Beamte diese Frist verstreichen, ohne der Aufjorderung zu entsprechen, oder seine Säumnis au rechtfertigen, fo foll ber Gemeinderat ben Borfall bem Regierungs= statthalter anzeigen und gegen ben Beamten bas Berfahren eingeleitet werben, welches nach bem Bivilgesetz gegen faumige Bormunder ftatt= findet. Der Regierungsrat wird die Anordnung treffen, daß die Berwaltungerechnung durch Sachfundige zustande gebracht werbe, wenn der Beamte dies nicht felbit tun tann. Gegen Mitglieder von Gemeinde= behörden oder Gemeindebeamte, welche Belder oder Effetten, die ihnen von der Gemeinde oder in deren Namen anvertraut worden, nicht auf die erfte Aufforderung ausliefern, findet das nämliche Berfahren ftatt, welches für diesen Fall im Bivilgesett gegen den Bormund vorgeschrieben ift. Der Regierungsrat ift befugt, unfähige oder pflichtvergeffene Mitglieder ber Gemeindebehörden und Gemeindebeamte einzuftellen und ihre Abberufung zu beantragen. Im Falle ber Ginftellung hat der Regierungerat für bie provisorische Ersetzung ber Betreffenden ju forgen und überhaupt sowohl bei der Ginftellung als bei der Abberufung alle notwendigen Borkehren ju treffen, damit das Intereffe ber Gemeinde nicht gefährdet werde. — Der Regierungsftatthalter hat das Recht und, wenn es ihm geboten wird, die Pflicht, den Berfammlungen der Gemeinden, Gemeinderäte und fämtlicher übrigen Gemeindebehörden beijumohnen und, falls es notwendig fein follte, jur Sandhabung ber Gefete und ber guten Ordnung amtlich einzuschreiten."

"Die Direktion des Gemeindewesens pruft und begutachtet die bom Regierungsrat zu behandelnden Gegenstände, welche das gesamte Berwaltungs- und das Rechnungswesen der Gemeinden betreffen. Überdies übermacht fie basselbe unter Mitwirtung ber Staatsanwälte und Regierungaftatthalter, indem fie fich von diefen Beamten die nötigen Berichterstattungen und angemeffenen Antrage vorlegen läßt. Die Staatsanwälte und Regierungsstatthalter haben von allfälligen Unregelmäßigkeiten und Ordnungswidrigkeiten in der Berwaltung des Gemeindevermögens und in der Behandlung der Gemeindeangelegenheiten der Direktion des Bemeindewesens Renntnis zu geben, sobald fie folche mahrnehmen. unterbreiten, gleichzeitig mit ihrem Berichte, ber Direktion ihre Antrage jum Zwede ber Beseitigung ber Unregelmäßigkeiten. Die Staatsanwälte find bejugt, von den Rechnungen der Gemeinden Ginficht zu nehmen. Der Regierungsstatthalter prüft famtliche Reglemente der Gemeinden. Die Annahme neuer oder die Abanderung bestehender Gemeindereglemente unterliegt ber Benehmigung bes Regierungsrates."

Berordnung über die Berwaltung der Gemeindeangelegenheiten, §§ 2, 3, 5 und 8.

Die Staatsbehörden find alfo gewappnet, um fofort einzuschreiten. wenn fie infolge erhaltener Anzeige ober aus eigener Bahrnehmung zu ber Annahme Grund gu haben glauben, daß in einer Gemeinde ober Gemeindeverwaltung nicht alles in Ordnung fei. Der Gemeindeverwaltung ber Stadt Bern gegenüber betreffen die Bemerkungen ber Staatsbehörden foweit erinnerlich eigentlich nur die formelle Seite ber Geschäftsführung, nicht materielle Beschluffe, was leicht erklärlich ift, wenn man bebenkt, daß in den Gemeindebehörden alle Parteien vertreten, daß alle Berhandlungen öffentlich find und daß fowohl in Bereinsversammlungen als in der Tagespreffe jeder Entwurf, jede Borlage, jeder Antrag gepruft, be= handelt und gerlegt werben tann. Schlieflich unterliegt jebe wichtigere Borlage ber Benehmigung der Bemeinde, worin ber wirtsamfte Schut gegen etwaige ungebührliche Beeinfluffung der Finanggebarung durch Rlaffenintereffen oder politische Parteien liegt. Reine Intereffengruppe und feine politische Partei ift ftart genug, um ihren Willen durchzusegen, wenn fie nicht die öffentliche Meinung oder wenigstens die Mehrzahl der stimmberechtigten Bürger für sich hat. Die öffentliche Meinung, da wo Preffreiheit herrscht, ift für jede Aufklärung juganglich, allein in einem bem öffentlichen Intereffe zuwiderlaufenden Sinne ließe fie fich auf die Dauer faum beeinfluffen.

Betreffend die Art, wie die Finanzverwaltung geführt wird, ist zu bemerken, daß Kapitalverwendungen zu unabträglichen Zwecken, wie alle Ausgaben für Schulhaus, Straßen, Brückenbauten oder Kanalisations anlagen, die aus dem Gemeindevermögen entnommen werden, nicht als eine Berminderung des Gemeindevermögens betrachtet werden, sobald von vornherein für die sutzesssiebe Deckung der Ausgabe durch jährliche Reservestellungen aus den lausenden Betriebseinnahmen der Gemeinde gesorgt wird. In diesem Falle wird die Ausgabe als vollwertiger Kapitals vorschuß unter die Aftiven der Gemeinderechnung ausgenommen.

Die Besugnisse und Obliegenheiten der Gemeindebehörden in Polizeissachen werden in der kantonal-bernischen Berordnung über die Ortsspolizei — unter Berücksichtigung seither ersolgter Anderungen — umsichrieben wie solgt: "Die Handhabung der Ortspolizeiaussicht, sowie die Erlassung der dafür ersorderlichen Lokalpolizeiverordnungen steht, insosern sie nicht durch Gesehe oder andere Bersügungen bereits der Zentralpolizei oder dem Regierungsstatthalter übertragen ist oder noch übertragen wird, an jedem Ort dem Einwohnergemeinderat zu. Dieser ist jedoch gehalten, sowohl die schon bestehenden als die in Zukunst zu erlassenden Polizeis verordnungen dem betreffenden Regierungsstatthalter zur Genehmigung oder allsäligen Abänderung vorzulegen, welcher, wenn dadurch höhere Bußen als 15 Franken oder mehr als ein Tag Gesangenschaft auf Widerhandlungen geseht werden, dieselben der Genehmigung des Resgierungsrates unterwersen wird.

Die der unmittelbaren Aufsicht und Besorgung des Einwohnersgemeinderates unterworsenen Polizeigegenstände sind: I. In hinsicht der Sachpolizei: Die Sorge für die seuerseste, solide und anständige Bauart der Gebäude; die Borschriften und ersorderlichen Mittel zur Verhütung von Feuersgesahr; die Löschanstalten; Aufsicht über die Straßen, Gassen, Lauben, öffentlichen Plätze und Spaziergänge, deren Beleuchtung und Reinlichhaltung; das Straßenpflaster, die Brunnleitungen und die Stadtuhren.

Die Aufsicht an Jahrs und Wochenmärkten; die Gewichts und Maßsedung, Fleischs und Brottage; die besondere Aufsicht über den Kornmarkt; die vorläufigen Borsichtsmaßnahmen zur Berhinderung der Berbreitung anstedender Krankheiten und Viehseuchen, unter der Berspsichtung, die obern Behörden davon sogleich in Kenntnis zu setzen; die Entsernung gefährlicher und schädlicher Tiere; die Aufsicht über den Berstauf, Kauf und Gebrauch der Lebensmittel aller Art; die Polizei in

Hinsicht der Beerdigungen und Begräbnisplätze der Berstorbenen; die Bewilligung der Schauspiele, öffentlichen Bälle und Konzerte. II. In Hinsicht der Personenpolizei: Die Aussicht und Kontrolle über die im Gemeindebezirk angesessenen Einwohner, welche eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe sühren, sowie über die in Kondition stehenden Personen und Dienstboten; die genaue Aussicht über den Bettel; die Maßregeln zur Berhinderung desselben; die Fortweisung der nicht ansässigen Bettler und Beschäftigung der Arbeitslosen, sowie die erste Borsorge sür ortszemde, hilslose Personen." — Im übrigen sind die Gemeindebeamten verpflichtet, zur Handhabung der Polizei im allgemeinen frästig mitzuwirken.

Im Ginklang mit dieser letteren Bestimmung werden im bernischen Strafprozeß, Titel III, die Ginwohnergemeinderatspräfidenten (Burgermeifter) unter die Beamten der gerichtlichen Polizei aufgezählt. diefer Eigenschaft haben fie die Anzeigen und Berichte der Polizeiangestellten ober Burger, die ihnen eingereicht werden, entgegenzunehmen und in Folgegebung diefer Anzeigen und Berichte, sowie ber ihnen vom Regierungsstatthalter zu erteilenden Auftrage find fie zu Saussuchungen, zur Beschlagnahme von Gegenständen und sogar zur Festnahme von Angeschuldigten in dringenden Fällen ermächtigt und verpflichtet. Über die von ihnen getroffenen Anordnungen und vollzogenen Maßnahmen haben sie Protokolle aufzunehmen und die Akten möglichst rasch dem Regierungsftatthalter juguftellen. — Dies alles geht nicht über ben Begriff ber Mitwirfung und Bollgiehung hinaus, woraus folgt, daß die Sicherheitspolizei im wesentlichen bei dem Staate verbleibt, was auch im Sinne des bernifchen Grundgefetes liegt: "Der Regierungsrat macht über die Sandhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Der Regierungsftatthalter beforgt unter ber Leitung bes Regierungerates bie Polizei in feinem Amtsbezirke." Art. 39 und 47 ber Staatsverfaffung.

Der aus diesen Bestimmungen sich ergebende Dualismus in der Handhabung der Polizei hat bis 1. Februar 1890 bestanden, auf welchen Zeitpunkt die Vereinheitlichung des Polizeidienstes in der Stadt Bern in der Hand der Gemeinde, welcher der Staat eine jährliche Barentschädigung vergütet, vereindart und ausgeführt wurde. Die Vorteile dieser Vereinheitlichung, die allerdings sinanziell mehr im Interesse des Staates als in demjenigen der Gemeinde liegt, bestehen darin, daß die Bürger, denen die Ausscheidung der Ausgaben des Staates und der Gemeinde in Polizeissachen nicht geläusig ist, jest in allen Fällen bei der Stadtpolizei Gehör

finden, was für sie eine Erleichterung ist. Ferner entwickeln die Polizeisorgane, wenn sie auf jede Übertretung, sei dieselbe sicherheitss oder ortspolizeilicher Ratur, Acht zu geben haben, eine intensivere Tätigkeit als wenn ihre Kompetenzen beschnitten sind und, was die Hauptsache ist, die Handhabung der Polizei schmiegt sich vollständiger an die Charakterseigentümlichkeiten der Bevölkerung wie an die besonderen Ortsverhältnisse an, wenn sie in die Hand der Gemeindes als wenn sie in diejenige der Staatsverwaltung gelegt wird. Auch hat man nicht gehört, daß die Polizeizusstände in Bern weniger gut seien als in denjenigen Städten, in denen die Sicherheitspolizei vom Staate selbst besorgt wird.

Biereriche hofbuchbruderei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.